

8.1 ANHANG 1 ZUR BEGRÜNDUNG DES FNP: UMWELTBERICHT



SACHSEN

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	SN	Stellungnahme
Abs.	Absatz	SPA	Special Protection Area (besonderes Schutzgebiet der Vogelschutzrichtlinie der EU im Netz Natura 2000)
AKZ	Altlastenkennziffer		
BauGB	Baugesetzbuch		
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz	StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	SuV	Siedlungs- und Verkehrsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	Tab.	Tabelle
bspw.	beispielsweise	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG)
BROHT	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft		
BRV	Biosphärenreservatsverwaltung	TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG)
DIN-Norm	Norm des Deutschen Instituts für Normung		
DüV	Düngemittelverordnung	u. a.	unter anderem
(EU)-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie	VBG	Vorbehaltsgebiet (Ausweisung des Regionalplanes)
FB LRP 2007	Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien Stand 2007	VG	Verwaltungsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat	VRG	Vorranggebiet (Ausweisung des Regionalplanes)
FNP	Flächennutzungsplan	UG	Untersuchungsgebiet
G	(im Kontext LEP/RP): Grundsatz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen	UZVR	unzerschnittene verkehrsarme Räume
ggü.	gegenüber	v. a.	vor allem
GW	Grundwasser	vgl.	vergleichend/Vergleich
iDA	interdisziplinäre Daten und Auswertungen (Online-Datenportal des LfULG)	(EU)-WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (im Kontext LEP/RP): Ziel zum Beispiel
		Z	
		z. B.	
i. V. m.	in Verbindung mit		
LEP (2013)	Landesentwicklungsplan Sachsen		
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen		
LRT	Lebensraumtyp(en)		
LSG	Landschaftsschutzgebiet		
nFK	nutzbare Feldkapazität		
Nr.	Nummer		
NSG	Naturschutzgebiet		
OHT	Oberlausitzer Heide und Teiche		
RL	Richtlinie		
S.	Seite		
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz		
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz		
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz		
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz		
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz		
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz		

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	SUP-Pflicht	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des FNP	1
1.3	Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	1
1.3.1	Bauentwicklungsflächen	2
1.3.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Aufforstungsflächen.....	3
	Maßnahmen am Gewässer und zur Aufrechterhaltung/Unterstützung des Wasserhaushaltes.....	6
1.3.3	Methodik der Umweltprüfung	7
2	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	8
2.1	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	8
2.1.1	Gesetze/Verordnungen.....	8
2.1.2	Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013	12
2.1.3	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien	17
2.1.4	Braunkohlenplanung Tagebau Reichwalde.....	19
2.2	Umweltziele und Art ihrer Berücksichtigung	19
3	DERZEITIGER UMWELTZUSTAND	22
	Naturräumliche Einordnung.....	22
3.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit – Istzustand.....	23
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	23
	Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich.....	23
	Lärmbelastung im Siedlungsbereich.....	23
	Siedlungsnaher Freiräume.....	24
	Zugänglichkeit: Alltagsmobilität und touristische Infrastruktur.....	24
	Radwegenetz.....	24
	ÖPNV (vgl. Begründung).....	24
	Überregionale Anbindung.....	24
	Trinkwasserversorgung	24
	Vorbeugender Hochwasserschutz.....	24
	Fazit Vorbelastungen und Empfindlichkeiten.....	26
3.2	Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität - Istzustand	28
3.2.1	Schutzgebiete und geschützte Arten	28
	Natura 2000 (FFH- und Vogelschutz-Gebiete).....	28
	Schutzzweck und Empfindlichkeit der vorhandenen FFH- und SPA-Gebiete	28
	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	36
	Schutzzweck der vorhandenen Naturschutzgebiete:.....	36
3.2.2	Biotopfunktion und Biotopverbund.....	37
	Biotoptypen und Lebensräume.....	37
	Biotopverbundflächen und -korridore	38
3.3	Schutzgut Boden - Istzustand.....	39
	Bodenausprägung.....	39
3.3.1	Biotische Ertragsfähigkeit.....	40
	Bodenfruchtbarkeit und Ackerwertzahlen.....	40

3.3.2	Speicher- und Reglerfunktion.....	41
	Filter- und Pufferkapazität.....	41
	Wasserspeichervermögen.....	41
3.3.3	Bodenempfindlichkeiten und Vorbelastungen	42
	Erosionsgefährdung.....	42
	Bodenerosion durch Wind.....	42
	Bodenerosion durch Wasser	42
	Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, Altlasten	42
3.4	Schutzgut Fläche - Istzustand.....	43
	Flächennutzung.....	43
	Aktuelle Nutzungsverteilung.....	43
3.4.1	Neuinanspruchnahme und Flächeneffizienz.....	43
	Flächenziele.....	43
	Reduktion der Neuinanspruchnahme	44
	Quantitative Steuerung der Neuinanspruchnahme	44
	Qualitative Steuerung der Neuinanspruchnahme.....	44
	Dauerhaftigkeit und Reversibilität.....	44
	Koordination von Flächenansprüchen.....	45
3.4.2	Freiraumschutz im Untersuchungsgebiet	46
	Freiraumschutz.....	46
	Zerschneidungseffekt – Vorbelastung und Empfindlichkeit.....	46
3.5	Schutzgut Wasser – Istzustand	47
3.5.1	Bestandsaufnahme Oberflächengewässer	47
	Fließende Gewässer	47
	Stehende Gewässer.....	47
3.5.2	Qualität des Oberflächenwassers und Retentionsvermögen	48
	Strukturgröße der Fließgewässer	48
	Ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper.....	48
	Retentionsfunktion.....	49
3.5.3	Bestandsaufnahme Grundwasser.....	50
	Grundwasserkörper.....	50
	Grundwasserneubildungsfunktion	50
	Ökologischer und chemischer Zustand der Grundwasserkörper	51
	Empfindlichkeiten des Grundwassers	51
3.6	Schutzgut Klima/Luft – Istzustand	53
	Klimatische Einordnung.....	53
	Klimaveränderungen –Klimawandel.....	53
	Bioklimatische Ausgleichsfunktion.....	53
3.7	Schutzgut Landschaft - Istzustand.....	54
3.7.1	Landschaftsgestalt	54
	Relief.....	54
	Landschaftsgestalt.....	54
	Vorbelastungen und Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes	54
3.7.2	Erholungsfunktion.....	55
	Landschaftsschutz mit Erholungsvorsorge	55
	Touristische Infrastruktur.....	56
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter - Istzustand	57
3.8.1	Dokumentations- und Informationsfunktion	57
	Kulturdenkmale.....	57

Kultur-, Bau- und Bodendenkmale	57
Historische Kulturlandschaft der Heide- und Teichlandschaft	57
3.9 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes.....	58
4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT- AUSWIRKUNGEN	59
4.1 Vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen einzelner Planfestlegungen.....	59
4.1.1 Wohnbauflächen	61
4.1.2 Mischbauflächen.....	67
4.1.3 Gewerbliche Bauflächen	71
4.1.4 Sonderbauflächen.....	73
4.1.5 Fläche für Gemeinbedarf	81
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	85
Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung.....	85
Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen	85
Kompensationsflächen.....	85
5 FFH/SPA-Abschätzung.....	86
5.1 Methodik/Vorgehen.....	86
5.2 Natura-2000-Vorabschätzung des FNP-Entwurfes der Verwaltungsgemeinschaft	87
5.3 Ergebnis der FFH-Vorabschätzung	95
Begründung der Konflikträchtigkeit in Bezug auf FFH/SPA.....	95
6 WEITERE ANGABEN.....	96
6.1 Beschreibung zugrunde gelegter Unterlagen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten....	96
Plan- und Datengrundlagen.....	96
Kenntnislücken	96
Prüfung von Planungsalternativen	96
6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP auf die Umwelt	96
6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Strategischen Umweltprüfung des FNP und ihrer Ergebnisse	97
7 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	99
Gesetze, Richtlinien und Rechtsverordnungen	99
Literatur.....	100
Internetrecherchen	100

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der geplanten Bauflächen im Gesamtlächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft....	2
Tab. 2: Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (K – Flächen aufgrund Festsetzungen aus B-Plan oder Satzung; N – Vorschläge von Flächen zum Schutz, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft).....	4
Tab. 3: Aktuelle und mittel- bis langfristig geplante Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung.....	6
Tab. 4: Umweltziele bezogen auf die einzelnen Schutzgüter aus den Gesetzen und Verordnungen.....	8
Tab. 5: wesentlicher Inhalt des LEP 2013 bezogen auf die einzelnen Schutzgüter.....	12
Tab. 6: Weitere Aussagen des LEP 2013 zum Plangebiet mit Textverweisen.....	16
Tab. 7: Ausweisungen in der 2. Gesamtfortschreibung RP Oberlausitz-Niederschlesien ((VRG = Vorranggebiet, VBG = Vorbehaltsgebiet).....	17
Tab. 8: Umweltfunktionen der Schutzgüter und zugehörige Indikatoren für die Umweltprüfung des FNP.....	19
Tab. 9: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter (gem. Anlage 4 UVPG):.....	21
Tab. 10: Übersicht zur Luftschadstoffbelastung der Station Niesky laut Jahresbericht Luftqualität 2021.....	23
Tab. 11: Immissionsrichtwerte (TA Lärm)	23
Tab. 12: Übersicht der Natura 2000-Gebiete innerhalb des UG.....	28
Tab. 13: ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper im Plangebiet (2022-2027).....	49
Tab. 14: ökologischer und chemischer Zustand der Grundwasserkörper im Plangebiet.....	51
Tab. 15: Übersicht zum Ergebnis der strategischen Umweltprüfung: 1. Umweltverträglichkeit der geplanten Bauflächen.....	98

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Hochwasserrisikokarte für das Hochwasserereignis HQ100 der in der Verwaltungsgemeinschaft	25
Abb. 2: Hochwasserrisikokarte für das Hochwasserereignis „Extremhochwasser“ der in der Verwaltungsgemeinschaft.....	26
Abb. 3: Darstellung der erfassten gesetzlich geschützten Biotope (§21 SächNatSchG in Verbindung §30 BNatSchG) in der Verwaltungsgemeinschaft.....	37
Abb. 4: Auszug Raumnutzungskarte zweite Fortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien.....	38
Abb. 5: Böden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.....	39
Abb. 6: Abbaubereich Tagebau Reichwalde	40
Abb. 7: natürliche Bodenfruchtbarkeit.....	40
Abb. 8: Filter- und Pufferfunktion innerhalb Verwaltungsgemeinschaft.....	41
Abb. 9: Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen.....	42
Abb. 10: Fließgewässerstrukturgüte in der Verwaltungsgemeinschaft (iDA, Sachsen)	48
Abb. 11: Überschwemmungsgebiete des Weißen Schöps und Schwarzen Schöps (Geoportal, Sachsen).....	49
Abb. 12: Grundwasserkörper innerhalb Verwaltungsgemeinschaft.....	50
Abb. 13: Mittlere Grundwasserneubildungsrate.....	50
Abb. 14: Grundwasserflurabstand in der Verwaltungsgemeinschaft	52

1 EINLEITUNG

1.1 SUP-PFLICHT

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzbuches (BauGB). Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für Pläne und Programme geregelt, die in Anlage 5 Nr. 1 des UVPG aufgeführt sind. In Anlage 5 Nr. 1.8 des UVPG sind Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 BauGB aufgeführt. Zu § 6 BauGB zählt somit der Flächennutzungsplan. Weiterhin ist die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung in § 2 Abs. 4 des BauGB verankert. Demnach unterliegt das Vorhaben der Pflicht, für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die notwendige Form und die Inhalte des Umweltberichts sind in § 40 Abs. 2 UVPG bzw. in Anlage 1 zum BauGB beschrieben. Der vorliegende Umweltbericht weicht aufgrund des Planungsmaßstabes und der zahlreichen zu prüfenden Einzelflächen von der Gliederung nach Anlage 1 BauGB ab und orientiert sich an den Vorgaben des § 40 UVPG.

1.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FNP

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Voraussetzung für die weitere nachhaltige städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde gewährleisten. An die Erstellung der Bauleitpläne werden zahlreiche Anforderungen gestellt – § 1 Abs. 5 BauGB „[...] die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen [...] miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.“ Im § 1 Abs. 6 BauGB werden die Anforderungen an die Bauleitplanung aufgelistet.

Der Flächennutzungsplan wird nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als vorbereitender Bauleitplan in eigener Verantwortung aufgestellt und stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Zur Regelung der Art der Bodennutzung stehen verschiedene Darstellungsmöglichkeiten zur Verfügung, die im § 5 Abs. 2 BauGB aufgelistet sind. Darin wird deutlich, dass sowohl Siedlungsaspekte, als auch Aspekte des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes eingeschlossen sind.

Für die Verwaltungsgemeinschaft existiert derzeit ein Entwurf aus dem Jahr 2012. Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen – Kreba-Neudorf hatte in seiner Sitzung am 22.08.2023 die Wiederaufnahme des Flächennutzungsplanverfahrens für die Verwaltungsgemeinschaft Rietschen – Kreba-Neudorf beschlossen. Das 2009 begonnene FNP-Verfahren konnte seit dem Jahr 2012 nicht fortgeführt werden. Mit der Aufstellung des FNPs erfolgt die Durchführung der strategischen Umweltprüfung.

Ein weiterer Grund für die Erstellung eines neuen FNPs ist die Pflicht der Kommunen, die regionale Planung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Mit der Neuerstellung erfolgt damit eine Anpassung an den derzeit geltenden Landesentwicklungsplan (LEP) von 2013.

1.3 INHALT UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in der Planungshoheit der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf inkl. der jeweiligen Ortsteile) liegenden, geplanten Flächenausweisungen im FNP, wie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen, die eine Änderung der bisherigen Nutzung darstellen und von denen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Aufgabe der strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, d. h. bereits während der Planaufstellung, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung zu prüfen. Alle Bauflächen werden auf ihre Unerheblichkeit hin vorgeprüft.

Die vorliegende Umweltprüfung konzentriert sich also auf eine vertiefende Prüfung ausgewählter Plandarstellungen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung des FNP entspricht der Geltungsbereichsgrenze und somit den Gemeindegrenzen der Verwaltungsgemeinschaft. Die Umweltprüfung des FNP umfasst die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit,
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (= Flora/Fauna/Biodiversität),
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (= Kultur- und Sachgüter)
- sowie deren Wechselwirkungen.

Nicht vertiefend betrachtet werden:

- nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen,
- geplante Bauflächen, sofern dafür rechtskräftige B-Pläne vorliegen,
- geplante Grünflächen ohne Zweckbestimmung.

1.3.1 Bauentwicklungsflächen

Die vertiefende Prüfung ausgewählter Plandarstellungen stellt die Prüfung der Flächen, die im FNP eine neue Bauflächenausweisung erhalten, dar. Die folgende Übersicht zeigt die geplanten Bauflächen nach dem FNP:

Tab. 1: Übersicht der geplanten Bauflächen im Gesamtlächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft

Art der baulichen Nutzung	Gemeinde	Bezeichnung	Nr. im FNP	Fläche (ha)	geschätzte WE
Wohnbaufläche	Rietschen	B-Plan Nr. 4 „Nieder Prauske II“	W 1	1,09	10
	Kreba-Neudorf	südlich der Lindenstraße	W 2	0,75	5
	Kreba-Neudorf	Am Jugendheim	W 3	0,23	2
Mischbaufläche	Rietschen	Rietschen „Am ehemaligen Glaswerk“	M 1	0,56	8
	Kreba-Neudorf	Abrundung Tschernske	M 2	0,76	4
Gewerbliche Baufläche	Kreba-Neudorf	Erweiterung Lorenz Bahlsen	G 2	1,85	-
Sonderbaufläche	Rietschen	Vor der Bahn	S 1 (EE)	0,65	-
	Kreba-Neudorf	Erneuerbare Energien – PV -FFA Kreba	S 3 (EE)	15,4	-
	Kreba-Neudorf	Fläche für Freizeit und Erholung	S 4	0,76	-
Sonderbaufläche in der BFL des Tgb. Reichwalde	Rietschen	Energiepark Altliebel / Modergraben	S 5 (EE)	206,3	-
	Rietschen	Erweiterungsfläche	S 6 (EE)	125,7	-
Gemeinbedarf	Kreba-Neudorf	Soziokulturelles Zentrum am Wasserturm		0,21	-
	Kreba-Neudorf	Neubau Freiwillige Feuerwehr		0,31	-
Summe ausgewiesene Planflächen				22,56 ha +332 ha im Tagebau	29

Entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand bestehen wesentliche Änderungen in der Art der Bodennutzung auf einer Fläche von ca. 22,56 ha und zusätzlich werden 332 ha Planungsflächen auf den derzeit im Abbaubereich des Tagebau Reichwalde liegenden Flächen dargestellt.

1.3.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Aufforstungsflächen

Im Flächennutzungsplan werden Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die Ausweisung dieser Maßnahmenbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zielt auf eine Erhöhung der Strukturvielfalt sowie auf die Sicherung und Erhaltung naturschutzfachlicher hochwertiger Bereiche innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ab. Zugleich konkretisieren die Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß den landesplanerischen Vorgaben die Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz sowie die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz des Regionalplans und unterstützen deren Entwicklungsabsichten. Ebenso werden durch die Entwicklungsbereiche den Erfordernissen des Klimawandels gemäß Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB Rechnung getragen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit der Kennzeichnung „N_x“ und tragen zur Vernetzung, dem Biotopverbund, der biologischen Vielfalt sowie der Entwicklung der vorhandenen Schutzgüter im Plangebiet bei. Sie können als Vorschlag für potentielle Flächen für Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BnatSchG erachtet werden. Die rechtliche Bindung u. Inanspruchnahme erfolgt erst im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Nutzern.¹

Die ausgewiesenen Maßnahmenbereiche vereinen im Sinne der Verbesserung des ökologischen Verbundsystems einzelne Naturschutzmaßnahmen. Sie stellen einen Komplex aus einzelnen Maßnahmen zur Renaturierung, Entwicklung und Schutz von Gewässerrandstreifen, zur Grünlandextensivierung und zur Anpflanzung von einzelnen Gehölzen dar.

Die Gemeinde Kreba-Neudorf innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen/Kreba-Neudorf legt besonderen Wert auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes aufgrund der Lage innerhalb des Biosphärenreservates.

Für das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft liegt ein konkreter FFH-SPA-Managementplan (LPR 2009) vor. Hieraus gehen artspezifische und lebensraumangepasste Maßnahmen, v.a. innerhalb des Schutzsystems Natura-2000 und der Kernschutzzone (Schutzzone I) hervor. Durch eine Darstellung der konkreten, oft kleinflächigen, Maßnahmen kann eine Lesbarkeit des FNPs größtenteils nicht mehr gewährleistet werden. Alle Maßnahmen können den jeweiligen Managementplänen oder Verordnungen entnommen werden. (Hinweis: In Sachsen liegen für den Großteil der SPA-Gebiete keine konkreten Management-Pläne vor.)

In Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung werden zur besseren Partizipation Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der großflächig, gering gegliederten Landwirtschaftsflächen östlich von Kreba-Neudorf verortet. Diese linearen Maßnahmenelemente entsprechen dem FFH-SPA-Managementplan und erfüllen zugleich die Vorgaben aus dem Regionalplan einer „sanierungsbedürftigen Agrarflur“. Es werden Verbundstrukturen mit linearen Biotopstrukturelementen und Trittsteinen, wie Hecken, Feldraine und Ackerrandstreifen geschaffen. Eine Gliederung dieser stark anthropogen überprägten großen Ackerstrukturen der Krebaer Heide (teilweise ehem. „Fregat-Anlagen“) dient zudem der Minderung von Wind- und Wassererosion. Die Vorgaben für Brutvogelarten wie Neuntöter, Dorngrasmücke, aber auch für den Kiebitz müssen beachtet werden.

Weitere Maßnahmenflächen resultieren aus Bebauungsplanverfahren oder Satzungen (Kompensationsflächen). Diese Flächen tragen die Kennzeichnung „K_x“ und sind in der nachfolgenden Tabelle den jeweiligen Bauleitplanverfahren zugeordnet.

¹ Die im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft auf Ackerflächen stehen nicht im Widerspruch mit der Entwicklung der Landwirtschaft bzw. ackerbauliche Nutzung, sondern sollen in bestimmten abgegrenzten Bereichen die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung u. Stabilisierung von Lebensräumen erreichen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich im Interesse der Landwirte, um die Belange des Naturschutzes u. der Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Es werden Maßnahmen zur Extensivierung in Gewässerrandstreifen und Auenbereichen, die Pflanzung von Gehölzen entlang von Straßen- und Wegeverbindungen zur Strukturierung der Agrarflur, zur Unterstützung des Biotopverbundes und Minderung der Bodenerosion vorge schlagen.

Der Flächenanteil der Verwaltungsgemeinschaft, welcher sich innerhalb von Schutzgebieten befindet, liegt bei ca. 59,2 % und ist somit als sehr hoch zu bewerten. Für die Gemeinde Kreba-Neudorf beträgt der Anteil nahezu 100 %.

Tab. 2: Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (K – Flächen aufgrund Festsetzungen aus B-Plan oder Satzung; N – Vorschläge von Flächen zum Schutz, Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft).

Maßnahmen für Natur und Landschaft				
Nr.	Darstellung basiert auf:	Lage und Erläuterung	Gemarkung	Fläche [in ha]
K1	B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“	Rietschen – Entsiegelung Gewerbeflächen; Entwicklung extensiv genutzter Grünflächen	Rietschen Flur 4, Flst. 34/54 tlw.	0,2
K2	B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“	Rietschen (Ziegelei) – Umwandlung intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (Acker) in extensiv genutztes Grünland	Rietschen Flur 4, Flst. 25/4 tlw.	2,25
K3	B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“	Rietschen (südlich Nieder Prauske) – Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in Laub-Nadel-Mischforst inkl. extensiv genutzter Grünfläche als Randstreifen	Rietschen Flur 6, Flst. 209 tlw.	1,0
K4	B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“	Rietschen (Glaswerk) – Entsiegelung und Umwandlung zu extensivem Grünland inkl. Gehölzbestand	Rietschen Flur 1, Flst. 209/10 tlw., 214 tlw.	0,6
K5	B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“	Rietschen (Heidehäuser) – Entsiegelung und Umwandlung zu extensivem Grünland inkl. Gehölzbestand	Rietschen Flur 1, Flst. 258/1 tlw., 258/2 tlw.	0,5
K6*	B-Plan Nr.1 „Siedlungsweg“	Rietschen (Siedlungsweg) – Erhalt bestehender Bäume und Sträucher	Rietschen Flur 6, Flst. 428/68, 428/69, 428/70	0,3
K7	B-Plan „Photovoltaik-Freianlage ehemaliges FEMA-Gelände Rietschen“	Rietschen – Anlage und von Sukzession freizuhalten der 16 Meter breiter Grünstreifen zwischen Waldflächen und Anlage von Lesesteinhaufen	Rietschen Flur 4, Flst. 34/58 tlw.	1,3
K7.1	B-Plan „Photovoltaik-Freianlage ehemaliges FEMA-Gelände Rietschen“	Rietschen – festgesetztes Mahd- und Pflegeregime (mosaikartige max. 2x-jährliche Mahd inkl. Mahdgutentfernung; Keine Mulch- oder Schlegelmahd)	Rietschen Flur 4, Flst. 34/58 tlw.	5,1
K8	VEP Westersiedlung Daubitz	Daubitz (Walddorf) – Anlage von Gehölzen	Daubitz Flur 4, Flst. 130/4 tlw.	0,2
K9	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Nieder Prauske ehemaliger Umsiedlungsstandort“	Nieder Prauske – Anlage einer Streuobstwiese mit mind. 12 einheimischen hochstämmigen Obstbäumen	Rietschen Flur 6, 148/19 und 148/21	0,1
K10*	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Teicha“	Teicha – Anlage von Hecken, Obstbäumen oder Laubbäumen auf dem Grundstück	Teicha Flur 1, Flst. 126 tlw., 156 tlw., 159 tlw. 160/4, 160/7, 194 tlw. 196 tlw., 179/3 tlw.	
K11*	B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan „Erlichthof“	Rietschen – Anlage von Hecken und Baumreihen, mesophiles Grünland	Rietschen Flur 2, (Erlichthof)	
K12	B-Plan mit integriertem Grünordnungsplan „Erlichthof“	Daubitz – Anlage einer Streuobstwiese inkl. extensiv genutzte Grünfläche Anlage eines Sand- und Silikatmagerrasen	Daubitz Flur 8, Flst. 267	1,46
K13*	Ergänzungssatzung Hammerstadt	Hammerstadt – Anlage von Hecken, Obstbäumen oder Laubbäumen auf dem Grundstück	Viereichen Flur 14, Flst. 7/2 tlw. 7/3 tlw. Viereichen Flur 15, Flst. 54 tlw., 56/3 tlw.	
K14	Maßnahmenkonzeption Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Lorenz Nuss GmbH (August 2014)	Kreba - Areal für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Großteil extensiv zu pflegendes Grünland (7.920 m²), Hecke mit Saumstreifen, Amphibiengewässer, Gehölzpflanzungen	Kreba-Neudorf, Flur 4, Flst. 41, 43/9	3,25
K15	B-Plan „Industriepark Schwarze Pumpe – Erweiterungsbereich Süd 2“	Lache – Ersatzaufforstung in Erweiterung des bestehenden Waldrandes und dadurch Schaffung einer im Wald liegenden Freifläche	Kreba-Neudorf, Flur 7; Flst. 32 tlw.	1,33
K16	B-Plan „1. Änderung Ziegelei Rietschen“	Rietschen – Umwandlung intensiv genutzter Acker in Laubmischwald	Rietschen, Flur 4; Flst. 25/4	1,3

* aufgrund der Kleinräumigkeit erfolgt keine graphische Darstellung innerhalb FNP

Maßnahmen für Natur und Landschaft				
Nr.	Darstellung basiert auf:	Lage und Erläuterung	Gemarkung	Fläche [in ha]
N01		nördlich Teichhäuser – Rückbau Scheune sowie Entsiegelung von Flächen	Rietschen Flur 3, Flst. 63	0,5
N02		Daubitz – Erhalt von großflächigen Offenlandstrukturen als Nahrungs- und Rasthabitat (traditioneller Rastplatz verschiedener Vogelarten)		538
N03	SPA-Managementplanung	Tschernske – Anlage von Heckenstrukturen an Feldwegen	Nordöstlich und nördlich von Tschernske	ca. 0,6
	SPA-Managementplanung	Tschernske – Anlage von Heckenstrukturen an Feldwegen	Südlich von Tschernske	ca. 0,8
	SPA-Managementplanung	Kreba – Anlage von Heckenstrukturen an Feldweg zwischen Kreba und Neudorf	Maßnahmen-ID 64506	ca. 1,5
	SPA-Managementplanung	Kreba – Extensivierung der Landwirtschaftlichen Strukturen und Zerschneidung/Strukturierung durch die Anlage von Feldhecken und Feldrainen zwischen Kreba und Neudorf		ca. 0,7
		Kreba – Offenlegung Graben zwischen Tschernske und Lache		400 m
Linien Element	SPA-Managementplanung; strukturierungsbedürftige Agrarflur (Regionalplan)	<i>Ausbau/Verbesserung der Ausstattung mit Flurgehölzen und Saumstrukturen Verbesserung der Strukturierung des Lebensraumkomplexes Krebaer Heide</i>		
N04		Kreba – Nutzungsverzicht und Zulassen dynamischer Prozesse am Weißen Schöps zwischen Einlauf Raklitza und Mündung Schwarzer Schöps		21,6
N05*		Lache – Verschluss bestehender Entwässerungsgräben innerhalb von Waldbereichen an der „Schwarzen Lache“ sowie am „Weißen Lug“		o.A.
N06		Kreba – ökologische Aufwertung von Waldrändern inkl. vorgelagerte extensiven Grünlandnutzung und Waldumbau (Beseitigung von „scharfen“ Übergängen zwischen Offenland- und Waldstrukturen)		37,2
N07		Teiche und Teichgebiete innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft – extensive Bewirtschaftung, vielfältige Sauhaltung über den gesamten Jahreszeitraum, Management Schilfmahd, Management heimische Wildfischarten, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Umgebung (Nahrungshabitate), keine Wasservogeljagd (keine Bleimunition)		o.A.

*aufgrund der Kleinräumigkeit erfolgt keine graphische Darstellung innerhalb FNP

Maßnahmen am Gewässer und zur Aufrechterhaltung/Unterstützung des Wasserhaushaltes

z.B. Maßnahmen an Gewässern durch LTV u.a. Unterhaltspflichtige (TeilVoSa Hymo z.B.), Pflege und Erhalt/Entwicklung der Teichgebiete und bodenfeuchter Bereiche, Rückbau/Entsiegelung von Bauflächen, Schaffung zusätzlicher Retentionsräume/Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens/Verbesserung des Hochwasserabflusses; u.w.

Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)² an Gewässern 1. Ordnung

Im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL werden die Sächsische Landestalsperrenverwaltung landesweit Vorhabens- und Sanierungsplanungen im Teilbereich Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) für die sächsischen Fließgewässer I. Ordnung erarbeitet, welche inhaltlich Gewässerentwicklungskonzepten entsprechen.

Auf Grundlage der gewässerspezifischen Fachgrundlagen sowie durch gebiets- und anlagenbedingte Einschränkungen wird ein geeignetes Maßnahmenkonzept erarbeitet. *Es ist notwendig, die typspezifischen Gewässerentwicklungskorridorbreiten der Fließgewässer zu berücksichtigen und freizuhalten, um eine Entwicklung des Referenzzustandes zu ermöglichen.*

Darüber hinaus sind durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen die im Rahmen der Vorhabens- und Sanierungsplan Teilbereich Hydromorphologie (TeilVoSaHymo, 2022) erarbeiteten Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung geplant. Diese werden aufgrund der Kleinflächigkeit nicht im FNP dargestellt.

Tab. 3: Aktuelle und mittel- bis langfristig geplante Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung

Quelle: Landestalsperrenverwaltung, Stand 04.12.2023

Maßnahmenbezeichnung	Gewässer und Lage	Status
Sanierung Parkwehr und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit	Schwarzer Schöps, Kreba-Neudorf, Parkwehr	in Durchführung befindlich
Umbau Hammerteichwehr und Bau einer Fischaufstiegsanlage (FAA)	Schwarzer Schöps, Kreba-Neudorf, Hammerteichwehr	in Durchführung befindlich
Instandsetzung bzw. Neubau eines Hochwasserschutzdeiches (rechtsseitig)	Weißer Schöps, Rietschen OT Daubitz, DA 21-2	in Durchführung befindlich
Instandsetzung Hochwasserschutzdeich (rechtsseitig)	Weißer Schöps/Neugraben, oberhalb OT Neuhammer, DA 21-1	in Durchführung befindlich
Ausbau Weißer Schöps (Profilerweiterung)	Weißer Schöps, Rietschen OT Neuhammer	in Planung
Rückbau Wehr, Umbau zur Sohlgleite	Weißer Schöps, Rietschen OT Daubitz	in Planung
Instandsetzung Deich (rechts- und linksseitig)	Weißer Schöps, oberhalb Rietschen	in Planung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern sowie im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 26 SächsWG durch die Wasserbehörde des Landkreises Görlitz bedarf.

Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Es ist bereits bei den Gewässern II. Ordnung dafür zu sorgen, dass es zu keiner Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes der jeweiligen Oberflächenwasserkörper kommen kann. Da im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer vorrangig aufgrund stofflicher und räumlicher Beeinflussungen aus der Landwirtschaft sowie aus Siedlungsbereichen verfehlt wird, können konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der genannten OWK ergänzend zu den Maßnahmen für N+L vorgeschlagen werden.

Es sind im Zuge der weiteren Bauleitplanung i. S. d. Eingriffsregelung nach § 13 II. BNatSchG mögliche Kompensationsmaßnahmen an Gewässern durch z. B. Renaturierung/Öffnung von Gewässerabschnitten, Entnahme von Sohlverbau- oder Gewässerbepflanzungen zu prüfen. Geeignete Gewässerabschnitte können bei der UWB angefragt werden. Neben dem Kompensationseffekt können dann Effekte der Wohnumfeldaufwertung und ggf. des Hochwasserschutzes wirksam werden.

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise eine wasserdurchlässige Gestaltung der zu befestigender Flächen, oder die Beschränkung der Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen. Des Weiteren soll das Niederschlagswasser soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.

² Vgl. SN LTV zur Planbeginnanzeige (04.12.2023).

1.3.3 Methodik der Umweltprüfung

Die strategische Umweltprüfung des FNP wird folgendermaßen durchgeführt:

Zunächst werden die Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter im Allgemeinen - anhand der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen – und gebietsbezogenen – auf Basis der, dem FNP übergeordneten, Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) – erörtert.

Um eine Bewertungsgrundlage zu schaffen, die eine Einschätzung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter ermöglicht, werden den Schutzgütern Umweltfunktionen zugewiesen (Kapitel 2.2). Diese Umweltfunktionen wiederum können Indikatoren zu Grunde gelegt werden. Anhand dieser Umweltfunktionen und ihrer Indikatoren kann dann zuerst die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes stattfinden (Kapitel 3). Aus dem gegenwärtigen Zustand lässt sich die künftige Entwicklung bei Nichtdurchführung des FNP ableiten.

Nach Feststellung des gegenwärtigen Zustandes kann eine Einschätzung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Planungsflächen erfolgen (Kapitel 4). Diese Einschätzung erfolgt mittels eines Datenblattes für jede Bauflächenplanung des FNP. Im Datenblatt werden schutzgutbezogen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen erfasst und ihr Ausmaß bewertet. Zudem werden im Datenblatt möglichen Planungsalternativen erörtert und Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz dargestellt. Für die, auf diese Weise strategisch vorgeprüften Einzelflächen, folgt in Kapitel 4 eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen.

Ergänzend findet eine Abschätzung der Verträglichkeit der Flächennutzungsplanung mit den Erhaltungszielen ökologisch empfindlicher Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 6 des UVPG (bzw. Nr. 3 Anlage 3 UVPG) statt. In Kapitel 3.2. werden diese Gebiete als Bestandteil des Schutzgutes „Flora, Fauna, Biodiversität“ benannt.

Entsprechend § 1a Abs. 4 BauGB wird die Abschätzung hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete durchgeführt. Dafür wird in Kapitel 5 mittels Gebietsstreckbriefen eine Einschätzung der möglichen Beeinträchtigung durch die Planung durchgeführt (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG).

2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

Zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanung von Rietschen/Kreba-Neudorf sind die Grundsätze und Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Die der Umweltprüfung zugrundeliegenden Umweltziele, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG, werden nachfolgend aufgeführt.

2.1 DARSTELLUNG DER GELTENDEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.1.1 Gesetze/Verordnungen

Tab. 4: Umweltziele bezogen auf die einzelnen Schutzgüter aus den Gesetzen und Verordnungen

Schutzgut	Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt/fachgesetzliche Ziele
Mensch, menschliche Gesundheit	BauGB	In der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts-/Landschaftsbildes).
	BImSchG inkl. Verordnungen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. → Grenzwerte bzgl. Schadstoffimmissionen
	StrlSchG	Regelungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt mit Blick auf den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Orientierungswerte bzgl. Schallimmissionen als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Ausreichender Schallschutz insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
	ROG	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft ist sicherzustellen.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Flora, Fauna, Biodiversität)	BauGB	Beachtung der Belange des Umweltschutzes, Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
	FFH-Richtlinie (EG-RL 92/43/EWG)	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL
	Vogelschutz-RL (2009/147/EG)	Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere: 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

Schutzgut	Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt/fachgesetzliche Ziele
		<p>2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,</p> <p>3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</p> <p>- Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-30 .</p>
	SächsNatSchG	siehe Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Biotopverbund nach §§ 13-21a
Fläche	BauGB	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung verringert werden.</p> <p>Bisher landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.</p>
	Nachhaltigkeitsstrategien	<p>Maximale Neuinanspruchnahme von 30 ha/Tag bis 2030 in der gesamten Bundesrepublik (Reduzierung auf null bis 2050)</p> <p>Maximale Neuinanspruchnahme von < 2 ha/Tag bis 2020 in Sachsen</p>
	BNatSchG	<p>Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sollen renaturiert (entsiegelt) bzw. ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden.</p> <p>Großräumige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.</p> <p>Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen bzw. die Bebauung im Innenbereich, hat (sofern nicht als Grünfläche oder Freiraum relevant) Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile [...] sind zu erhalten bzw., wo nicht ausreichend vorhanden, neu zu schaffen oder zu entwickeln.</p>
	ROG (§ 2)	Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.
Boden	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	BBodSchG	§ 1 BBodSchG fordert, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern; bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden und Altlasten zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
	Erlass vom 24.06.2009	Bodenschutzbelange sind gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen und auf die jeweilige Planungssituation abzustimmen.
	BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sollen renaturiert (entsiegelt) bzw. ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden.
	DüV	Die Verordnung regelt die grundsätzliche Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln. Das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Versorgung muss gewahrt bleiben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen.
	Sächs-KrWBodSchG	Die zuständige Behörde kann Bodenplanungsgebiete zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit oder zur Vorsorge gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Rechtsverordnung für Gebiete

Schutzgut	Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt/fachgesetzliche Ziele
		festlegen, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind.
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Bodenfruchtbarkeit, ... (Schutz- und Erholungsfunktion). - Bodenschutzwald gemäß § 29 SächsWaldG.
Wasser	EU-WRRL	Mit der WRRL wird der wirkungsvolle Schutz von Gewässern mit einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung des Wassers vereinbart. Ziel ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
	WHG + SächsWG	Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften ist zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung bzw. Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Gewässerrandstreifen (§ 38) dienen der Wasserspeicherung, Sicherung des Wasserabflusses sowie der Erhaltung/Verbesserung der ökologischen Funktion. Anlage (zu § 30 Abs. 1 SächsWG): Gewässer I. Ordnung im UG: - Schwarzer Schöps, Weißer Schöps, Neugraben, Steinbachgraben, Mühlgraben Rietschen Festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ 100: (gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG) „Straßenbrücke B6 bis Mündung Schwarzen Schöps; Horka bis Rietschen“ (U-5821016; U-5821011) (rechtswirksam 04.12.2006) „Weißer Schöps“ (U-5821020) (rechtswirksam 03.12.2019) „Raklitza (U-5822020) (rechtswirksam 03.12.2019) „Fluss-Km 17,86 bis Straßenbrücke B6“ (U-5821019) (Schwarzer Schöps) (rechtswirksam 04.12.2006)
	BNatSchG	Es gilt das Umweltgut Wasser in seiner, in der Landschaft vorkommender Gestalt, einerseits als Oberflächengewässer, andererseits als Grundwasser, so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, „dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen“ erhalten und wiederhergestellt werden.
	DüV	Das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Versorgung muss gewahrt bleiben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist zu berücksichtigen. Stoffeinträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden. Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag/Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Ein Mindestabstand von 4 m zwischen Rand der Streubreite der Aufbringfläche und der Böschungsoberkante ist einzuhalten. Innerhalb des Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante ist das Aufbringen der genannten Stoffe verboten. Wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist, ist ein Aufbringen der genannten Stoffe untersagt.
Luft/Klima	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen. Der Erhalt und die langfristige Sicherung der klimarelevanten Flächen sind in den Bauleitplänen festzusetzen, darzustellen und zu erläutern.
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). → Grenzwerte bzgl. Schall- und Schadstoffimmissionen.

Schutzgut	Gesetze und Verordnungen	Wesentlicher Inhalt/fachgesetzliche Ziele
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Reinhaltung der Luft, ... (Schutz- und Erholungsfunktion). - Klima- oder Immissionsschutzwald gemäß § 29 SächsWaldG
	BNatSchG	Luft und Klima sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
Landschaftsbild	BNatSchG	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen dauerhaft zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts sind zu vermeiden. Für Erholung geeignete Flächen, insbesondere im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich sind in ihrer Beschaffenheit und Lage zu erhalten und zugänglich zu machen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 26 innerhalb Verwaltungsgemeinschaft: LSG „Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet“ (d64)
	SächsNatSchG	siehe Bundesnaturschutzgesetz
	SächsWaldG	Sicherung der Nutzfunktion und der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion).
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
	BNatSchG	Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind, inklusive ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	SächsDSchG	Kulturdenkmale sind zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen und auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.

2.1.2 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013

Der Landesentwicklungsplan Sachsen stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar.

Er hat die Aufgabe, die Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auf sozial ausgewogene sowie ökologisch und ökonomisch funktionsfähige Raum- und Siedlungsstrukturen hinzuwirken.

Die der Umweltprüfung zugrundeliegenden wesentlichen Umweltziele des Landesentwicklungsplans 2013, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, werden nachfolgend aufgeführt.³

Tab. 5: wesentlicher Inhalt des LEP 2013 bezogen auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Wesentlicher Inhalt LEP, Regionsbezug
Mensch, menschliche Gesundheit	<p>Z 2.2.1.3 Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.</p> <p>Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgesetzt werden.</p> <p>Z 2.2.1.6 Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.</p> <p>Z 2.2.1.7 Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.</p> <p>Z 2.2.1.9 Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.</p> <p>Z 2.2.1.10 Die Siedlungsentwicklung ist auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren.</p> <p>G 2.3.1.1 Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbebestände sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen.</p> <p>Z 4.2.2.1 Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil - in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska auf 38 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, [...] zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.</p> <p>G 2.2.2.2 Die Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das historische Siedlungsgefüge angemessen berücksichtigt, ▪ die Innenstädte beziehungsweise Ortskerne der Dörfer als Zentren für Wohnen, Gewerbe und Handel, Infrastruktur und Daseinsvorsorge gestärkt und weiterentwickelt, ▪ Brachflächen einer neuen Nutzung zugeführt, ▪ eine energiesparende und energieeffiziente, integrierte Siedlungs- u. Verkehrsflächenentwicklung gewährleistet, ▪ die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt sowie ▪ beim Stadt- beziehungsweise Dorfbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung, zum Umbau und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden. <p>G 2.3.3.10 Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege ...) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länder- und grenzübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden.</p>

³ Es werden nicht alle Vorgaben des LEP 2013 für die Regionalplanung aufgeführt.

Schutzgut	Wesentlicher Inhalt LEP, Regionsbezug
Luft/Klima	<p>Z 4.1.4.1 Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionalität (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung bzw. Versiegelung sowie schädliche und störende Emissionen freizuhalten.</p> <p>G 4.1.4.2 Innerhalb des Siedlungsgefüges sollen siedlungsklimatisch relevante Strukturen und Räume mit ausgleichender Wirkung hinsichtlich sommerlicher Hitzebelastung geschaffen werden.</p>
Flora, Fauna, Biodiversität	<p>G 2.2.2.4 Die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden.</p> <p>G 4.1.1.1 Die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.</p> <p>Z 4.1.1.7 Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjołużiska hola a haty“, die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ mit ihren landesweit bedeutsamen Lebensräumen sind zur Bewahrung und Beförderung schützenswerter Arten- und Lebensgemeinschaften, der biologischen Vielfalt und der kulturlandschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Z 4.1.1.9 Das UNESCO-Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjołużiska hola a haty“ ist mit der schrittweisen Umsetzung der im Rahmenkonzept formulierten Qualitätsziele für umweltverträgliches Wirtschaften als Modellregion nachhaltiger Flächennutzung und regionaler Vermarktungsstrategien weiterzuentwickeln. Die wertvolle Kulturlandschaft des Gebietes mit ihrer mannigfaltigen Flora und Fauna ist zu erhalten, zu entwickeln und weiter in einem international anerkannten Großschutzgebiet zu sichern.</p> <p>G 4.1.1.15 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sind heimische Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Arten und ihre Lebensgemeinschaften sind spezifische Maßnahmen (Biotoppflege, Wiederherstellung) artspezifische Lebensbedingungen zu verbessern bzw. ökologische Wechselwirkungen zu erhalten/ wieder herzustellen.</p> <p>Z 4.2.1.3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.</p> <p>Z 4.2.1.4 Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.</p>

Schutzgut	Wesentlicher Inhalt LEP, Regionsbezug
<p>Kultur und Sachgüter</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p>Z 4.1.1.11 Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Leitbilder für Kulturlandschaftsbildentwicklung zu gestalten.</p> <p>Z 4.1.1.12 Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen und Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz benannt (bspw. historische Park- und Schlossensembles).</p> <p>Z 4.1.1.14 Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.</p> <p>G 2.2.2.5 Die Dorfwentwicklung soll so erfolgen, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> <p>G 2.3.3.10 Das touristische Wegenetz (unter anderem Wander-, Rad- und Reitwege ...) soll qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Investitionen sollen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länder- und grenzübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden.</p> <p>Z 4.2.1.2 Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen. (ergänzend: Z 4.2.1.3 und Z 4.2.1.4)</p> <p>G 5.1.5 Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie sollen u. a. [...] Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen [...] berücksichtigt werden.</p> <p>G 6.4.1 Die kulturelle Vielfalt und Bedeutung Sachsens mit seinem Netz der Kultureinrichtungen und Denkmale, verbunden mit den regionalen kulturellen Traditionen, soll in den zentralen Orten und in der Fläche in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt und identitätsstiftenden Wirkung durch bedarfsgerechte, leistungsstarke und finanzierbare Strukturen gefördert, erhalten und weiterentwickelt werden. (Pflege, Erhalt, ggf. Sanierung Bau- und Kulturdenkmale sowie archäologische Kulturlandschaftsrelikte, als wertvolle Zeugnisse der Geschichte eingeschlossen)</p>
<p>Boden</p>	<p>G 2.2.1.1 Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden.</p> <p>G 4.1.3.1 Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.</p> <p>G 4.1.3.2 Lenkung der Flächenneuanspruchnahme auf Böden mit anthropogener Vorbelastung</p> <p>Z 4.1.3.3 Sicherung von Böden besonderer Funktionalität in den Regionalplänen</p>
<p>Fläche</p>	<p>G 2.1.1.3 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, siehe auch G 2.2.1.1– in diesem Kontext Vorrang von Entsiegelung als Kompensationsmaßnahme</p> <p>Z 2.2.1.4 Inanspruchnahme des Außenbereichs nur im Ausnahmefall</p> <p>Z 2.2.1.5 Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung durch die Träger der Regionalplanung</p> <p>Z 2.2.1.6 Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus nur in zentralen Orten/Gemeinden besonderer Funktion</p> <p>Z 2.2.1.7 Nachnutzung von Brachflächen, Altlastenbehandlung, Rekultivierung/Renaturierung nicht revitalisierbarer Brachflächen</p> <p>Z 2.2.1.8 Schutz siedlungsnaher zusammenhängender Freiräume unterschiedlicher ökologischer Funktion durch Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren. Diese sind von Bebauung freizuhalten. – vgl. Z 4.1.4.1 Freihaltung Sicherung der Funktionsfähigkeit siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiräume bzw. Schaffung dieser (G. 4.1.4.2)</p> <p>Z 2.2.1.9 Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden</p> <p>G 4.1.1.1 unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen in ihrer Bedeutung für die Schutzgüter erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. Angrenzende, nicht mehr benötigte und zerschneidend wirkende Elemente sollen zurückgebaut werden. - (ergänzend Z 4.1.1.2)</p> <p>G 4.1.1.5 Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Land-</p>

Schutzgut	Wesentlicher Inhalt LEP, Regionsbezug
	<p>schaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wiederhergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden. (Koordination von Flächenansprüche)</p> <p>Z 4.2.2.1 Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen.</p>
Wasser	<p>Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben.</p> <p>Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.</p> <p>G 4.1.1.4 Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässerserläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden.</p> <p>Z 4.1.2.1 In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und durch den Klimawandel beeinträchtigte Grundwasservorkommen als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ ausgewiesen werden. Bei fehlender geologischer Schutzfunktion sowie klimawandelbedingter Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate ist auf angemessene Nutzungen hinzuwirken. (Ziel ist die Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigung der GW-Neubildungsrate, die Herstellung und Erhalt eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers, Sanierung beeinträchtigter Bereiche des Grundwassers, die Verbesserung der Qualität des Grundwassers hin zu einem natürlichen Zustand.)</p> <p>Z 4.1.2.3 Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.</p> <p>G 4.1.2.4 Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.</p> <p>G 4.1.2.6 Der Hochwasserschutz soll durch eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge potentiell Betroffener und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes abgestimmt gewährleistet werden. Dazu sollen weitgehend natürliche Wasserrückhalte vermögen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, insbesondere in Siedlungsbereichen, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung freigehalten werden. (Soweit dies nicht ausreicht, sind geeignete Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu ergänzen.)</p> <p>G 4.1.2.8 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht außerhalb potentieller Ausbreitungsbereiche der Flüsse realisiert werden können, sollen so gestaltet sein, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.</p>

Tab. 6: Weitere Aussagen des LEP 2013 zum Plangebiet mit Textverweisen

Schutzgut	Karte	Weitere Aussagen des LEP	Textverweis
Kultur-/ Sachgüter	Karte 4 (Verkehr)	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bahnstrecke Zittau – Berlin über Cottbus (überregional) ▪ B 115 (N-S-Trasse) Planung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	
Fläche	Karte 5 (UZVR: Unzerschnittene Verkehrsarme Räume)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ UZVR Nr. 1 („hoher FFH-, SPA- (>20%) bzw. NSG-Anteil (>8%)) > 100 km² gem. Z 4.1.1.2 mit einer besonders hohen Wertigkeit ▪ UZVR Nr. 8 („UZVR >100 km²“ gem. Z 4.1.1.2 mit einer besonders hohen Wertigkeit ▪ UZVR Nr. 19 („Anteil am Biosphärenreservat“ (70 – 100km²)) mit einer besonders hohen Wertigkeit (Nummer entspricht der Rangfolge nach Größe der UVZR in Sachsen, vgl. Karte 5 LEP 2013)	S. 103 ff, 107, 111ff, 117 → G 4.1.1.1 → Z 4.1.1.7 → Z 4.1.1.9 → G 4.1.1.15 → Z 4.1.1.16
Flora, Fauna, Biodiversität	Karte 7 (Biotopverbund)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kernbereiche im Gebiet vorhanden in denen Flächen für einen Biotopverbund entwickelt werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Teichgebiete inkl. Verlandungsbereiche, Nasswiesen und andere um Kreba-Neudorf sowie westlich Rietschen ▪ Verbindungsbereiche in denen Flächen für einen Biotopverbund entwickelt werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Fluss- und Bachauen bzw. -täler östlich Rietschen ➢ Wälder östlich Kreba-Neudorf ➢ Biotopkomplexe aus Offenland und Sukzessionsflächen südlich Kreba-Neudorf 	S. 117 → G 4.1.1.15 → Z 4.1.1.16
Boden	Karte 9 (Bodenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen > 100 ha mit hoher bis sehr hoher Winderosionsgefährdung des Ackerbodens im Gebiet <ul style="list-style-type: none"> ➢ Südlich Daubitz ➢ Weitläufige Bereiche östlich Kreba-Neudorf 	S. 133 → Z 4.1.3.4
	Karte 10 (Steine und Erden)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen von Kiesen, Kiessanden und Sanden höchster Wertigkeit nördlich Rietschen/geringster Wertigkeit südwestlich Kreba-Neudorf und südöstlich Neuliebel ▪ Vorkommen von Tonen, Bentoniten und Kaolinen südlich Daubitz mit mittlerer Wertigkeit 	S. 53, 115, 142 → Z 4.2.3.1 → Z 2.1.3.2 → Z 2.1.3.4 → G 4.1.1.15 → Z 4.1.1.16
	Karte 11 (Braunkohle, Erz, Spat)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Braunkohlelagerstätten höchster Wertigkeit westlich Kreba-Neudorf ▪ Braunkohlelagerstätten mittel-hoher Wertigkeit mehr oder minder gesamtes Gemeindegebiet Rietschen ▪ Verbreitungsgebiet von Kupfer, Blei, Zink, Silber im gesamten Gemeindegebiet Rietschen 	
Landschaftsbild	A1* Karte 1 (Kulturlandschaft)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebiet liegt im Kulturlandschaftsgebiet Nordostsächsisches Heide- und Teichgebiet (Ausprägung mittel) 	A1, Kap. 2.1.2, FZ1 und FZ 4 zu: → Z 4.1.1.11, → Z 4.1.1.12 → Z 4.1.1.14
Boden	A1* Karte 2 (Moore)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der gesamten Verwaltungsgemeinschaft 	A1 Kap. 2.2.2., (Wassergebundene Arten und Biotope) FZ8 (Moore) zu → Z 4.1.1.6 → G 4.1.1.19

*Anhang 1 LEP 2013 (A1): Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms

2.1.3 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

Regionalpläne sind Raumordnungspläne des Landes für regionale Teilräume. Der Regionalplan stellt damit die dem FNP unmittelbar übergeordnete Planungsebene der Raumordnung dar. Dessen Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätzen sind Grundlage des FNP. Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Regionalplan vor. Der Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien, 2. Gesamtfortschreibung trat am 26.10.2023 in Kraft. Die Gesamtfortschreibung berücksichtigt die Vorgaben des Landesentwicklungsplan (LEP 2013) und löst den vorherigen Regionalplan (1. Gesamtfortschreibung 2010) ab.

Tab. 7: Ausweisungen in der 2. Gesamtfortschreibung RP Oberlausitz-Niederschlesien ((VRG = Vorranggebiet, VBG = Vorbehaltsgebiet)

Schutzgut	Regionalplanausweisung	
Fläche	Raumstruktur Zentralität + Raumkategorie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rietschen und Kreba-Neudorf: Gemeinden im ländlichen Raum ohne besondere Gemeindefunktion, nächstes Mittelzentrum ist Niesky bzw. im Norden: Weißwasser; nächste Oberzentren: Görlitz und Hoyerswerda (oberzentraler Verbund) ▪ Rietschen: Lage an der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Görlitz – Niesky – Weißwasser – Cottbus ▪ Kreba-Neudorf: Lage an der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse Niesky – Hoyerswerda ▪ VG als Gebiet mit aktiver Braunkohleförderung und –verarbeitung als prägende wirtschaftliche Basis (Tagebau Reichwalde); Bergbaufolgelandschaft Braunkohle (Kreba-Neudorf: mehr Übergangsgebiet) ▪ Keine Potenzialfläche Windenergienutzung lt. Karte des RP (VG in seiner Gesamtheit hartes bzw. weiches Tabugebiet)
	Raumnutzung	
	Freiraum – Vorranggebiete (VRG)	
Flora, Fauna, Biodiver- sität	VRG Natur- und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NSG Niederspreer Teichgebiet und nördlich daran angrenzende Fläche des SPA „Muskauer und Neustädter Heide“ ▪ Teichgebiete nordwestlich Rietschen ▪ Schutzzonen I und II des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie östlich an NSG Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft angrenzende Flächen der Gemeinde Kreba-Neudorf
	Natur und Land- schaft (Kultur-/ Sachgü- ter)	<p>VRG Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ beide Gemeinden zählen zum sorbischen Siedlungsgebiet ▪ Integriertes Entwicklungskonzept (Karte 11, Anhang 4) ▪ Erhalt/Pflege historischer Kulturlandschaftselemente und deren Umgebung: Schloss Kreba u. Schlosspark; Schloss Daubitz, Kirche Rietschen; ▪ Sicherung von Räumen für die landschaftsbezogene Erholung (Gemeinde Kreba-Neudorf) <p>VRG Kulturlandschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenlandflächen östlich der Gemeinde Kraba-Neudorf
Wasser	VRG Wasserversorgung	<p>VRG Wasserversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wt 33 (Trinkwasserschutzgebiet Rietschen)
	VRG Überschwemmungsbereich/ vorbeugender Hochwasserschutz	<p>VRG Hochwasservorsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischen Teicha und Rietschen sowie Rietschen und Hammerstadt, Teilflächen südlich des Weißen Schöps <p>VRG Retentionsraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich des Weißen Schöps
		<p>VRG Wasserversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trinkwasserschutzgebiet Rietschen
Landwirt- schaft		<p>VRG Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Südwestlich von Nieder Prauske ▪ Auf Daubitzer Fluren zwischen NSG Niederspreer Teichgebiet und Weißem Schöps ▪ Kleinfächiger auf Rietschener Fluren zwischen Weißem Schöps und Bahnlinie ▪ Offenland nördlich OT Hammerstadt/Werda

Verteidigung	VRG Verteidigung: ▪ Nördlich Heiderandgraben (bzw. dessen Verlängerung nach Westen bis zum Tgb. Reichwalde)
Rohstoffabbau	kein VRG Rohstoffabbau, aber: Braunkohle-Abbaugelände Tagebau Reichwalde
Freiraum – Vorbehaltsgebiete (VBG)	
Flora, Fauna, Biodiversität	<p>VBG Natur- und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzzonen IV des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ▪ Flächen nördlich Rietschen zwischen Tagebau Reichwalde und B 115 (nördliche und östliche Randbereich entlang der Abbaugrenze) ▪ Flächen zwischen Weißer Schöps und NSG Niederspreer Teichgebiet bis einschließlich Teiche nordwestlich v. Rietschen <p>Karte 3: Landschaftssanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturierungsbedürftige Agrarflur östlich des Schwarzen Schöps in Kreba-Neudorf;
Wasser	<p>Karte 3: Landschaftssanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontext Tagebau: Grundwasserabsenkungsgebiet des Braunkohlentagebaus + Sanierungsbedürftiger Grundwasserkörper (DESN_SP-2-1 Niesky; DESN_NE-1-1 Muskauer Heide); ▪ Sanierungsbedürftige Fließgewässer: Raklitza und ihre Gräben; Weißer Schöps + Neugraben + Mühlgraben (bis Werda); Schwarzer Schöps; ▪ Gebiet klimatisch bedingter Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (flächig) <p>Integriertes Entwicklungskonzept (Karte 11, Anhang 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsbereiche (insbes. Weißer Schöps und Nebenarme in der Gemeinde Rietschen); ▪ Erhalt hoher Grundwasserneubildungsraten und Abbau vorhandener/Verhütung künftiger Schadstoff-Kontaminationen in gering grundwassergeschützten Gebieten (insb. Bereich Truppenübungsplatz und Korridor ab Rietschen nach Südwesten)
Klima und Luft	<p>Kein Vorbehaltsgebiet</p> <p>Karte 3: Landschaftssanierung Gesamtes VG-Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefahr durch Wasser und Wind</p> <p>Integriertes Entwicklungskonzept (Karte 11, Anhang 4): Raum mit hohen Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ - rund um Kreba-Neudorf (bzw. Neudorf); ▪ - Offenland zwischen Rietschen und Neu-Daubitz; <p>Erhalt von Wäldern regionaler Bedeutung für Siedlungs- und Freiflächenklima: nördlich Hammerstadt</p>
Waldmehrerung (Waldumbau)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung kleinflächiger Waldbestand innerhalb des Wt 66 im Bereich der Flst. 343-352 Rietschen Flur 6 ▪ Nordwestlich Daubitz <p>Karte 3: Landschaftssanierung regional bedeutsame Schwerpunkte des Waldumbaus: punktuell nördlich Rietschen und in den Waldgebieten um Kreba-Neudorf</p>

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur Sicherung des ökologischen Verbundsystems und zur ökologischen Aufwertung insbesondere auf Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz bzw. Waldschutz und Vorranggebiete Waldmehrerung sowie auf regionale Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung und ausgeräumte Ackerflächen zu lenken.

Aus der Festlegung geschützter Landschaftsbestandteile im Raumordnungskataster ergibt sich eine Nutzungsbeschränkung für die angeführten Gebiete. Im FNP werden die schützenswerten Landschaftselemente berücksich-

tigt und in der Planzeichnung sowie im Beiplan („Umweltbelange“) dargestellt. Die landschaftstypische Gliederung aus Offenland- und Waldflächen soll weitgehend erhalten und vor weiterer Zersiedelung bewahrt werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in Form eines großflächigen Biotopverbundsystems zu sichern.

2.1.4 Braunkohlenplanung Tagebau Reichwalde

Braunkohlenpläne sind für Tagebaugebiete aufgestellte räumliche und fachliche Teilregionalpläne. Mit ihnen wird der Rahmen für die bergbauliche Inanspruchnahme gesetzt und es werden Grundzüge entwickelt, wie den unvermeidlichen Eingriffen in den Lebensraum der betroffenen Menschen und den Eingriffen in Natur und Landschaft zu begegnen ist.

Der Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde ist seit dem 17.Mai 1994 rechtsverbindlich.

Es werden u.a. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung für die vom Bergbau beanspruchte Landschaft festgelegt. Für das Plangebiet der VG Rietschen – Kreba-Neudorf erfolgt die Festschreibung der wesentlichen Rahmenbedingungen in den enthaltenen 24 Zielen. Diese betreffen den Bergbau (Ziel 1 – 5), den Bereich Wasser (Ziel 6 – 12) mit unter den Einwirkungsbereich der Grundwasserabsenkung und Maßnahmen zur Begrenzung, Wasserversorgung, Oberflächengewässer sowie Wasserwirtschaftliche Verlegemaßnahmen (Ziel 11 Verlegung Weißer Schöps), u.ä.

Besonders bei der Entwicklung des Tagebau Reichwalde war die Stundung der Kohleförderung von 1999 bis April 2010. Die Betriebsbereitschaft wurde durch die Weiterführung der Wasserhebung zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit im Tagebau aufrechterhalten.

2.2 UMWELTZIELE UND ART IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

Die Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes muss die in Anhang I, Buchstabe f der SUP-Richtlinie aufgeführten Schutzgüter umfassen. Bei der Feststellung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind sowohl die biotischen Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Flora/Fauna/Biodiversität als auch die abiotischen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft wie auch Kultur- und Sachgüter zu betrachten. Die Auflistung der Schutzgüter ist zwar umfassend, jedoch nicht so konkret, um die Untersuchungsgegenstände exakt zu benennen. Um die Umweltauswirkungen exakter ermitteln zu können, werden den Schutzgütern Umweltfunktionen zugeordnet, welche aus den Umweltzielen der Gesetze, Verordnungen und übergeordneten Planungen abgeleitet wurden.

Die in der Umweltprüfung behandelten Umweltfunktionen zu den einzelnen Schutzgütern sind:

Tab. 8: Umweltfunktionen der Schutzgüter und zugehörige Indikatoren für die Umweltprüfung des FNPs

Schutzgut	Umweltfunktion/ Schutzbelang	Erläuterung	Indikatoren
Mensch, menschliche Gesundheit	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	Vermögen der zum Wohnen genutzten Siedlungsquartiere, gesunde (Schadstoff- und Lärmbelastung) und lebenswerte (Erholungs- und Spielmöglichkeiten, siedlungsnaher Freiräume) Lebensbedingungen zu bieten Nachhaltigkeit der Nutzung (leichte/vorhandene Erreichbarkeit der Flächen, vorhandene/kurzer Anschlussweg Medien)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoffbelastung ▪ Lärmbelastung v. a. der Siedlungsbereiche ▪ siedlungsnaher Freiräume ▪ Zugänglichkeit zu Versorgungseinrichtungen und zur Landschaft als Erholungsraum ▪ Trinkwasserversorgung ▪ Vorbeugender Hochwasserschutz
Fauna, Flora, Biodiversität	Schutzgebiete und geschützte Arten	Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiete) Naturschutzgebiete (NSG) Landschaftsschutzgebiete (LSG) Nationalparks (NP) Natur- und Flächennaturdenkmale (ND, FND) Gesetzlich geschützte Biotope (§21 SächsNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein von FFH- und SPA-Gebieten ▪ Vorhandensein von NSG ▪ Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen ▪ Bedeutung der Flächen für Rote Liste Arten

Schutzgut	Umweltfunktion/ Schutzbelang	Erläuterung	Indikatoren
	Biotopfunktion	Leistungsvermögen des Natur- und Landschaftshaushaltes Arten und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) Lebensstätten (Biotope) zu bieten, so dass das Überleben der Arten bzw. Lebensgemeinschaften entsprechend der charakteristischen naturräumlichen Ausstattung gewährleistet ist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotoptypen und Lebensräume ▪ Bedeutung der Flächen für Rote Liste Arten (Nutzung als Reproduktionsstätte, Nahrungshabitat oder wichtiger Migrationskorridor)
	Biotopverbundfunktion	Gewährleistung des Individuen-Austausches von Arten verschiedener (Teil-)Populationen zwischen (Teil-)Lebensräumen, um durch Genaustausch, Wiederbesiedlung etc., ein Überleben der Arten/Lebensgemeinschaften im natürlichen Verbreitungsgebiet zu sichern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen von Biotopverbundflächen
Boden	Biotische Ertragsfunktion	Fähigkeit von Landschaftsteilen, aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit nachhaltig die Produktion von Biomasse zu ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerwertzahlen
	Speicher- und Reglerfunktion	Leistungsfähigkeit des Bodens, tiefere Bodenschichten und das Grundwasser vor Schadstoffen zu schützen, indem diese zurückgehalten bzw. gefiltert, umgewandelt oder auch vollständig abgebaut werden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Speicherkapazität ▪ Filterfunktion
	Biotische Lebensraumfunktion	Vermögen des Natur-/Landschaftshaushaltes, aufgrund unterschiedlicher Böden Pflanzen- und Tierarten sowie ihren Lebensgemeinschaften die verschiedensten Standortansprüche zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Arten mit enger Bindung an seltene Standorte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	Bodenempfindlichkeiten	Empfindlichkeit des Bodens gegenüber abiotischen und anthropogenen Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erosion durch Wind/Wasser ▪ Schadstoffeinträge, Vorhandensein von Altlasten
Fläche	Flächenneuanspruchnahme bzw. -effizienz	Die Flächenanspruchnahme ist meist dauerhaft und irreversibel. Das Schutzgut Fläche ist nicht erneuerbar (begrenzte Ressource) und ist starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt. Vor dem Hintergrund des Ziels einer Reduktion der Neuanspruchnahme wird eine Erstversiegelung von Boden als beeinträchtigender Indikator dem Schutzgut Fläche zugeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der Flächenanspruchnahme (Neuanspruchnahme vs. Nachnutzung/Nachverdichtung) ▪ Reversibilität der Inanspruchnahme
	Flächenanspruchnahme im Bereich forst- oder landwirtschaftlicher Flächen besonderer Bedeutung	Bestehende Nutzungskonkurrenzen bzw. Synergien zwischen den Schutzgütern, erfordern eine Begründung bei Umnutzung bereits land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Eine Bewertung erfolgt auch mit Blick auf die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (v.a. Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/Biodiversität). Ergänzend ist vor diesem Hintergrund der Vorrang bzw. die notwendige Priorisierung von Flächennutzungen zu betrachten.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründbarkeit der Umnutzung ▪ Koordination von Flächenansprüchen (bestehende Flächenpriorität/Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete)
	Freiraumschutz	positiv oder negativ wahrgenommene Trennwirkung (zwischen Nutzungen) durch bauliche Inanspruchnahme und die damit verbundene Wahrung bzw. Störung anderer Umweltfunktionen, auf die sich die Inanspruchnahme auswirkt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiraumschutz i. S. der positiven Trennwirkung/Abstandsfunktion ▪ Zerschneidungseffekt (Vorbelastung)
Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)	Qualität der Fließgewässer	Durchgängigkeit der Fließgewässer, Selbstreinigungsvermögen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturgüte ▪ morphologische Ausprägung ▪ ökologischer und chemischer Zustand (WRRL)
	Retentionsfunktion	Leistungsvermögen des Natur-/Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, Boden- und Reliefbedingungen Oberflächenwasser zurückzuhalten, den Direktabfluss zu verringern und ausgeglichene Abflussverhältnisse zu schaffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vegetationsstruktur ▪ Boden- und Reliefbedingungen ▪ Direktabfluss
	Grundwasserneubildungsfunktion	Grundwasserergiebigkeit, Grundwasserzufluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserzufluss
	Empfindlichkeit des Grundwassers ggü. Schadstoffeintrag	Vorhandensein von bindigen Deckschichten Grundwasserflurabstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckschichten ▪ Grundwasserflurabstand
Klima	Bioklimatische Ausgleichsfunktion	Vermögen des Natur-/Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, des Reliefs und der räumlichen Lage wirksam durch Entstehung und Transport von Kalt- oder Frischluft zur Verbesserung bioklimatischer Zustände und zur Entstehung von Luftaustauschprozessen beizutragen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frisch- und Kaltluftbildung und -abfluss ▪ Siedlungsklima bzw. klimatische Ausgleichsfunktion

Schutzgut	Umweltfunktion/ Schutzbelang	Erläuterung	Indikatoren
	Immissionsschutz-/ Luftregenerationsfunktion	Fähigkeit von Landschaftsteilen, aufgrund ihrer Vegetationsstruktur Luftschadstoffe auszufiltern und festzuhalten oder durch pflanzlichen Gasaustausch in ihrer Konzentration zu verdünnen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht
Landschaft	Landschaftsgestalt	Wert und Eignung einer Landschaft aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit einen identitätsstiftenden Charakter auszubilden. Empfindlichkeit gegenüber Störungen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturvielfalt ▪ visuelle Lesbarkeit/Verletzbarkeit
	Erholungsfunktion	Eignung der Landschaft/Landschaftsteilen, aufgrund eines ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildes beim Aufenthalt des Menschen in der Landschaft zur körperlichen/geistigen Regeneration beizutragen. Der Erholungswert der Landschaft ist dauerhaft zu sichern.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebniswirksamkeit/ Erlebbarkeit von naturräumlichen Besonderheiten als auch von kulturlandschaftsprägenden Nutzungen ▪ Erholungseignung der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Dokumentations- und Informationsfunktion	Vorkommen von Denkmalschutzgebieten und bedeutsamen Kulturdenkmälern und Bauwerken sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften (Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft); insbesondere einmalige, ortsspezifische Kultur- und Sachgüter, können durch besondere natur- oder kulturbedingte Eigenart und assoziative Bedeutung informativ und identitätsstiftend zu wirken (Bildungs- und Wiedererkennungswert).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kulturdenkmale (§ 2 SächsDSchG) ▪ Naturdenkmale (§ 18 SächsNatSchG) ▪ historische Kulturlandschaften; Kulturlandschaftselemente ▪ Einmaligkeit/Seltenheit

Tab. 9: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter (gem. Anlage 4 UVPG):

Schutzgut	Mögliche Art der Betroffenheit
Mensch, menschliche Gesundheit	Auswirkung sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
Flora, Fauna, Biodiversität	Auswirkungen auf Flora und Fauna
Boden	Veränderungen der organischen Substanz, Bodenerosion, -verdichtung, -versiegelung
Fläche	Flächenverbrauch
Wasser	Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers
Klima	Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Änderung von Kleinklimaten
Landschaftsbild	Verstellung des Landschaftsbildes, Verlust prägender Elemente
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften

3 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Naturräumliche Einordnung

Das Planungsgebiet wird dem Naturraum der Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet zugeordnet.⁴ Dieser erstreckt sich von der Lausitzer Neiße im Osten in einem Streifen bis Kamenz. Das Rothenburger Auen- und Heideland, das Nieskyer Moränenland, das Mückaer Heideland, das Daubaner Teich- und Heideland sowie das Boxberger Bergbaurevier finden sich als naturräumliche Untereinheiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Vorwiegend aus Niederterrassensanden und -kiesen bestehende Platten mit lokalen Dünenzügen und breite grundwassernahe Niederungen und Auen mit holozänen Sedimenten prägen das relativ ebene Relief dieses nordostsächsischen Tieflandgebietes. Es erstreckt sich von der Schwarzen Elster bis zur Neiße in einem ca. 15 - 20 km breiten Streifen und grenzt im Süden an die Hügellandgebiete der Lausitz. Generell fällt das Gelände deshalb von Süden nach Norden allmählich ab. Der tiefste Punkt befindet sich in der Aue der Schwarzen Elster bei Hoyerswerda mit etwa 110 m ü. NN. Im Hügelland der Hohen Dubrau werden dagegen bis 307,6 m ü. NN erreicht. Das durchschnittliche Höhengniveau bewegt sich bei 135 - 150 m auf typischem Tieflandsniveau. Zahlreiche, nur wenig eingetiefte breite Auen (meist Sohlentäler) queren das Gebiet von Süden nach Norden (z. B. Schwarzer und Weißer Schöps, Spree, Schwarze Elster). Grundwassernahe Niederungen erlaubten die Anlage von Teichen im Mittelalter, und in zahlreichen Hohlformen konnten sich Moore entwickeln⁵.

Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet als Teil des Lausitzer Urstromtales zeichnet sich morphologisch nicht nur durch Terrassenplatten und -ebenen, Flachrücken, breite Flussauen, Moränenplatten und Dünen sowie über 1000 Teiche aus, sondern auch durch lokale Geländeschwellen.

⁴ FDZ, *Naturräume in Sachsen*

⁵ Steckbrief „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“ (LfULG, 2013)

3.1 SCHUTZGUT MENSCH, MENSCHLICHE GESUNDHEIT – ISTZUSTAND

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich

Die Luftqualität in Sachsen wird stetig untersucht. Analysiert werden die Luftschadstoffe mit gesetzlich festgelegten Grenz- bzw. Zielwerten (u. a. 39. BImSchV), darunter Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Benzol und Ozon sowie Feinstaub einschließlich dessen Inhaltsstoffe. Die nächstliegende Messstation befindet sich in Niesky (ca. 12 km südlich von Rietschen). Die Jahresberichte Luftqualität stellen eine seit Jahren stetig verbesserte Luftqualität fest, die u. a. durch Umsetzung der Maßnahmen aus den Luftreinhalteplänen inzwischen ein gutes Niveau erreicht hat.

Tab. 10: Übersicht zur Luftschadstoffbelastung der Station Niesky laut Jahresbericht Luftqualität 2021.

Schadstoff	Grenzwert	Jahresmittelwert Station Niesky
Ozon (O3)	120 µg/m ³ ⁶	54 µg/m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	40 µg/m ³	7 µg/m ³
NO _x	30 µg/m ³ (Jahresmittelwert)	1 µg/m ³
Feinstaub ⁷ PM ₁₀ PM _{2,5}	50 µg/m ³ 25 µg/m ³	13 µg/m ³ 9 µg/m ³
Schwefeldioxid und Benzolkonzentration	Die Werte sind in Sachsen unauffällig und unterschreiten die Grenzwerte deutlich.	

Meteorologische Bedingungen:

Steigende Temperaturen, insbesondere in der warmen Jahreszeit, wirken sich negativ auf die Luftqualität aus. Hohe Temperaturen und intensive Sonneneinstrahlung begünstigen die Bildung des Luftschadstoffes Ozon aus Vorläuferstoffen wie z. B. Stickoxiden und leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen. 2018 und 2019 waren heiße Jahre. Diesen Jahren mit deutlich höheren Temperaturen und Niederschlagsdefiziten gegenüber war das Jahr 2021 jedoch gemäßigt: nur der August war zu feucht und sonnenscheinarm, der Winter etwas zu warm. Das insgesamt durchwachsene Wetter beeinflusst die Luftqualität positiv und führte zu einer geringeren Ozonbelastung.

Lärmbelastung im Siedlungsbereich

Aufgrund der ländlichen Prägung ist die Verwaltungsgemeinschaft nicht innerhalb der Lärmkartierung des LfULG geführt. Daher gelten grundsätzlich die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (vgl. Tab.).

Tab. 11: Immissionsrichtwerte (TA Lärm)

Immissionsrichtwert außerhalb von Gebäuden in:	tags in dB(A)	Nachts in dB(A)
Industriegebieten	70	70
Gewerbegebieten	65	50
Urbanen Gebieten	63	45
Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	45
Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	40
Reinen Wohngebieten	50	35
Kurgebieten, Krankenhaushäusern, Pflegeanstalten	45	35

Hinweis: Allerdings besteht mit dem am 17.10.2025 bestätigten „Bau-Turbo“ durch den Bundesrat die Möglichkeit von Abweichungen vom bestehenden Bauplanungsrecht für Vorhaben zum Wohnungsbau (§ 246e BauGB n.F.) und von Erleichterungen beim Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB). Die Gemeinden können nun konkrete Immissionsgrenzwerte festsetzen und dabei in „begründeten Fällen“ von den Vorgaben der TA-Lärm abweichen. Ziel ist es, Lärmkonflikte im Zuge von Nachverdichtungen pragmatisch zu lösen und damit zusätzliche Wohnbaupotenziale zu erschließen.

⁶ Maximaler 8-Stunden-Mittelwert, gemessen an maximal 25 Tagen im Jahr (im Dreijahresmittel).

⁷ Unter dem Begriff „Feinstaub“ sind Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner 10 µm (PM₁₀) bzw. kleiner 2,5 µm (PM_{2,5}) zusammengefasst. (Jahresbericht Luftqualität in Sachsen (2021:37).

Siedlungsnaher Freiräume

Die Siedlungslagen im Plangebiet weisen überwiegend ein sehr gutes Wohnumfeld auf. Die Ortslagen sind durchgrünt und von Grünflächen oder Wald eingefasst. Eine Besonderheit stellt die Lage im bzw. am Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ dar. In unmittelbarer Umgebung aller Ortschaften (und Ortsteilen) befinden sich Teiche oder Teichgebiete. Diese sind durch ein Fließgewässersystem miteinander verbunden. Sie prägen die gesamte Verwaltungsgemeinschaft und stellen wertvolle Landschaftsbestandteile dar. Der Anteil an Wasserflächen beträgt innerhalb der Verwaltungsgemeinde ca. 7,5 % (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2023).

Zugänglichkeit: Alltagsmobilität und touristische Infrastruktur

Radwegenetz

Die Verwaltungsgemeinschaft verfügt neben den straßenbegleitenden Radwegen in Rietschen und Kreba-Neudorf über ein kommunales und überregional bedeutsames Radwegesystem. Der überregional bedeutende „Seeadlerweg“, führt auf einer Länge von ca. 89 km durch die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in den Landkreisen Görlitz und Bautzen. Dieser befindet sich auf dem Gemeindegebiet Kreba-Neudorf. Der regional bedeutsame touristische Hauptradweg „Wolfsradweg“, führt in West-Ost-Richtung von Boxberg/O.L. (Anbindung an den Spreeradweg) über Rietschen bis nach Rothenburg/Steinbach (Anbindung an den Neiße-Radweg). Seine Gesamtlänge beträgt 44 km. Die ca. 145 km lange Neiße-Radtour als regionaler Rund-Radweg führt von Niesky über Rothenburg/O.L., Rietschen, Kreba-Neudorf, Mücka, Hohendubrau, Vierkirchen, Reichenbach, Königshain, Waldhufen und Quitzdorf wieder zurück nach Niesky. Der kommunale Rund-Radweg „Niederspreer Teichgebiet“ mit einer Länge von ca. 38 km führt durch den OT Teicha der Gemeinde Rietschen.

ÖPNV (vgl. Begründung)

Die Verwaltungsgemeinschaft wird gegenwärtig durch insgesamt drei Buslinien (Omnibusverkehr Oberlausitz) erschlossen. Damit ist für alle Ortschaften – wenn auch nicht immer auf direkter und kürzester Linie – eine Verbindung gegeben. Es bestehen die üblichen Herausforderungen der Anbindung des ländlicheren Raumes an die Stadt (Taktung, Abend- und Wochenendfahrplan).

Überregionale Anbindung

Rietschen befindet sich an der Bahnstrecke „Görlitz – Cottbus“. Die Gemeinde Kreba-Neudorf verfügt über keinen Bahnanschluss. Der nächstgelegene Bahnhof findet sich in Rietschen oder in der Nachbargemeinde Mücka, ca. 1,5 Kilometer südlich von Neudorf an der Niederschlesischen Magistrale.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung im UG erfolgt für die Gemeinde Rietschen durch die „Stadtwerke Niesky“ über das Wasserwerk Rietschen. Die Wasserversorgung der Gemeinde Kreba-Neudorf erfolgt über den „Trinkwasserzweckverband „Neiße-Schöps“, Wasserwerk Leipzig.

Innerhalb der Gemeinde Rietschen findet sich das Trinkwasserschutzgebiet Rietschen. Das Trinkwasserschutzgebiet „Mücka“ wurde per Verordnung durch den Landkreis Görlitz aufgehoben.

Das Trinkwasserschutzgebiet wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 01.07.2017 per Rechtsverordnung festgesetzt. Die geltenden Verbote innerhalb der Schutzzonen sind der Rechtsverordnung (Reg. Nr.: T – 5821659) zu entnehmen.

Vorbeugender Hochwasserschutz

Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch den Verlauf des Weißen Schöps, des Schwarzen Schöps, der Raklitza sowie der angrenzenden Teiche geprägt. Aus diesem Grund befinden sich insbesondere Teile Teichas, Daubitz, Rietschen, Kreba und Neudorf im Einflussbereich bzw. in der Randlage von Hochwassern. Im UG befinden sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG i. V. m. § 78 WHG auf Bemessungsgrundlage eines HQ₁₀₀.⁸ Diese Gebiete befinden sich an den Gewässern Schwarzen Schöps, Weißen Schöps und der und wurden am 04.12.2006 (Schwarzer Schöps, Neugraben) bzw. 03.12.2019 (Weißer Schöps, Raklitza) rechtswirksam festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des FNP übernommen.

⁸ Hochwasserereignis welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Entsprechend der aktuellen Hochwasserrisikokarte sind im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) überwiegend landwirtschaftliche bzw. sonstige Vegetations- und Freiflächen betroffen. In einigen der o. g. Ortschaften sind in den Randlagen auch Bauflächen mit anteiliger Wohnnutzung betroffen. Besonders betroffen sind Kreba, Rietschen und Daubitz in der Nähe des Schwarzen und Weißen Schöps. Bei Extremhochwassern im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geht die Wasserlinie laut aktueller Hochwassergefahrenkarten leicht über die Grenzen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinaus (siehe Abb.). Bei Extremhochwassern ist daher mit einer verstärkten Betroffenheit baulicher Nutzungen zu rechnen, besonders in Kreba, Hammerstadt, Rietschen und Daubitz.

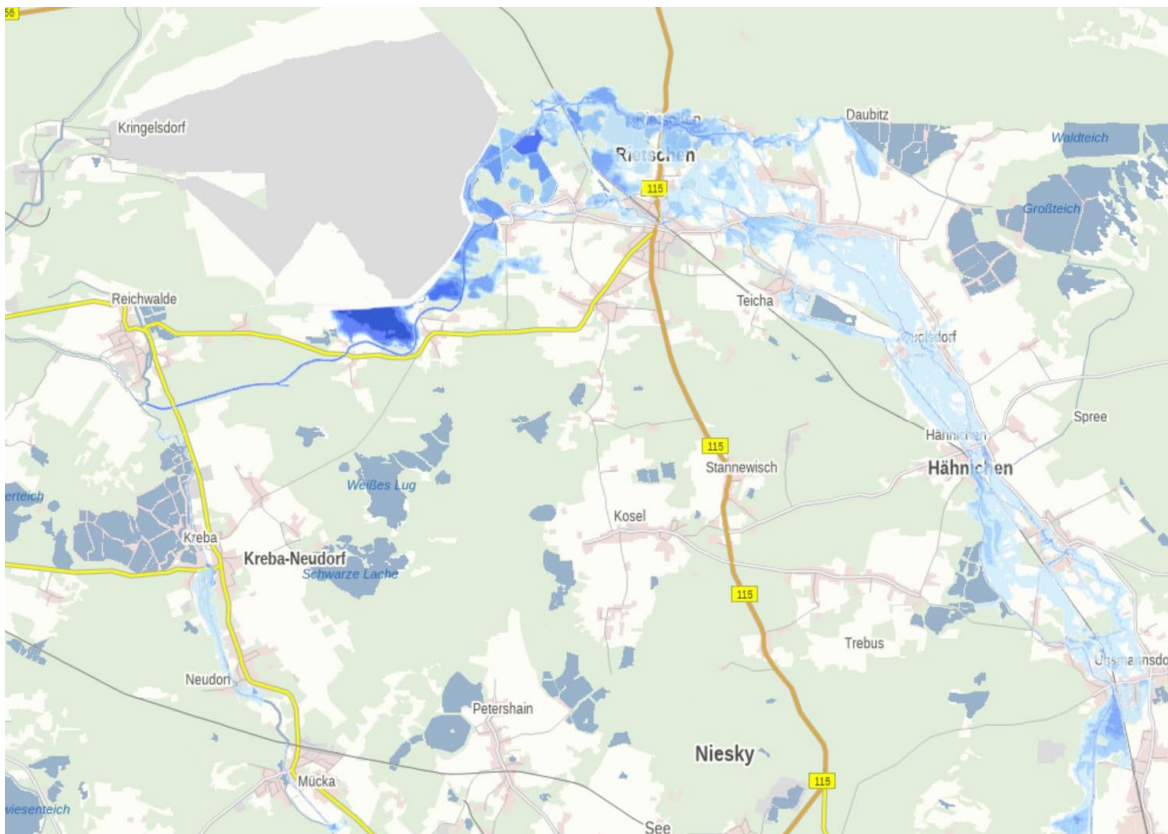


Abb. 1: Hochwasserrisikokarte für das Hochwasserereignis HQ100 der in der Verwaltungsgemeinschaft
Quelle: Geoport Sachsen, Hochwassergefahrenkarte Gefährdung bei HQ100)

Hauptquelle von Lärmbelastung ist in Rietschen/Kreba-Neudorf der Verkehr, dabei konzentrieren sich Lärmquellen vorrangig entlang der Hauptverkehrsachsen B 115 sowie der Bahnlinie. Durch die Arbeiten innerhalb des Tagebaus Reichwalde sind weitere Lärmemissionen gegeben.

Das gesamte Plangebiet ist ländlich geprägt, in den Ortsteilen der Verwaltungsgemeinschaft gibt es keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen (vgl. iDA Sachsen). Darüber hinaus gibt es kleinere Tierhaltungsbetriebe mit einer Haltungskapazität unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle nach der 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), die im Nahbereich eine Wirkrelevanz aufweisen. Dennoch treten in Teilen des Plangebietes landwirtschaftliche Gerüche auf, die je nach subjektivem Empfinden eine Belästigungswirkung entfalten.

Eine Barrierewirkung, im Sinne einer erschwerten Querungsmöglichkeit, ist durch die Bundesstraßen B 115 gegeben, welche u. a. bestehende Wegeverbindungen (Feldwege) schneiden. Eine Empfindlichkeit besteht hier in Form einer Verstärkung der Trennwirkung.

Eine Vorbelastung der Wohnfunktion besteht auch für die bestehenden Wohnlagen im festgesetzten Überschwemmungsbereich und für Lagen, die auch bei selteneren, höheren Hochwassern erreicht werden. Neben den baulichen Verboten wird auf die Möglichkeiten des baulichen Objektschutzes und Eigenvorsorge verwiesen.⁹

⁹ Siehe dazu: Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Hochwasserschutzfibel. Objektschutz und bauliche Vorsorge. Februar 2022.

3.2 SCHUTZGUT FLORA, FAUNA, BIODIVERSITÄT - ISTZUSTAND

3.2.1 Schutzgebiete und geschützte Arten

Mehrere Flächen im Untersuchungsgebiet unterliegen einem besonderen Schutz durch europäisches¹⁰, bundesdeutsches¹¹ und sächsisches¹² Naturschutzrecht. Alle diese Flächen sind im Beiplan („Umweltbelange“) dargestellt.

Natura 2000 (FFH- und Vogelschutz-Gebiete)

Zum Schutz bestimmter Arten und Lebensraumtypen werden gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) FFH-Gebiete und SPA-Gebiete ausgewiesen. Zusammen bilden sie ein Netz von Flächen mit europaweit bedeutsamen Arten- und Lebensraumvorkommen (Natura 2000). Im Untersuchungsgebiet, d. h. innerhalb der Verwaltungsgrenzen befinden sich zumindest anteilig neun NATURA 2000-Gebiete (siehe Tab. 12) mit in Summe einer Fläche von ca. 10.820,1 ha (31,3 % des UG).

Tab. 12: Übersicht der Natura 2000-Gebiete innerhalb des UG

EU-Melde-nummer	Landes-interne Nr.	Bezeichnung	Gesamtfläche (ha)	Fläche im Planungsgebiet (ha)
DE 4552-301	90 E	Truppenübungsplatz Oberlausitz (FFH)	13.597	2.033
DE 4552-302	61 E	Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (FFH)	13.732	1.891
DE 4554-301	102	Raklitza und Teiche bei Rietschen (FFH)	339	339
DE 4554-302	104	Weißer Schöps bei Hähnichen (FFH)	67	35
DE 4554-302	27 E	Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen (FFH)	1.876	355
DE 4553-301*	100	Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde (FFH)	244	0,1
DE 4552-452	47	Muskauer und Neustädter Heide (SPA)	14.055	2.044
DE 4554-451	49	Teichgebiete Niederspreer-Hammerstadt (SPA)	2.846	858
DE 4552-451	46	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (SPA)	30.059	3.268

*ohne Betrachtung im Umweltbericht aufgrund des geringen Flächenanteils

Schutzzweck und Empfindlichkeit der vorhandenen FFH- und SPA-Gebiete¹³

Es wird, ergänzend zur nachfolgenden Zusammenfassung, auf die Steckbriefe verwiesen, welche die jeweiligen Lebensraumtypen (LRT) und Arten listen.

FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (Nr. 90E, EU-Meldenr.: 4552-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Oberlausitz südlich von Weißwasser und besteht aus drei Teilflächen: 1 „Neustädter Heide“, 2 „Muskauer Heide - Westteil“ und 3 „Muskauer Heide - Ostteil“. Die Teilfläche 1 befindet sich zwischen dem Speicherbecken Lohsa II im Süden, der Spree im Osten, der Bahnstrecke Weißwasser-Lohsa im Westen und der Gemeinde Neustadt im Norden (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft). Die Teilfläche 2 befindet sich nordöstlich von Boxberg/Oberlausitz, südlich und östlich des Tagebaus Nochten (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft). Die Teilfläche 3 befindet sich zwischen der Bundesstraße B116 im Westen, dem Niederspreer Teichgebiet im Süden, Pechern im Norden und der Lausitzer Neiße im Osten. An die Teilfläche 1 grenzt im Norden und Süden das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (landesinterne Nummer 099) an. Teilfläche 3 grenzt an die FFH-Gebiete „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ (landesinterne Nummer 027E) und „Raklitza und Teiche bei Rietschen“ (landesinterne Nummer 102).

¹⁰ gemäß EU-RL 79/409/EWG und 92/43/EWG.

¹¹ FFH-Gebiete nach § § 31-34 BNatSchG.

¹² gemäß § § 23-30 SächsNatSchG.

¹³ Die Abgrenzungen der FFH-Gebiete und anderer Schutzgebiete reichen über die Grenzen der Verwaltungsgemeinschaft hinaus. Einige der genannten Arten und Lebensraumtypen kommen deshalb auch außerhalb des Untersuchungsgebietes vor.

FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (Nr. 90E, EU-Meldenr.: 4552-301)

Erhaltungsziele

- Erhaltung mitteleuropäisch bedeutsamer, großflächiger Heidekomplexe der Muskauer Heide, die aktuell überwiegend militärisch genutzt werden, mit großflächigen offenen und bewaldeten Binnendünen, Zwergstrauchheiden, charakteristischen Heidemoores, alten bodensauren Eichenwäldern und naturnahen Zwergstrauch-Kiefernheiden
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus*) eine bundesweite Verantwortung. Auf Grund seiner Habitatqualität und vor allem seiner Ungestörtheit sowie des reichen Nahrungsangebotes kommt dem Gebiet eine wichtige Rolle bei der weiteren Ausbreitung der Art zu.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (Code B)
- Tagebau außerhalb Gebiet (C01.04.01)
- Straßen, Autobahnen außerhalb des Gebietes (Code D01.02)
- Straßen, Wege, Schienenverkehr innerhalb des Gebietes (D01)
- Militärübungen innerhalb des Gebietes (Code G04.01)
- Sonstige oder gemischte Formen der Verschmutzung (Code H07)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen positiver Auswirkung auf das Gebiet:

- Militärübungen innerhalb des Gebietes (Code G04.01)

Im Gebiet sind 10 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und 8 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Nr. 61E, EU-Meldenr.: 4552-302) (Fett: Teilbereiche innerhalb Verwaltungsgemeinschaft)

Das FFH-Gebiet befindet sich zwischen Hoyerswerda im Nordwesten, Bautzen im Süden, Niesky im Osten und Boxberg/Oberlausitz im Norden und besteht aus 18 Teilflächen: 1 „Galgenteiche Crosta“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 2 „Teiche bei Milkel“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 3 „Teiche bei Sdier“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 4 „Haykteich Kauppa“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 5 „Olbasee-Insel“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 6 „Teiche bei Petershain“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 7 „Wössinger Teich“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 8 „Jehsoteich“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 9 „Orchideenwiese Groß Särchen“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 10 „Kippenteiche Lohsa“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 11 „Teiche zwischen Wartha und Koblenz“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 12 „Mittleres Heide- und Teichland“, 13 „Außenkippe Bärwalde“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 14 „Krebaer Heide“, 15 „Lippener Teiche“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 16 „Krümme Bärwalde“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft), 17 „Winterteiche Kaschel“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft) und 18 „Energietrasse Bärwalde“ (nicht innerhalb Verwaltungsgemeinschaft). Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich zwischen Adolphshütte im Süden und Milkel im Norden. Die Teilfläche 3 befindet sich nordwestlich Brehmen, die Teilfläche 4 liegt östlich Jetscheba und die Teilfläche 5 umfasst die Insel im Olbasee nordwestlich Kleinsaubernitz. Die Teilfläche 6 befindet sich zwischen Mücka und Petershain und die Teilfläche 7 zwischen Oppitz und Droben. Die Teilfläche 8 befindet sich südwestlich Steinitz, die Teilfläche 9 umfasst Offenlandbereiche südöstlich Groß Särchen, die Teilfläche 10 befindet sich östlich Lohsa und umfasst die Ratzener Teiche und Teilfläche 11 schließt zahlreiche Teiche sowie die angrenzenden Wälder zwischen Caminau und Koblenz ein. Die Teilfläche 12, die größte Teilfläche, befindet sich zwischen Kreba-Neudorf und Mücka im Osten, Guttau im Süden, Königswartha im Westen und Uhyst im Norden. Die Teilflächen 13, 15, 16 und 18 befinden sich zwischen dem Staubecken Lohsa II im Norden und Bärwalde im Osten. Die Teilfläche 14 befindet sich nordöstlich Kreba-Neudorf und umfasst die Krebaer Heide. Die Teilfläche 17 befindet sich östlich Kaschel. Die FFH-Gebiete „Spreetal zwischen Uhyst und Spremberg“ (landesinterne Nummer 099),

„Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“ (landesinterne Nummer 100) und „Täler um Weißenberg“ (landesinterne Nummer 116) grenzen direkt an das FFH-Gebiet an.

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Komplexes von großflächigen Feuchtlebensräumen (Teiche, Fließgewässer, Moore), Heiden, Dünen, Grünland und Wäldern, welcher eine einmalige charakteristische Kulturlandschaft mit einer außerordentlich hohen Biotop- und Artenmannigfaltigkeit darstellt.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Auf Grund der Größe, der Ausprägung und der natürlichen Seltenheit in Sachsen kommt den Binnendünen (LRT 2310 und LRT 2330) eine landesweite Bedeutung zu. Viele eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) weisen eine arten- und strukturreiche Verlandungsvegetation auf, die in ihrer Gesamtheit landesweite Bedeutung besitzt. Bei den Trockenen Heiden (LRT 4030) handelt es sich nach denen der Muskauer und Königsbrücker Heide um bedeutende Flächen in Sachsen. Die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) als auch die Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) sind naturschutzfachlich und kulturhistorisch äußerst wertvoll, weshalb sie als hochgradig gefährdeter Lebensraumtyp von landesweiter Bedeutung sind. Die Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) befinden sich auf den großräumigen Sandstandorten und erlangen gebietsübergreifende landesweite Bedeutung. Den in Sachsen stark gefährdeten Waldkiefern-Moorwäldern (LRT 91D2*) werden auf Grund des hohen Gefährdungspotentials und ihrer Flächengröße eine herausragende regionale und überregionale Bedeutung zugeschrieben.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus*) eine bundesweite Verantwortung. Auf Grund seiner Habitatqualität und vor allem seiner Ungestörtheit sowie des reichen Nahrungsangebotes kommt dem Gebiet eine wichtige Rolle bei der weiteren Ausbreitung der Art zu. Deutschland – und hier wiederum ganz besonders Sachsen mit den meisten Vorkommen und dem größten Verbreitungsgebiet – hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*). Im Bereich der Teichlausitz findet der Fischotter (*Lutra lutra*) ideale Lebensbedingungen. Dieses Gebiet stellt daher das Zentrum des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art dar. Das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet stellt zusammen mit der Königsbrück-Ruhlander Heide das größte zusammenhängende Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in Sachsen dar. Es liegt an der westlichen Arealgrenze. Vor allem größere, individuenreiche und gesicherte Vorkommen haben für den langfristigen Erhalt des Areals überregionale Bedeutung. Mit der Etablierung mehrerer Rudel in der Lausitz hat der Freistaat Sachsen für den Wolf (*Canis lupus*) eine bundesweite Verantwortung

- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (Code A01)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (B)
- Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) innerhalb des Gebietes (G01)
- Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert) innerhalb des Gebietes (G01.02)
- anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse außerhalb des Gebietes (J02)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen positiver Auswirkung auf das Gebiet:

- Änderung des hydrologischen Regimes und Funktion außerhalb des Gebietes (J02.05)
- landwirtschaftliche Nutzung (A01)

Im Gebiet sind 27 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und 16 Tierarten sowie eine Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

FFH-Gebiet „Raklitza und Teiche bei Rietschen“ (Nr. 102, EU-Meldnr.: 4554-301)

Das FFH-Gebiet befindet sich nördlich von Rietschen und umfasst den Flusslauf der Raklitza vom Wehr nördlich Daubitz bis zur Teichgruppe Hammerstadt. Sie schließt einen Teil dieser, Teile der Teichgruppe Rietschen und die Wiesen an den Heidehäusern ein. Im Nordosten grenzt das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (landesinterne Nummer 090E) und im Osten das FFH-Gebiet „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ (landesinterne Nummer 027E) an.

Erhaltungsziele

- Erhaltung der reich strukturierten Teichkomplexe am Südrand der Muskauer Heide mit Verlandungsvegetation, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und des naturnahen Laufs der Raklitza sowie des naturnahen Eichenmischwaldes.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Die Teiche der Oberlausitz bilden für Sachsen das Schwerpunktorkommen der eutrophen Stillgewässer (LRT 3150). Durch ihre Größe, den guten Zustand und das Vorkommen der Röhrichtbestände von Schmalblättrigen Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Breitblättrigen Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Schilfrohr (*Phragmites australis*) besitzen die eutrophen Stillgewässer im Gebiet überregionale Bedeutung. Der Lebensraumtyp Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) mit Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Sumpf-Bärlapps (*Lycopodiella inundata*) ist von großer Bedeutung. Die Bestände der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) und der Erlen-Eschen-Weichholzauswälder (LRT 91E0*) sind auf Grund ihrer naturnahen Ausprägung von regionaler Bedeutung.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Das Fischotterorkommen liegt am Kerngebiet des sächsischen Vorkommens. Es ist demnach als Teil dieser Population anzusehen und mit den Reproduktionsnachweisen als wichtiger Bestandteil des Gesamtbestandes mit überregionaler Bedeutung zu werten. Das Wolfsvorkommen bei Rietschen hat eine bundesweite Bedeutung, da das FFH-Gebiet zu einem kleinen Teil zum Territorium des so genannten Muskauer Rudels gehört. Das stabile Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist Teil einer Metapopulation dieser Region und ist von hoher Bedeutung für die Bestandserhaltung. Das Vorkommen des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) ist von landesweiter Bedeutung, da die Art in Sachsen nur sehr eingeschränkt verbreitet ist und oft genetisch isoliert existiert. Das individuenreiche Vorkommen des extrem seltenen Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) besitzt landesweite Bedeutung
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (Code A01)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- Änderung der Nutzungsart innerhalb des Gebietes (A02)
- Bergbau außerhalb des Gebietes (C01.04)
- Jagd innerhalb des Gebietes (F03.01)
- sonstige outdoor-Aktivitäten innerhalb des Gebietes (G01.08)
- Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackwasser) innerhalb des Gebietes (H01)
- Luftverschmutzung und atmogene Schadstoffe innerhalb des Gebietes (H04)
- sonstige oder gemischte Formen der Verschmutzung innerhalb des Gebietes (H07)
- invasive nicht-heimische Arten innerhalb des Gebietes (I01)
- Veränderung von Lauf und Struktur von Fließgewässern innerhalb des Gebietes (J02.05.02)
- Natürliche Entwicklung und Sukzession innerhalb des Gebietes (K02)
- Wildverbiss, Wildschäden innerhalb des Gebietes (K04.05)

Im Gebiet sind 7 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und 8 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

FFH-Gebiet „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ (Nr. 27E, EU-Meldenr.: 4554-303)

Das FFH-Gebiet befindet sich zwischen Rietschen im Westen, dem Truppenübungsplatz Oberlausitz im Norden und Rotenburg/Oberlausitz im Südosten. Im Norden grenzt das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (landesinterne Nummer 090E) und im Nordwesten das FFH-Gebiet „Raklitza und Teiche bei Rietschen“ (landesinterne Nummer 102) an.

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines überregional bedeutsamen Feuchtgebietes mit einem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden Lebensraumkomplex des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes, der sich aus mehreren Teichgruppen, gut ausgeprägten Heidemooren, Röhrichten, Riedern, Bruch- und Moorwäldern umgeben von Wäldern, Forsten, Grünland und Acker zusammensetzt.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Die Oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (LRT 3130) und die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) zählen zu den großflächigsten und hervorragend ausgebildetsten in Sachsen und erlangen landesweite Bedeutung. In ihnen sind unter anderem die vom Aussterben bedrohten Arten wie Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Vielstenglige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Krebssehre (*Stratiotes aloides*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) anzutreffen. Ebenso sind die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), die Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) und die Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2*) auf Grund ihrer Flächengröße und dem Vorkommen stark gefährdeter Arten wie Moor-Reitgras (*Calamagrostis stricta*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*) besonderes bedeutsam. Den Pfeifengraswiesen (LRT 6410) kommt auf Grund des Vorkommens der in Sachsen stark gefährdeten Pflanzengesellschaft der Acidophytischen Binsen-Pfeifengras-Streuweise eine überregionale Bedeutung zu. Die Waldkiefern-Moorwälder (LRT 91D2*) weisen eine hohe Qualität auf und haben auch auf Grund ihrer Größe landesweite Bedeutung.

- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) besiedelt alle geeigneten Habitate im Nordteil des Gebietes. Da die Art für den Freistaat Sachsen derzeit nur in kleinen Bereichen der nordöstlichen Oberlausitz reproduzierend nachgewiesen werden konnte, ist das flächenhafte Auftreten als äußerst bedeutungsvoll einzuschätzen. Für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), der in Europa als stark gefährdet eingestuft ist, hat das Gebiet um Niederspree eine besondere Bedeutung für die Anbindung der sächsischen Vorkommen an die Teilpopulationen in Polen und Tschechien. Das Gebiet ist eines der wenigen bekannten Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in der Oberlausitz. Vor diesem Hintergrund hat das Vorkommen in Niederspree eine herausragende Bedeutung. Da der Fischotter (*Lutra lutra*) im gesamten Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet flächendeckend reproduzierend vorkommt, kommt dem Plangebiet in Hinblick auf die Anbindung an das Einzugsgebiet der Neiße und somit als Schnittstelle für die Vorkommen im angrenzenden Polen eine wichtige Bedeutung zu. Auf Grund der Gesamtverbreitung und der geringen Anzahl aktueller deutscher Vorkommen ist der Größe der Population des Schwimmendes Froschkrautes (*Luronium natans*) überregionale Bedeutung beizumessen.

- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (Code A01)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- Mahd innerhalb des Gebietes (A03)
- Flurbereinigung in landwirtschaftlich genutzten Gebieten innerhalb des Gebietes (A10)
- forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (B)
- Erstaufforstung mit nicht autochtonen Arten innerhalb des Gebietes (B01.02)
- Wiederaufforstung (auf Waldbodenflächen, z.B. nach Einschlag) innerhalb des Gebietes (B02.01)
- Bergbau innerhalb des Gebietes (C01.04)
- Straße, Autobahn innerhalb des Gebietes (D01.02)
- Fischzucht innerhalb des Gebietes (F01)
- Fallenstellen, Vergiftung Wilderei innerhalb des Gebietes (F03.02.03)
- Lärmbelastung innerhalb des Gebietes (H06.01)
- invasive nicht-heimische Arten innerhalb des Gebietes (I01)
- Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen innerhalb des Gebietes (J02.05)

- Verschlammung, Verlandung innerhalb des Gebietes (K01.02)
- Austrocknung innerhalb des Gebietes (K01.03)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen positiver Auswirkung auf das Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (A01)

Im Gebiet sind 11 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und 9 Tierarten sowie eine Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

FFH-Gebiet „Weißer Schöps bei Hähnichen“ (Nr. 104, EU-Meldnr.: 4554-302)

Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf des Weißen Schöps von Hähnichen im Süden bis Rietschen im Norden.

Erhaltungsziele

- Erhaltung eines Abschnittes des Weißen Schöps mit Unterwasservegetation inmitten von Acker- und Grünlandbereichen.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Das Fischottervorkommen ist Teil des großen Verbreitungsschwerpunktes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Der Weiße Schöps ist dabei ein regional bedeutsamer Wanderkorridor zwischen diversen Teichgruppen. Das Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) besitzt landesweite Bedeutung und ist im Gebiet als Ausbreitungslinie für diese extrem seltene Charakterart der extensiven Feuchtgebiete anzusehen. Dem Weißen Schöps kommt für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) eine überregionale Bedeutung zu, da er mehrere Teichgruppen als potentielle Lebensräume verbindet.
- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (Code A01)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer innerhalb des Gebietes (H01)
- invasive nicht-heimische Arten innerhalb des Gebietes (I01)
- Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen innerhalb und außerhalb des Gebietes (J02.05)
- Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung innerhalb des Gebietes (J02.10)

Im Gebiet sind 2 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und 3 Tierarten sowie eine Pflanzenart nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

SPA „Muskauer und Neustädter Heide“ (Landesnr. 47, EU-Meldnr.: 4552-452)

Das Europäischen Vogelschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten, deren Lage im Folgenden grob beschrieben wird. Das erste Teilgebiet liegt zwischen der Ortslage Neustadt und der Staatsstraße S 130 im Norden, dem ehemaligen Tagebau Lohsa im Süden, der Bahnlinie zwischen Weißkollm und Rietschen/Kreba-Neudorf im Westen und der Kreisstraße K 8481 im Osten. (nicht innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft) Das zweite Teilgebiet liegt zwischen dem Tagebau Nochten im Nordwesten, dem Weißen Schöps im Süden und dem Kraftwerk Boxberg im Westen. Nach Nordosten reicht es bis an das Truppenlager Haide (Kommandantur) bei Weißkeißel heran. (nicht innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft) Das dritte Teilgebiet liegt zwischen der Ortslage Weißkeißel im Nordwesten, der Staatsstraße S 127 im Nordosten und Osten sowie der Bundesstraße B 115 im Westen. Die südliche Gebietsgrenze verläuft nördlich der Ortslagen Heidehäuser, Walddorf und Steinbach.

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Auerhuhn, Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Brachpieper, Eisvogel, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Uhu, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Ziegenmelker.

-Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Raubwürger, Seeadler, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker.

- Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Auerhuhn, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht und Wespenbussard.

- Ziel in dem vorwiegend als Truppenübungsplatz genutzten, durch flachwellige Sandterrassenflächen beziehungsweise Talsandflächen mit Dünenfeldern geprägtem Waldgebiet mit offenen Sandflächen, Sandmagerrasen, Calluna-Heide, lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwäldern, aber auch nassen, anmoorigen Senken, Heidemooren sowie Kiefern- und Fichtenmoorwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene bzw. vegetationsarme Sand- und Heideflächen, Waldschneisen, strukturreiche Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen sowie Laubwaldinseln, aber auch Heidemoore mit Heideteichen, Horstbäume und höhlenreiche Einzelbäume.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker mittleren/geringen Auswirkungen auf das Gebiet:

- forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (B)
- Natürliche Entwicklungen, Sukzession innerhalb des Gebietes (K02)
- Straßen, Wege, Schienenverkehr innerhalb des Gebietes (D01)

SPA „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (Landesnr. 49, EU-Meldnr.: 4554-451)

Die Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes wird im Folgenden grob beschrieben. Der Hauptteil des Gebietes liegt zwischen dem Truppenübungsplatz Lausitz im Norden, der Kreisstraße K 8413 zwischen Spree und Rothenburg/O.L. im Süden, Daubitz, Quolsdorf, Hähnichen und Spree im Westen und Neusorge, Spreeaufwurf und Ungunst im Osten. Ein Ausläufer des Gebietes erstreckt sich nordwestlich des Hauptteils bis nördlich von Hammerstadt zwischen Heidehäuser und Waldschloss im Norden sowie Daubitz und Rietschen im Süden.

Erhaltungsziele

- Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke, Bekassine, Eisvogel, Fischadler, Grauammer, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Kranich, Löffelente, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperlingskauz, Tüpfelralle, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Zwergdommel.

-Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Seeadler und Tüpfelralle.

- Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel.

- Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans und den Kranich dar.

- Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit mehreren reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation und Vermoorungen, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere Weißer Schöps und Raklitza) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen), den Brutinseln sowie Moorbereichen (saure Schwingrasen-Zwischenmoore, Heidemoore), die Bruch-, Moor und Feuchtwälder, Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, naturnahe Waldsäume, Nest- und Höhlenbäume, offene Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche, Dünen, Callunaheiden und Borstgrasrasen), Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen und Brachen.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (A01)
- Berufsfischerei mit passiven Fangern innerhalb des Gebietes (F02.01)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (B)
- Straße, Autobahn innerhalb des Gebietes (D01.02)
- Sport- und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) innerhalb des Gebietes (G01)
- Änderung des hydrologischen Regimes und Funktion innerhalb des Gebietes (J02.05)

SPA „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Landesnr. 46, EU-Meldnr.: 4554-451)

Aufgrund der Großflächigkeit des Gebietes wird hier auf die Seite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) verwiesen. („Vogelschutzgebiete in Sachsen“)

Schutzzonen, Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

- Die Schutzzone I (Kernzone) umfasst Gebiete, in denen grundsätzlich die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten gewährleistet werden soll. Sie werden als Totalreservate vor unmittelbaren Einflüssen des Menschen abgeschirmt.

- Die Schutzzone II (Pflegezone) umfasst Gebiete, die nach Pflege- und Entwicklungsplänen bei Vorrangigkeit des Naturschutzes land-, forst- und fischereiwirtschaftlich und jagdlich zu nutzen sowie zu pflegen sind. Zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme und zur Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedürfen diese Bereiche geeigneter und gebietstypischer Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Pflegeformen. Eine gezielte Besucherlenkung soll angestrebt werden.

- Die Schutzzone III (Entwicklungszone/Harmonische Kulturlandschaft) umfasst Gebiete, die durch pflegliche Nutzung eine gebietstypische, harmonische Ganzheit von Natur- und Kulturelementen darstellen. Vorrangige Zielstellungen sind hier die Erhaltung der traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur, die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen mit zukunftsweisenden innovativen Produktionsansätzen, die Entwicklung effektiver regionaler Wirtschaftskreisläufe sowie die Erprobung, umfassende Anwendung und Demonstration von naturschonenden, nachhaltigen Landnutzungsmodellen.

- Die Schutzzone IV (Entwicklungszone/Regenerierungsbereich) umfasst Gebiete, in denen der Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt sind. In diesen Gebieten sind gezielt Maßnahmen zur Behebung der Landschaftsschäden durchzuführen (Regenerierung).

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker negativer Auswirkung auf das Gebiet:

- Angelsport, Angeln innerhalb des Gebietes (F02.03)
- Jagd innerhalb des Gebietes (F03.01)
- Natürliche Entwicklung, Sukzession innerhalb des Gebietes (K02)
- Prädation innerhalb des Gebietes (K03.04)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starker positiver Auswirkung auf das Gebiet:

- Landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (A01)
- Siedlungsgebiete, Urbanisation innerhalb des Gebietes (E01)

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit mittleren/geringen negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes (A01)
- Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) innerhalb des Gebietes (A07)
- Beseitigung von Tot- und Altholz innerhalb des Gebietes (B02.04)

Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß § 13 SächsNatSchG werden u. a. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Naturdenkmale (ND) als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen und rechtsverbindlich festgesetzt.

Das Untersuchungsgebiet hat ganz oder teilweise Anteil an den folgenden Naturschutzgebieten:

- NSG Nr. D 13 „NSG Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“
- NSG Nr. D 93 Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Flächennaturdenkmäler. Es existieren 2 Naturdenkmäler in der Verwaltungsgemeinschaft:

- Eiche an Hälteranlage der Fischerei Kreba
- Eiche, Feldflur, Heidehäuser

Zudem schließt sich ein größeres Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit dem Erhaltungsziel des besonderen Landschaftscharakters Teile des Untersuchungsgebietes im nördlichen Teil der Gemeinde Kreba-Neudorf an.

- LSG Nr. d 64 „Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet“

Schutzzweck der vorhandenen Naturschutzgebiete:

NSG „Niederspreer Teichgebiet und kleine Heide Hähnichen“ (D 13)

Das Gebiet ist seit 2011 als Naturschutzgebiet erfasst. Von den insgesamt 2.014 ha liegen ca. 3222 ha im Untersuchungsgebiet.

Schutzzweck:

- die nachhaltige Erhaltung, naturschutzgerechte Entwicklung oder Wiederherstellung eines überregional bekannten und bedeutsamen Landschaftsausschnittes des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes mit seinen Lebensraumtypen, Habitaten und Lebensgemeinschaften wild lebender Pflanzen- und Tierarten
- die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation der Entwicklung des Gebietes mit seinen Tier—und Pflanzenarten, im Besonderen der Flächen, die dem Prozessschutz unterliegen
- detaillierte Angaben können dem Verordnungstext entnommen werden (vgl. Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ 17.02.2011)

NSG Schutzzone I und II (D 93) des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Es beinhaltet die Schutzzone I und II des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Es weist eine Größe von ca. 13.000 ha auf (3268 ha innerhalb Verwaltungsgemeinschaft)

Schutzzweck:

- Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist die Unterstützung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates in den Teilen, die infolge ihrer besonderen Ausstattung mit Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder Schönheit eines herausgehobenen Schutzes bedürfen.
- Angaben zum Schutzzweck des Biosphärenreservates können der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjotuziska hola a haty“) und der Schutzzone I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet entnommen werden

3.2.2 Biotopfunktion und Biotopverbund

Biototypen und Lebensräume

Biototypen sind eine Zusammenfassung von Biotopen, welche ähnliche oder gleichartige biotische und abiotische Merkmale aufweisen. Dabei werden sie meist hinsichtlich der Vegetation unterschieden, welche die verschiedenen (insbesondere extreme) Standortbedingungen weitgehend widerspiegelt.

Für das Plangebiet wurden einige nach § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kartiert. Aufgrund der hohen Dynamik dieser Biotope werden diese in der Planzeichnung des FNP nicht dargestellt. Sie können über das Geoportal des Landkreises Görlitz eingesehen werden, wo sie in der jeweils aktuellsten Kartierung (Kreisverzeichnis) dokumentiert werden. Im Beiplan (Umweltbelange) wird der aktuelle Erfassungsstand der geschützten und der schützenswerten Biotope auf Basis des Kreisverzeichnisses des Landkreises Görlitz und der Fachdaten des LFULG der selektiven Waldbiotopkartierung und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemäß FFH-Monitoring) nachrichtlich dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Darstellung nur der Orientierung dienen kann. Derzeit steht kein einheitlicher Erfassungsstand gleichen Zeithorizontes der geschützten Biotope zur Verfügung. Zudem schließt die Darstellung ein Vorhandensein weiterer schützenswerter Biotope im Gebiet nicht aus.

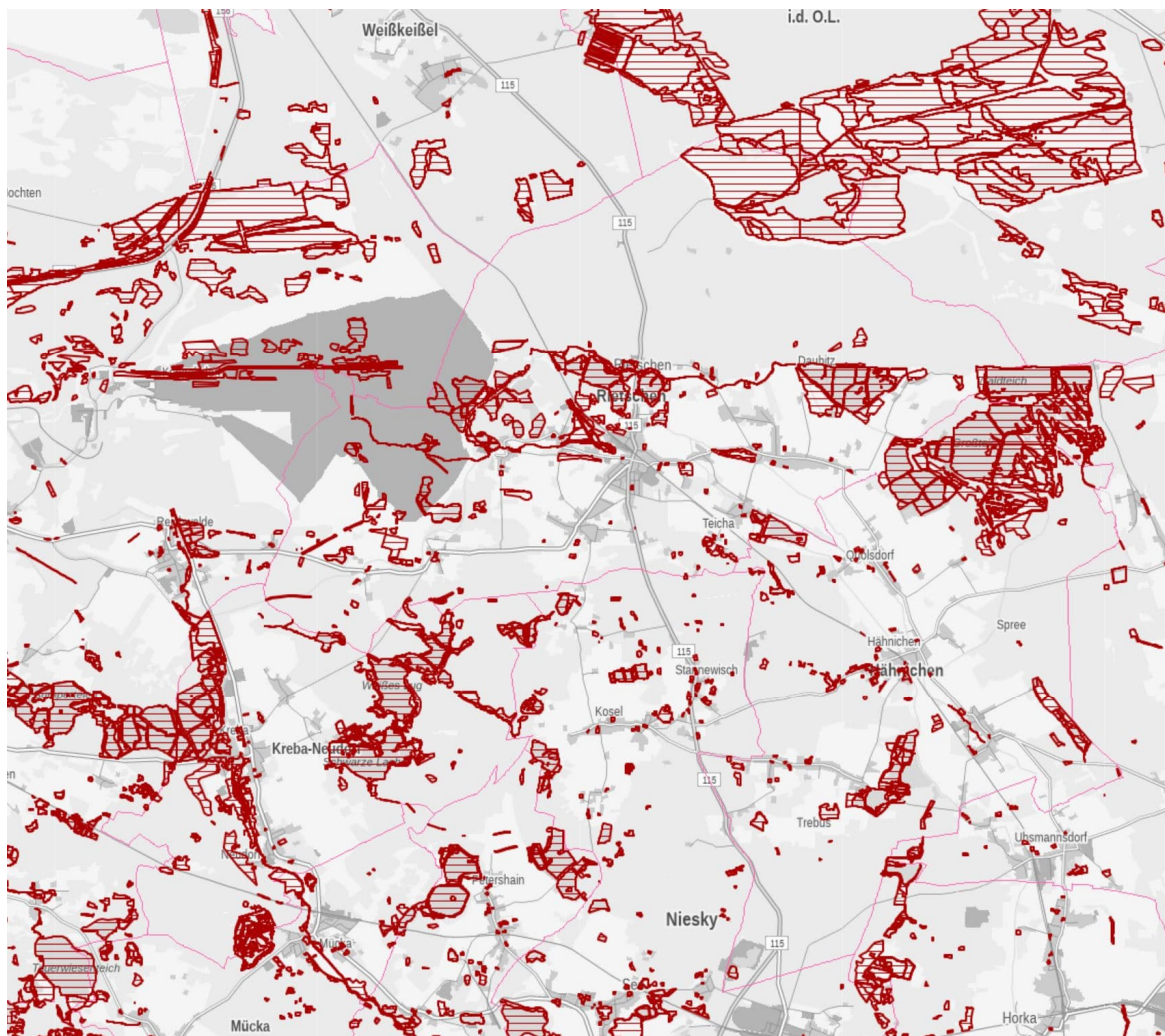


Abb. 3: Darstellung der erfassten gesetzlich geschützten Biotope (§21 SächsNatSchG in Verbindung §30 BNatSchG) in der Verwaltungsgemeinschaft.

Biotopverbundflächen und -korridore

Gemäß § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Tier- und Pflanzenpopulationen sind i. d. R. nur dann dauerhaft überlebensfähig, wenn die Möglichkeit reger Austausch-, Ausbreitungs- und Wanderungsbewegungen besteht. Es muss darüber hinaus ein ausreichendes Angebot an Nahrungs-, Rückzugs- und Regenerationsbereichen vorhanden sein. Damit stellen die Arten bestimmte Anforderungen an die Ausstattung und Struktur der Landschaften, die sie besiedeln.

Regional bedeutsame Biotopverbundflächen bilden die ausgewiesenen Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Große Teile der Verwaltungsgemeinschaft sind als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Hervorzuheben sind dabei das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, das Teichgebiet Niederspree sowie der Truppenübungsplatz als großflächige Schutzgebiete. Die Fließgewässersysteme des Weißen und Schwarzen Schöps sowie die Raklitza bilden ein verbindendes Element und stellen somit einen wichtigen Migrationskorridor dar. Fließgewässer sind durch ihre Struktur und ihre enge Wechselbeziehung zur Umgebung Lebensraum für viele, auf das Leben im und am Wasser spezialisierte, Tiere und Pflanzen. Sie haben als Ausbreitungs- und Wanderkorridore zusätzliche Funktionen.

Eine Sonderrolle nimmt der Tagebau mit seinen Habitaten ein. Aufgrund seiner Großflächigkeit und Ausstattung stellt eine verbindendes und gleichzeitig trennendes Element in der Biotopvernetzung dar.

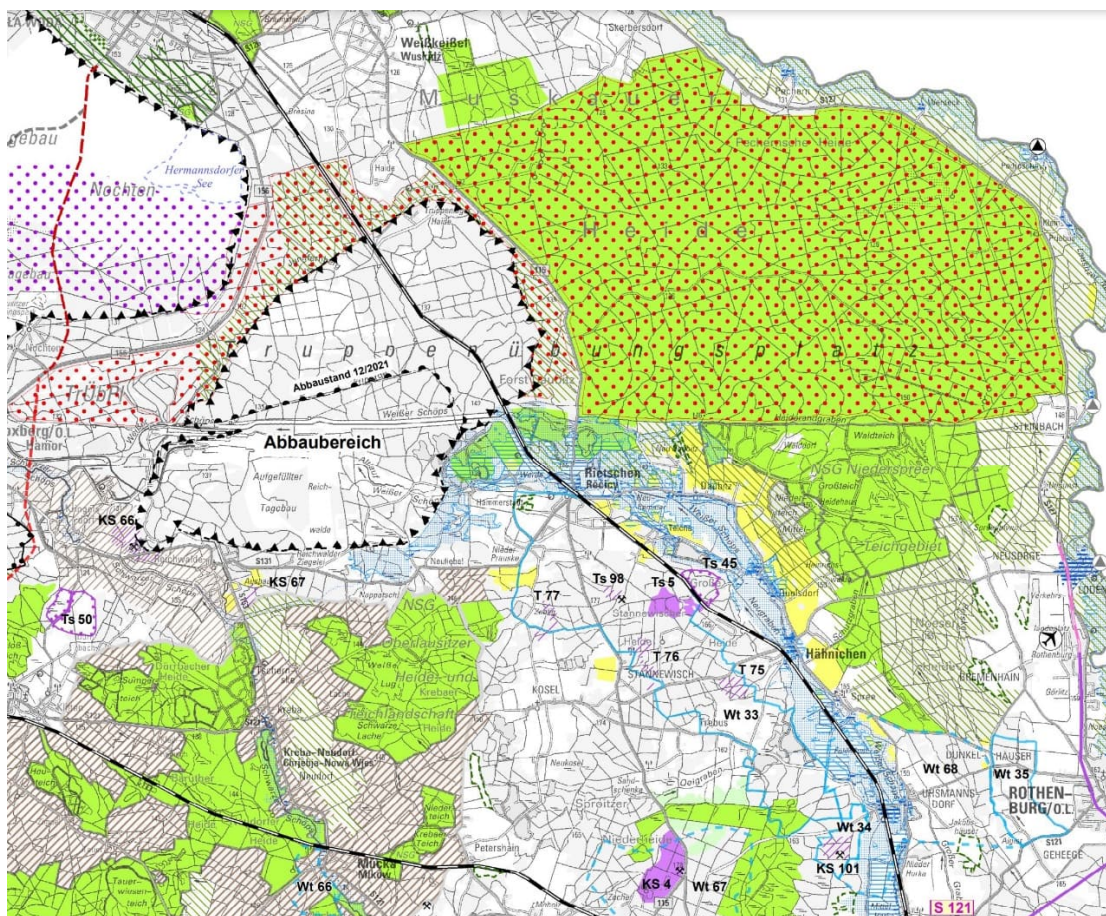


Abb. 4: Auszug Raumnutzungskarte zweite Fortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien
Quelle: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

3.3 SCHUTZGUT BODEN - ISTZUSTAND

Bodenausprägung

Hinsichtlich der Ausgangssubstrate für die Bodenbildung handelt es sich vorwiegend um sandig-kiesige Bodenarten mit geringer Bodenfruchtbarkeit, geringen nutzbaren Feldkapazitäten und hohen Infiltrationsraten. Im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet dominiert jedoch der Grundwassereinfluss gegenüber trockeneren Gebietsteilen.

In den grundwasserfernen Heidegebieten herrschen Braunerden und podsolige Braunerden (25,0 %) sowie Podsole (7,5 %) vor, letztere mit ausgesprochen nährstoffarmem Charakter (überwiegend Gley-Podsol). Podsole sind auch auf anderen armen Sandstandorten zu finden. Braunerde-Podsole sind aufgrund noch vorhandener Verwitterungsprodukte etwas fruchtbarer als reine Podsole und weniger sauer. Kräftige, feinerde- und nährstoffreiche Braunerden konnten sich nur auf reicheren Substraten ausbilden; sie sind sowohl auf Schwemmsanden und Moränen, aber auch im Bereich der Grauwackedurchtragungen zu finden. Die Ackerzahlen steigen dann auf über 30 an. Ein Teil der Böden ist devastiert. Vor allem in den großflächig ehemals militärisch genutzten Gebieten des Biosphärenreservates wurde die natürliche Bodenentwicklung gestört. Wo die Bodenbildung auf frisch aufgeschütteten oder freigelegten Substraten neu beginnt, entstehen Rohböden mit geringen Humusanreicherungen (Regosole 1,6 %). Auch unter den natürlichen Böden gibt es relativ junge Bildungen, u. a. auf den Dünensanden. So konnten auf den jüngsten Dünen bisher ebenfalls nur Regosole entstehen. Die weit verbreiteten und im Oberboden nur sehr schwach lehmigen Talsande werden großflächig vom hoch anstehenden Grundwasser beeinflusst. Als dominierende Bodenbildungen gelten daher Podsol-Gley und Gley (39,9 %). Diese Böden haben je nach Grundwasserstand geringe bis mittlere Fruchtbarkeit, sind aber durch hohe Verdunstungsraten und geringe Schutzfunktion vor Grundwasserkontamination gekennzeichnet. Bei stärkerem Grundwassereinfluss reichert sich im Oberboden organische Substanz an, woraus sich Humusgleye, Moor- und Anmoorgleye bis hin zu mächtigen Niedermooren bildeten. 0,7 % der Fläche sind von Mooren bedeckt (z. B. Daubaner Wald, Milkeler Moor). Die zahlreichen Flussläufe bilden mit ihren relativ breiten Auen ein Netz in den Talsanden. Dort dominieren Auen-gley und Braunaueböden (Vega 5,5 %), die stark durch ihre Lehmgehalte differenziert sind. Je höher dieser ist, umso stärker macht sich auch Stauwassereinfluss bemerkbar. Infolge von Regulierungsmaßnahmen sind auf diesen Standorten häufig relativ gute Ackerböden entstanden.

(Naturraum und Landnutzung - Steckbrief „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“)

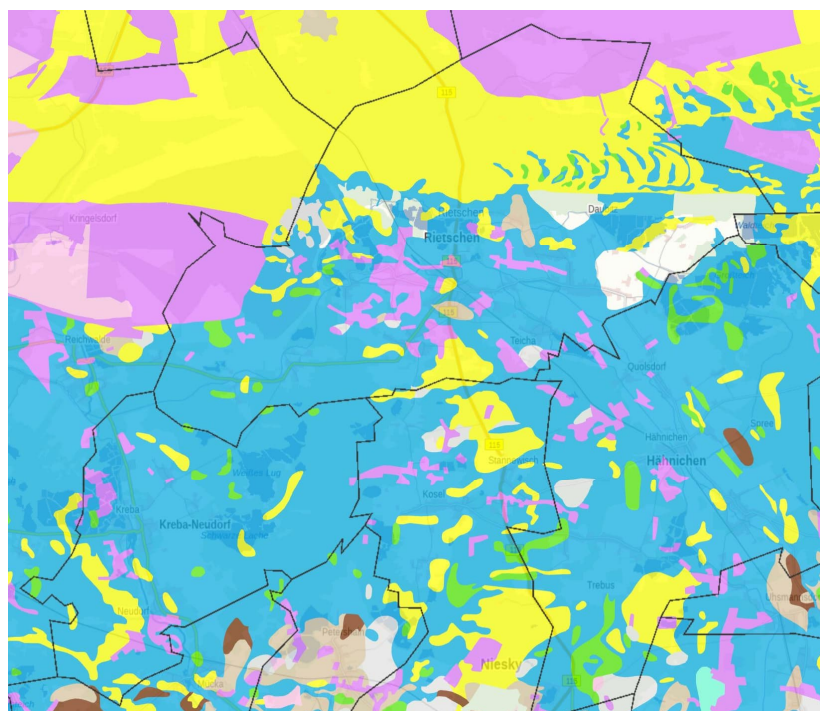


Abb. 5: Böden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft
Quelle: Bodenkarte 1:50.000; iDA Sachsen

A	Auenböden
B	Braunerden
D	Pelosole
F	O/C-Böden (Fels-Skelettböden)
G	Gleye
H	Moorböden
K	K Erd- und Mulmmoore
L	Lessives (Parabraun-, Fahlerden)
O	Ai/C-Böden (Rohböden)
P	Podsole
R	Ah/C-Böden (Ranker, Regosole u.a.)
S	Stauwasserböden
T	Schwarzerden
X	Reduktosole
Y	Kollusosole, Hortisole

Abgrabungen und Bodenschätze

Ein prägendes Element innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft stellt der Braunkohletagebau Reichwalde im Nordosten dar.

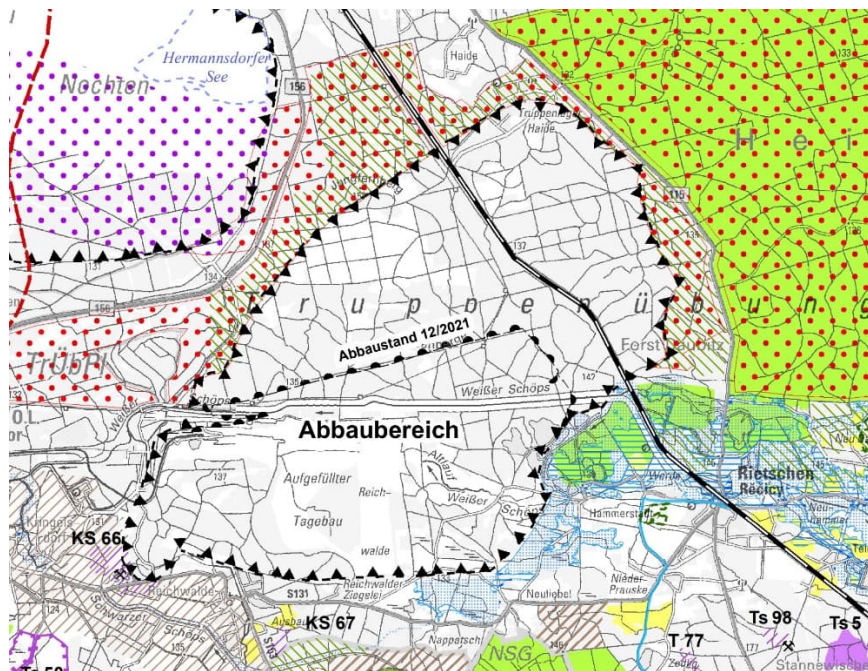


Abb. 6: Abbaubereich Tagebau Reichwalde

Quelle: Raumnutzungskarte zweite Fortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

3.3.1 Biotische Ertragsfähigkeit

Bodenfruchtbarkeit und Ackerwertzahlen

Unter dem Begriff des biotischen Ertragspotentials versteht man die Eigenschaft des Bodens, seine Funktion als Pflanzenstandort zu erfüllen. Das Ertragspotential wird desto höher eingeschätzt, je höher die Produktion von Biomasse ist. Eine große Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsicherheit eines Standortes spielt die nutzbare Feldkapazität (nFK). Sie gibt an, welche Wassermenge ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Sie bedingt jedoch nicht allein die Bewertung der Bodenfruchtbarkeit. Im interdisziplinären Datenportal (iDA) des LFULG stehen landesweit Daten zur nutzbaren Feldkapazität und zur Bodenfruchtbarkeit (Gesamtbewertung) zur Verfügung, ergänzend steht mit dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan von 2007 eine Bewertungsgrundlage zur Verfügung. Die Verwaltungsgemeinschaft weist in ihrer Gesamtheit eine geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Ausnahme bilden die ehemaligen Aubereiche der Schwarzen und Weißen Schöps sowie der Raklitz. (vgl. Abb.)

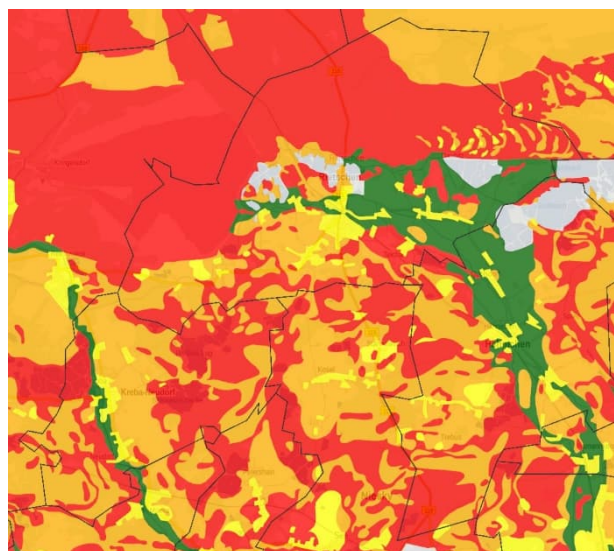


Abb. 7: natürliche Bodenfruchtbarkeit
Quelle: iDA Sachsen)



3.3.2 Speicher- und Reglerfunktion

Filter- und Pufferkapazität

Die Filterfunktion beruht auf einem mechanischen Rückhalt der Schmutz- und Schadstoffpartikel aufgrund des Porensystems im Boden. Die physikalisch-chemischen Eigenschaften der Böden bestimmen die Pufferfunktion. Wie ersichtlich weisen die Böden großflächig eine geringe bis mittlere Filter- und Pufferkapazitäten auf.

Wasserspeichervermögen

Die Speicherkapazität des Bodens kennzeichnet seine Fähigkeit, Wasser in der Fläche zurückzuhalten und pflanzenverfügbar zu speichern. Böden in reliefbedingten Lagen weisen aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses eine geringere Speicherkapazität auf. Das Wasserspeichervermögen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft stellt sich sehr differenziert dar. Schlechtes Vermögen weisen die offenen landwirtschaftlichen genutzten Bereiche innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft auf. Innerhalb sowie in der unmittelbaren Umgebung von Teichen bzw. Teichgebieten finden sich ehemalige bzw. noch kleinflächig intakte Moorbereiche, welche natürlicherweise ein hohes Wasserspeichervermögen aufweisen.

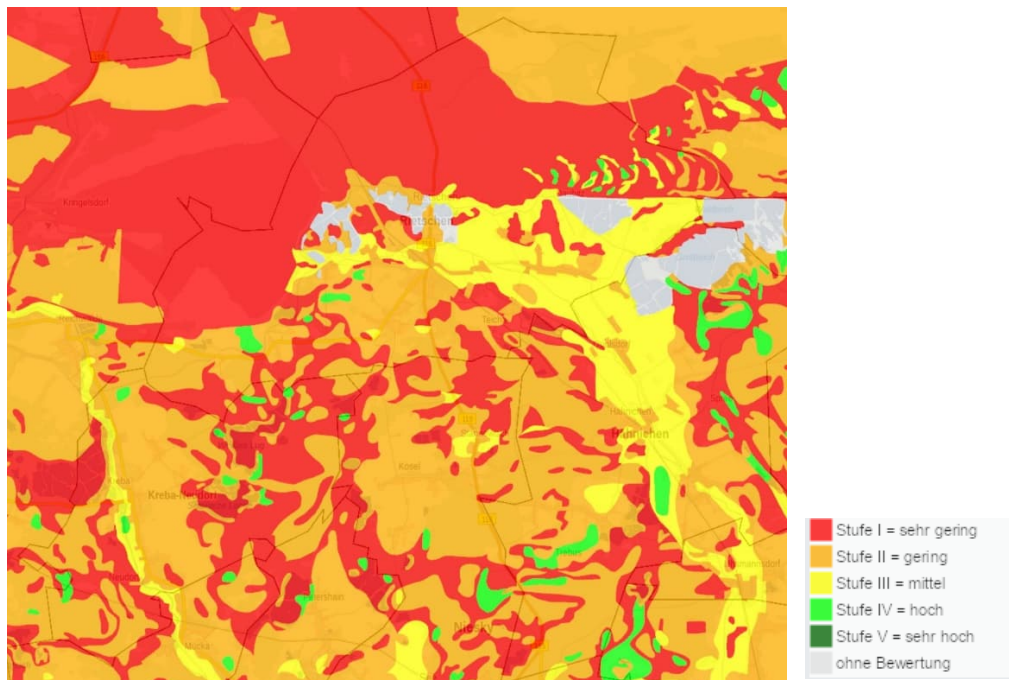


Abb. 8: Filter- und Pufferfunktion innerhalb Verwaltungsgemeinschaft
Quelle: iDA Sachsen

3.3.3 Bodenempfindlichkeiten und Vorbelastungen

Erosionsgefährdung

Der Abtrag und die Verlagerung von Bodenmaterial an der Oberfläche durch Wasser oder Wind ist ein natürlicher Prozess. Er wird jedoch durch eine geschlossene Vegetationsdecke nahezu vollständig unterdrückt. Durch anthropogene Landnutzung kommt es aber oftmals zur zeitweiligen Freilegung der oberen Bodenschichten. Dieser durch den Mensch verursachte oder beschleunigte Abtrag wird als Bodenerosion bezeichnet.

Bodenerosion durch Wind

Bodenteilchen können mittels Wind aufgenommen und transportiert werden. Betroffen ist dabei vor allem die wertvolle Feinsubstanz aufgrund ihrer geringen Korngröße. Dies wirkt sich wiederum sehr negativ auf die Bodenfruchtbarkeit aus. Das Ausmaß der Winderosion hängt im Wesentlichen von der Erosivität der Witterung (relative Luftfeuchte, Windstärke, Windrichtung), der Erodierbarkeit des Bodens (Körnung, Humusgehalt) und der Rauigkeit von Boden, Bodenbedeckung und Gelände ab.

Die aktuelle Nutzung bestärkt diese Differenzierung noch zusätzlich. Die gegenwärtige Situation der Ackerflächen (kein Zwischenfruchtanbau, zu wenige Windschutzpflanzungen, kein Ausbringen von Untersaaten) hat eine erhöhte aktuelle Winderosionsgefahr zur Folge. Besonders die großflächigen windoffenen Schläge des Planungsgebiets bieten eine große Angriffsfläche für Winderosion. Die als Grünland oder Wald genutzten Flächen dagegen bieten durch ihren hohen Bedeckungsgrad einen guten Erosionsschutz.

Neben den offenen Flächen des Tagebau Reichwalde weisen die landwirtschaftlichen Bereiche östlich Kreba-Neudorf und nördlich Rietschen Bereiche mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind auf. Zusätzlich sind die offenen Bereiche des Truppenübungsplatzes betroffen, welche einer militärischen Nutzung unterliegen.

Bodenerosion durch Wasser

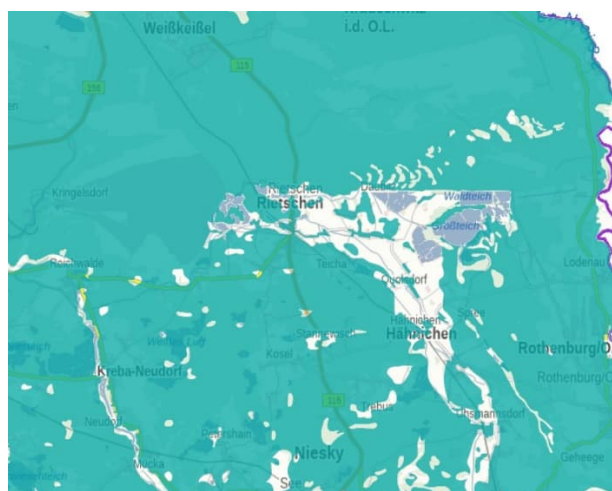
Durch Auftreffen von Niederschlagswasser an der Bodenoberfläche werden Bodenpartikel gelöst und Bodenaggregate zerstört. Mit dem abfließenden Wasser werden die gelösten Bodenbestandteile hangabwärts geführt. Am Hangfuß kommt es schließlich zur Akkumulation der Partikel. Durch die Zerstörung der Aggregate an der Oberfläche wird außerdem eine Infiltration von Wasser erschwert, es kommt zu einem verstärkten Oberflächenabfluss und damit erhöhtem Flächenabtrag. Beispielsweise sind schluffige Böden mit einer geringen Wasseraufnahmefähigkeit eher durch Wassererosion gefährdet.

Der Regionalplan weist innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft keine Gebiete mit hoher Wassererosionsrate auf.

Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, Altlasten

Als Resultat aus der geringen Filter- und Pufferfähigkeit des Bodens im Untersuchungsgebiet ist dieser fast flächig empfindlich gegenüber (Schadstoffeinträgen (vgl. Abb). Die Empfindlichkeit ist direkt abhängig von den bodenfunktionalen Eigenschaften. Vor diesem Hintergrund ist die Sanierung von Altlasten anzustreben. Insbesondere bei geplanter Nutzungsänderung und baulicher Tätigkeit im Umfeld von Altlasten(verdachts)flächen ist eine Mobilisierung von Schadstoffen und deren Eintrag in tiefere Bodenschichten zu vermeiden

Abb. 9: Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
Quelle: Datenportal IDA Sachsen



3.4 SCHUTZGUT FLÄCHE - ISTZUSTAND

Flächennutzung

Aktuelle Nutzungsverteilung

Die aktuelle Flächenverteilung entsprechend den statistischen Angaben zeigt überdurchschnittlich großflächige Waldbestände (ca. 53 %) sowie einen hohen Anteil an Acker-, Grün- sowie Wasserflächen (ca. 33 %). Diese Flächennutzung deckt sich mit der Charakterisierung eines ländlichen, siedlungsarmen Raumes.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat laut Gemeindestatistik des Sächsischen Landesamt für Statistik folgende Flächenanteile:

▪ Siedlungsflächen	234 ha	(2,22 %)
▪ Industrie- und Gewerbeflächen	54 ha	(0,49 %)
▪ Tagebauflächen	993 ha	(6,78 %)
▪ Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	77 ha	(0,57 %)
▪ Verkehrsfläche	309 ha	(3,16 %)
▪ Gewässerfläche	783 ha	(9,63 %)
▪ Landwirtschaftsfläche	2.348 ha	(21,7 %)
▪ Waldfläche	5.439 ha	(53,0 %)
▪ Sonstige Flächen	247 ha	(2,38%)

Die in der Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes gesondert ausgewiesene „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ (SuV) ausgewiesene Fläche, dient der Berechnung des Nachhaltigkeitsindikators „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“. Sie setzt sich zusammen aus der Summe von „Siedlung“ und „Verkehr“ abzüglich der Summe aus „Bergbaubetrieb“ und „Tagebau, Grube, Steinbruch“. Die „SuV“ für Rietschen beträgt 533 ha, für Kreba-Neudorf 225 ha (vgl. Gemeindestatistik). Somit besteht in der Gemeinde Rietschen mit 2.507 Einwohnern ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 2.126 m². Für Kreba-Neudorf beträgt der Wert bei 857 Einwohner 2.625 m². Der sächsische Durchschnitt ist derzeit mit 628 m² deutlich geringer. Im gesamten Landkreis Görlitz beträgt der Wert 1.076 m².

3.4.1 Neuinanspruchnahme und Flächeneffizienz

Unter dem Begriff Flächeninanspruchnahme wird die Umwandlung von vor allem landwirtschaftlicher oder anderweitig naturbelassener Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verstanden. Flächen(neu)inanspruchnahme zieht daher immer auch eine Beeinträchtigung anderer Umweltgüter und ihrer Funktionen nach sich: Verlust von Lebensräumen oder Landwirtschaftsfläche, Versiegelung mit Auswirkung auf die Bodenfunktionen, die Grundwasserbildung und das Lokalklima. Flächeninanspruchnahme ist jedoch nicht gleichzusetzen mit Bodenversiegelung.¹⁴

Flächenziele

Mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) hat die Bundesregierung das Ziel vorgegeben, die bundesweite Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar zu reduzieren. Die Neuauflage der Strategie (2016) strebt einen Wert < 30 Hektar pro Tag auf Bundesebene zu begrenzen. Das Flächensparziel der Landesregierung Sachsen hatte zum Ziel, die Neuinanspruchnahme auf < 2 ha/Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Bisher wurde dieses Ziel nicht erreicht. In Sachsen nimmt die bauliche Bodeninanspruchnahme derzeit 6,3 ha pro Tag (2021) ein. Der Fokus auf eine reduzierte Neuinanspruchnahme bleibt daher aktuell, zumal sich die Folgen (insbesondere die der Bodenversiegelung) im Kontext der Klimaänderungen deutlich zeigen. „Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme hat im Freistaat Sachsen eine hohe Bedeutung.“

¹⁴ www.boden.sachsen.de > Flächeninanspruchnahme.

Reduktion der Neuinanspruchnahme

„Das Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann aber nicht durch völligen Verzicht auf Neuausweisungen realisiert werden. Um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit durch die Ansiedelung oder Erweiterung von Industrie und Gewerbe sowie durch Verkehrs- und Logistikinfrastruktur zu erhalten und um den Bedürfnissen nach attraktiven und kostengünstigen Wohnverhältnissen Rechnung zu tragen, ist entsprechend begründeter Flächenbedarf weiterhin zu berücksichtigen.“¹⁵

Da das Ziel einer reduzierten Flächenneuanspruchnahme realistisch nicht durch den Verzicht auf Neuausweisungen umzusetzen ist, ist die Neuinanspruchnahme auf zweierlei Ebenen zu steuern: quantitativ und qualitativ.

Quantitative Steuerung der Neuinanspruchnahme

Das sächsische Flächenziel einer Neuinanspruchnahme von maximal 2 ha pro Tag (= 730 ha/Jahr auf Landesebene) umzusetzen, bedeutete in Ableitung für die Stadt Rietschen/Kreba-Neudorf eine maximale Flächenneuanspruchnahme von 4,16 ha pro Jahr im gesamten Verwaltungsgebiet (= 114 m² pro Tag). Für den Planungshorizont des FNP, der einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren ansetzt, hieße das eine maximale Planungskapazität von 62,42 ha in 15 Jahren. – Dieses Ziel kann nur durch eine kommunale Entscheidung und deren konsequente Umsetzung, z. B. im Steuerungselement des Flächennutzungsplanes, erreicht werden.

Das obige Zitat aufgreifend („Fläche wird nicht ‚verbraucht‘. Fläche wurde und wird in Anspruch genommen.“) kann ein quantitativer Ausgleich nur in Form von ‚Flächenfreigaben‘ (Rückbau vorher baulich genutzter Bereiche, ggf. an anderer Stelle im Wirkraum) erfolgen.

Qualitative Steuerung der Neuinanspruchnahme

Die zweite Komponente zur Steuerung der Neuinanspruchnahme bezieht sich auf die Art (im Sinne der Nutzung/Funktion) der Inanspruchnahme. Eine Steuerung kann bspw. erfolgen durch:

- Abwägung und Koordination von Flächenansprüchen, Beachtung vorrangiger Nutzungen und Ansprüchen (vor baulicher Inanspruchnahme)
- flächensparendes Bauen; Reduzierung der Bodenverdichtung/-versiegelung bei der Flächeninanspruchnahme, um damit die Einschränkungen der Funktionalität des Naturaushaltes (insbes. Bodenfunktionen) zu reduzieren
- Bündelung von Infrastruktur
- Flächenrecycling: Lenkung der baulichen Neuinanspruchnahme auf bereits baulich bzw. anthropogen vorbelastete Standorte (Stichwort: Nachnutzung Brachflächen; Innenentwicklungspotenziale - unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ‚doppelten Innenentwicklung‘, d. h. Erhalt siedlungsklimatisch relevanter innerstädtischer Grünflächen und Freiräume)
- Ausgleichsflächen: Wahl geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich der in Anspruch genommenen Umweltfunktionen (bspw. Verwendung sickerfähiger Materialien, Dachbegrünung, ‚Flächenfreigabe‘ an anderer Stelle durch Rückbau und Renaturierung, etc.)
- Reduzierung bzw. bedarfsorientierte Nutzungsdauer der Inanspruchnahme, Ausführung und Materialwahl baulicher Nutzung ‚reversibel‘ (im Sinne möglichst beeinträchtigungsfreien Rückbaus) gestalten

Dauerhaftigkeit und Reversibilität

Bauliche Nutzung ist ihrem Charakter gemäß eher dauerhaft. Dennoch bestehen Möglichkeiten, die Flächeninanspruchnahme – langfristig betrachtet – ‚reversibel‘ zu gestalten. Einerseits kann in der Materialwahl und Art der Ausführung Wert auf Umweltfreundlichkeit (schadstoffarme, recyclingfähige, rückstandsfreie, natürliche Materialien) gelegt werden. Andererseits kann bauliche Nutzung an ausgewählten Standorten an Bedarfe gekoppelt werden, z. B. in Form einer aufschiebenden Bedingung für die Inanspruchnahme. Eine weitere Möglichkeit besteht in der – bereits teilweise praktizierten – ökologisch wertvollen Zwischennutzung baulich nicht benötigter Flächen im Innenbereich, die zumindest zeitweise Umweltfunktionen wieder ermöglichen/wiederherstellen, die durch die vorherige Inanspruchnahme beeinträchtigt waren.

Aus dem FNP kann noch kein unmittelbares Baurecht abgeleitet werden. Insofern ist die Flächennutzungsplanung auch als Möglichkeit zu verstehen, Planung reversibel zu gestalten, in dem tatsächlich eine regelmäßige Aktualisierung der Planungsabsicht und Fortschreibung des FNP alle 10 bis 15 Jahre angestrebt wird.

¹⁵ LEP Sachsen (2013:18).

Koordination von Flächenansprüchen

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2013) und der Regionalplan stellen durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen, wie auch durch die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten (Regionalplan) die Grundlage zur Koordination kommunaler Flächenansprüche dar.

Definition der Gebietscharakter gemäß Regionalplan:

Vorranggebiete (VRG) nach § 8 Abs. 7 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind, sie schließen andere raumbedeutsame Nutzung aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiet sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete (VBG) nach § 8 Abs. 7 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen besonderes Gewicht beizumessen sind. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumplanung.

Eignungsgebiete (EG) gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen geeignet, städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und die mit dem jeweiligen Eignungsgebiet bestimmte Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LPIG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten ergeben sich Einschränkungen bzw. Restriktionen für andere Nutzungen. Weitere prioritäre Belange bei der Koordination und Abwägung von Flächenansprüchen sind:

- Regionalplanerische Grünzäsuren und regionale Grünzüge
- Prioritäre Waldfunktionen (Bodenschutzwald, Klima-, Immissions- und Lärm- und Sichtschutzwald, landschaftsbildprägender Wald)
- festgesetzte Schutzgebiete nach Wasser-, Naturschutz-, Denkmalrecht
- Abstandsregelungen zwischen bestimmten Nutzungen (Waldabstand, Abstand zwischen bestimmten Nutzungen und Siedlung (Gewerbe, Windenergie), Sicherheitslinien des Bergbaus, Baubeschränkungsbereiche z. B. an Straßen und anderen Infrastrukturelementen etc.)
- Nutzungsforderungen und sonstige Ziele übergeordneter Planungen z. B. Erhöhung des Waldanteils im Freistaat Sachsen auf 30 % (Ziel 4.2.2.1 LEP), Erhöhung Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien auf 38 %.

Aus diesem Grund können Flächen, die vorgenannten Prioritäten unterliegen, nur im Ausnahmefall und mit Begründung in Anspruch genommen werden, bzw. stellt ihre Inanspruchnahme eine hohe Beeinträchtigung dar.

3.4.2 Freiraumschutz im Untersuchungsgebiet

Freiraumschutz

Flächen, für die ein Freiraumschutz im Sinne eines a) freien Raumes zwischen verschiedenen Nutzungen (Trennwirkung) bzw. b) Schutzes von Außenbereichsflächen bzw. -nutzungen vor baulicher Inanspruchnahme vorgesehen ist, sind von Bebauung freizuhalten. Sie finden sich im Untersuchungsgebieten an folgenden Stellen:

Freiraumschutz	Bereich
Regionaler Grünzug	Vorranggebiet Teichgebiet Niederspree in Verbindung mit Truppenübungsplatz
Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer (Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes) durch Ausweisung VRG/VBG Arten- und Biotopschutz (Synergie – siehe Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität)	VRG Arten+Biotopschutz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzzonen IV des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ▪ Flächen nördlich Rietschen zwischen Tagebau Reichwalde und B 115 (nördliche und östliche Randbereich entlang der Abbaugrenze) ▪ Flächen zwischen Weißer Schöps und NSG Niederspreeer Teichgebiet bis einschließlich Teiche nordwestlich v. Rietschen VBG Arten+Biotopschutz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldflur nordöstlich Daubitz ▪ Feldflur östlich Kreba-Neudorf
VRG Waldmehrung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzung kleinflächiger Waldbestand innerhalb des Wt 66 im Bereich der Flst. 343-352 Rietschen Flur 6 ▪ Nordwestlich Daubitz. ▪ Ergänzend: §§ 8 und 25 SächsWaldG (Waldumwandlung nur mit Genehmigung und flächengleichem Ersatz, Waldabstand von Feuerstätten mind. 30 m)
Wald mit besonderer Funktion (Synergie zu den anderen Schutzgütern)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbildprägender Wald: Waldgebiet nördlich Krebaer Teichgebiet ▪ Klimaschutz (lokal): nordwestlich der „Schwarzen Lache“ ▪ Immissions- u. Lärmschutz: Waldbereiche westlich Hammerstadt (Tagebau Reichwalde), ▪ Bodenschutzfunktion: westlich des Schwarzen Schöps zwischen Neudorf und Kreba; nördlich Rietschen an der B115 im TÜP ▪ Erholungswald Stufe II: angrenzende Wälder des Teichgebietes Rietschen sowie Bereiche westlich Kreba-Neudorf ▪ Erholungswald Stufe III: großflächige Bereiche östlich „Weißes Lug“ und „Schwarze Lache“
VRG/VBG Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feldflur nördlich und östlich Daubitz ▪ Teile der Feldflur zwischen Rietschen und Teicha ▪ Feldflur südlich Nieder-Prauske
VRG/VBG vorbeugender Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischen Teicha und Rietschen sowie Rietschen und Hammerstadt, Teilflächen südlich des Weißen Schöps ▪ Retentionsraum im Bereich des „Weißen Schöps“
Sanierungsbedarf der Landschaft (Synergie – siehe Schutzgut Boden)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierungsbedürftiger Grundwasserkörper in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft ▪ Strukturierungsbedürftige Agrarlandschaft östlich Kreba-Neudorf ▪ Wind- und wassererosionsgefährdete Bereiche siehe Schutzgut Boden

zu beachten ist auch:

- Baubeschränkungsgebiet gem. §§107-109 BbergG
- Baubeschränkungszone an Kreis- und Bundesstraßen gem. §§ 24, 25 SächsStrG i. V. m. §§ 9, 12 FStrG
- Schutzgebiete nach Natur-, Wasser- und Denkmalrecht. Da diese die Funktionen bestimmter Schutzgüter sichern, werden diese jeweils schutzgutbezogen beschrieben und an dieser Stelle nicht gelistet.
- Schutz des Außenbereichs vor Zersiedelung.

Zerschneidungseffekt – Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorbelastungen im Sinne der Zerschneidung bestehender Freiräume liegen im Gebiet in Form der von Nord nach Süd querenden Bundesstraßen B 115 und der diesem Verlauf versetzt folgenden Bahninfrastruktur vor. Eine Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche besteht hier in einer Verstärkung der bestehenden Trennwirkung, vor dem Hintergrund, dass bei baulicher Inanspruchnahme Funktionsbeziehungen der anderen Schutzgüter (insbes. Flora, Fauna, Biotopverbund) unterbrochen bzw. gestört werden.

3.5 SCHUTZGUT WASSER – ISTZUSTAND

3.5.1 Bestandsaufnahme Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind Ansammlungen von Wasser in unebenem Gelände befindlichen Senken. Sie werden in der Regel durch Regenwasser, welches oberflächlich oder oberflächennah zusammenläuft, und durch austretendes Grundwasser gespeist. Dabei können diese in zwei Erscheinungsformen unterteilt werden. Zum einen die im Tal fließenden Gewässer, zum anderen stehende Gewässer.

Sie sind das prägende Element innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere in der Gemeinde Kreba-Neudorf. Im „Land der Tausend Teiche“ werden die künstlich angelegten Teiche zur Fischzucht genutzt.

Oberflächengewässer sind weiterhin eng mit ihrer Umgebung verknüpft und durch die abiotischen und biotischen Verhältnisse des Einzugsgebietes und deren Nutzung geprägt. „Ihre Rolle im Naturhaushalt besteht in Funktionen wie Wasserrückhaltung, Entwässerung, Stofftransport und -festlegung, Selbstreinigung, Klimaausgleich“ und Lebensraumfunktion.¹⁶ Um diese genannten Funktionen in der Landschaft im vollen standorttypischen Umfang erfüllen zu können, sollten sich die Gewässer in einem naturnahen oder naturähnlichen Zustand befinden. Die Fließgewässerstrukturgüte bildet – eingeteilt in Strukturklassen – diese ökologische Funktionsfähigkeit von fließenden Gewässern ab.

Fließende Gewässer

Verbindendes Element zwischen den Teichgebieten stellen Fließgewässer dar. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft existiert eine Vielzahl von Fließgewässern. Schwarzer Schöps, Weißer Schöps sowie die Raklitza sind die prägenden Fließgewässer.

Die Raklitza (Gewässer 2. Ordnung) durchfließt den nördlichen Bereich der Gemeinde Rietschen von Ost nach West vom Teichgebiet Niederspree durch die Teichgebiete Rietschen und Hammerstadt und mündet westlich Hammerstadt in den Weißen Schöps.

Der Weiße Schöps (Gewässer 1. Ordnung) durchfließt die Feldflur zwischen Teicha und Daubitz von Süden kommend, weiter durch Rietschen. Er verläuft weiter Richtung Westen und vereinigt sich nördlich Kreba mit dem Schwarzen Schöps.

Der Schwarze Schöps (Gewässer 1. Ordnung) durchfließt die Ortschaften Neudorf und Kreba von Süd nach Nord. Nördlich des Teichgebietes Kreba vereinigt er sich mit dem Weißen Schöps und fließt als Schwarzer Schöps weiter.

Gewässer I. Ordnung sind: Schwarze Schöps, Weißer Schöps, Mühlgraben Rietschen, Steinbachgraben, Neugraben

Auf eine Auflistung Gewässer II. Ordnung wird aufgrund der Vielzahl an Gewässern verzichtet und auf die Fachportale (Geoportal Sachsen, iDA Sachsen) verwiesen.

Stehende Gewässer

Im Gebiet gibt es eine Vielzahl an stehenden Gewässern. Die Gemeinde Kreba-Neudorf befindet sich innerhalb des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, welche auch als „Land der Tausend Teiche“ bezeichnet wird. Es finden sich die Teichgebiete „Kreba“, „Hammerstadt“ und „Rietschen/Daubitz“ innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Daneben finden sich mit der „Schwarzen Lache“ und dem „Weißen Lug“ zwei große Einzelteichkomplexe in der Gemeinde Kreba-Neudorf.

Es handelt sich vor allem um Teiche, welche größtenteils künstlich angelegt wurden, um Fischzucht zu betreiben. Des Weiteren gibt es eine Anzahl kleinere Teiche, z. B. Feuerlöschteiche, in den Ortslagen.

In unterschiedlichen Erhaltungszuständen gibt es auch offene Moore und Sümpfe in der Rietschen/Kreba-Neudorfer Pflege. Niedermoore existieren insbesondere im Randbereichen der Teichgebiete.

¹⁶ Bastian, Schreiber (1994:97).

3.5.2 Qualität des Oberflächenwassers und Retentionsvermögen

Strukturgröße der Fließgewässer

In Sachsen wurde die Gewässerstruktur an allen Fließgewässern des Berichtsgewässernetzes nach WRRL (2008 und 2016) erfasst. Die erfassten Fließgewässer innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weisen in nur sehr kurzen Abschnitten eine gering oder mäßig veränderte Strukturgröße auf. Aufgrund der Nutzung des Wassers für die Teichgebiete (Fischzucht) werden sie in weiten Teilen reguliert, gestaut oder verändert.

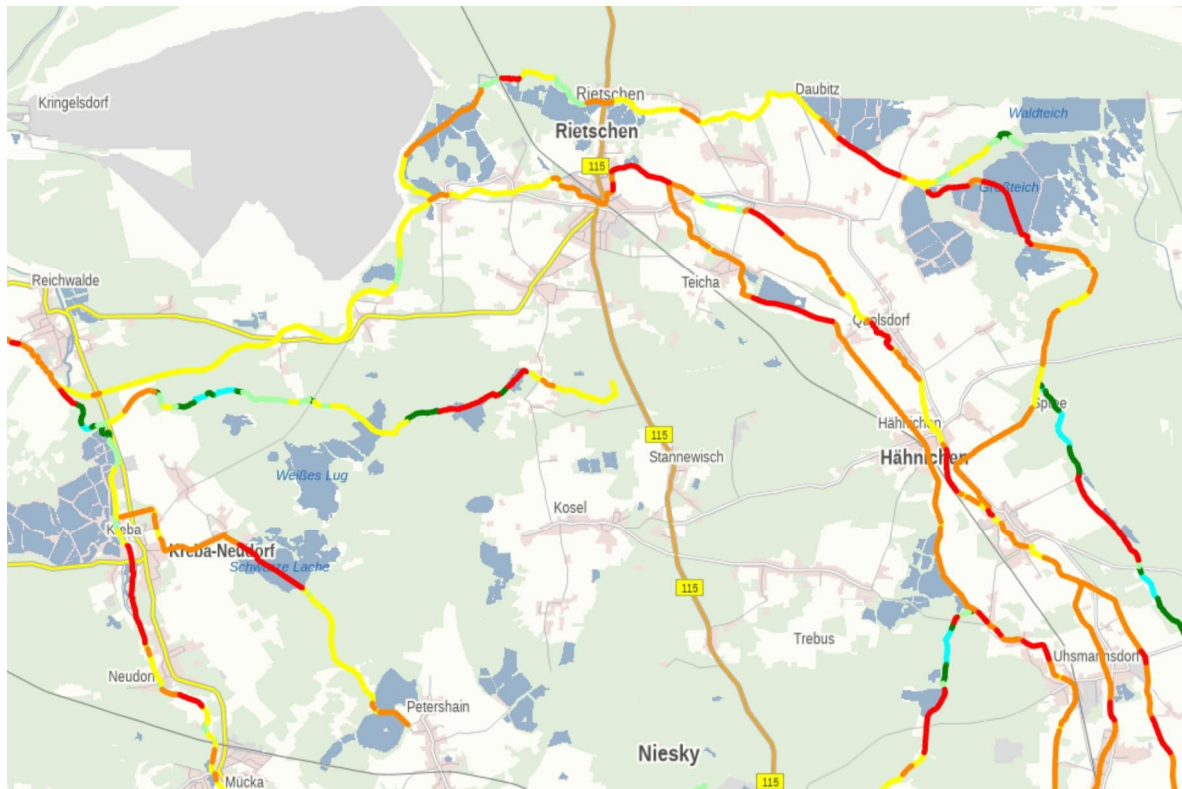


Abb. 10: Fließgewässerstrukturgröße in der Verwaltungsgemeinschaft (IDA, Sachsen)

Die kartierten Gewässerstrecken, welche als „deutlich“ bis „stark verändert“ eingestuft (Strukturklassen 4 und 5) sind, lassen auf eine signifikant geminderte ökologische Funktionsfähigkeit schließen. Der Großteil der kartierten Gewässerstrecken sind „sehr stark“ bis „vollständig verändert“ (Strukturklassen 6 und 7).

Ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper

Die Gewässer: Weißer Schöps (Abschnitt 3 und 4), Neugraben, Raklitza, Fischgraben, Hammergraben und Schwarzer Schöps (Abschnitt 2), sind nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper (OWK) und unterliegen damit in besonderem Maße dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot bezogen auf den ökologischen Gewässerzustand. Die Steckbriefe dieser Fließgewässer mit Angaben zu Stammdaten, Zustandsbewertung sowie Zielen und Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes können im Datenportal iDA des LfULG eingesehen werden.¹⁷

¹⁷ Datenportal iDA → Thema Wasser → Europäisches Wasserrahmenrichtlinie → OWK Steckbriefe 2022-2027

Tab. 13: ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper im Plangebiet (2022-2027)

Quelle: Datenportal iDA des LfULG

OWK	OWK-ID	Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	Maßgebende Qualitätskomponente	Chemischer Zustand
Schwarzer Schöps-2	DESN-5824-2	Unbefriedigend	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut
Hammergraben	DESN-582438	Unbefriedigend	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut
Fischgraben	DESN 58244	Schlecht	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut
Weißer Schöps-3	DESN_58248-3	Schlecht	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut
Weißer Schöps-4	DESN_58248-4	mäßig	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut
Raklitza	DESN_582488	Unbefriedigend	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut
Neugraben	DESN_582486	Unbefriedigend	Makrophyten/Phytobenthos, Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna	Nicht gut

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer vorrangig aufgrund stofflicher und räumlicher Beeinflussungen aus der Landwirtschaft/Fischzucht sowie aus Siedlungsbereichen verfehlt wird. Auswirkungen dieser Belastungen zeigen sich durch:

- Verschmutzung durch Chemikalien
- Belastung mit organischen Verbindungen
- Belastung mit Nährstoffen
- Veränderte Habitate auf Grund morphologischer Änderungen (umfasst Durchgängigkeit)

Das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes ist für die OWK im Plangebiet auf den Zeitraum nach 2027 angesetzt, die Erreichung eines guten chemischen Zustandes soll bis nach 2045 folgen. Der Maßnahmenkatalog und Stand der Umsetzung ist über die oben genannten Steckbriefe einsehbar und wird regelmäßig aktualisiert.

Retentionsfunktion

Die Überschwemmungsgebiete sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Sie umfassen vollständig den Weißen und Schwarzen Schöps sowie die Raklitza nördlich Rietschen. Am Weißen Schöps in Hammerstadt befindet sich eine Messpegel (Hammerstadt 1 / Weißer Schöps), welcher einen Pegel ohne Hochwassermeldefunktion darstellt.



Abb. 11: Überschwemmungsgebiete des Weißen Schöps und Schwarzen Schöps (Geoportal, Sachsen)

3.5.3 Bestandsaufnahme Grundwasser

Grundwasserkörper

Grundwasser ist „unterirdisches Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt, allein der Schwerkraft unterworfen ist und sich durch Gefälle bzw. unterirdische Druckpotenziale bewegen kann.“¹⁸ Dabei sammelt sich von der Erdoberfläche versickerndes Niederschlagswasser, oder infiltriertes Wasser an den Ufern von Oberflächengewässern in Grundwasserleitern. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft finden sich zwei Grundwasserkörper („Muskauer Heide“ und „Niesky“).

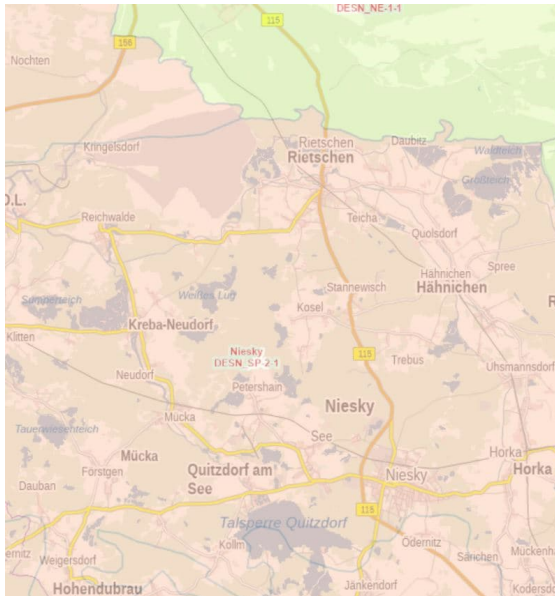


Abb. 12: Grundwasserkörper innerhalb Verwaltungsgemeinschaft
Quelle: iDA Sachsen

Grundwasserneubildungsfunktion

Grundwasserneubildung beschreibt den Zugang an infiltrierten Wasser in den Grundwasserkörper. Dabei hängt die Höhe unter anderem von der Bodenart und der Niederschlagsmenge, Hangneigung und Grundwasserflurabstand ab. Oft erweist sich ein verzögerter Abfluss als entscheidend für die Versorgung von Oberflächengewässern und Feuchtgebieten in trockeneren Jahreszeiten. Die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft liegt bei 50 – 100 mm pro Jahr und ist als gering einzuschätzen.

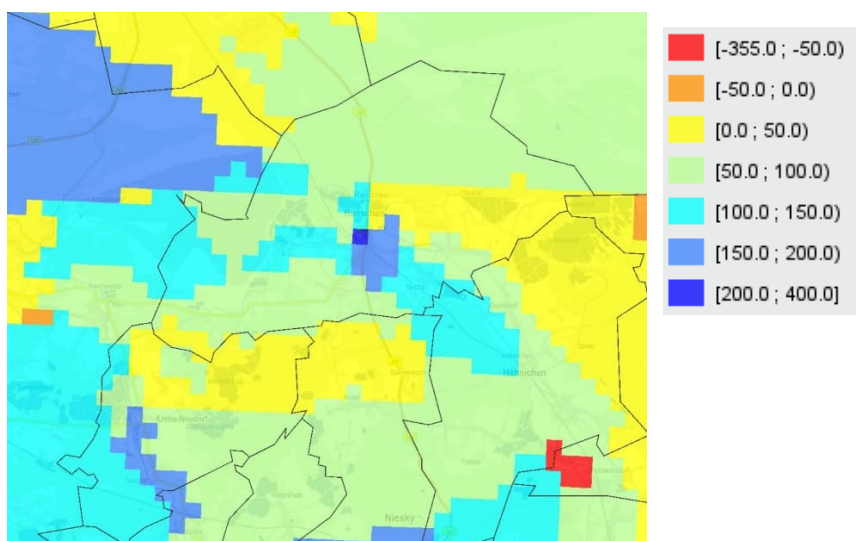


Abb. 13: Mittlere Grundwasserneubildungsrate
Quelle: Datenportal iDA Grundwasserneubildung 2021-2050).

¹⁸ Bastian, Schreiber (1994:113).

Ökologischer und chemischer Zustand der Grundwasserkörper

Nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle Zustandsbewertung (2022-2027) der Grundwasserkörper im Plangebiet.¹⁹ Der chemische Zustand des GWK „Niesky“ ist aufgrund diffuser Quellen (Bergbau, Anthropogene Belastung) als schlecht zu bewerten. Eine Verbesserung des chemischen Zustandes für die GWK soll bis (nach) 2027 erreicht werden.

Tab. 14: ökologischer und chemischer Zustand der Grundwasserkörper im Plangebiet
(Quelle: Datenportal iDA des LfULG)

GWK	GWK-ID	Zustand (Menge)	Zustand (chemisch)	Stoffe mit Überschreitungen nach Anlage 2 GrwV
Niesky	DESN_SP-2-1	gut	schlecht	Cadmium und Cadmiumverbindungen, Nickel und Nickel-Verbindungen, Zink
Muskauer Heide	DESN_NE-1-1	schlecht	gut	

Empfindlichkeiten des Grundwassers

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Menschen

Aus dem Grundwasser wird in Deutschland etwa 70 % des Trink- und Brauchwassers gewonnen. Es besteht die Gefahr einer Überbeanspruchung einzelner Grundwasserhorizonte, was eine langfristige Grundwasserabsenkung zur Folge hat. Des Weiteren sind durch zunehmende Flächenversiegelungen immer mehr Landschaftsräume von der Grundwasserneubildung abgeschnitten. Sie führen das meiste Niederschlagswasser oberflächlich oder oberflächennah ab und erhöhen somit zusätzlich den Fließgewässerabfluss. Einen ähnlich schwerwiegenden Eingriff in den Grundwasserhaushalt stellen Meliorationsmaßnahmen und die damit zusammenhängende Entwässerung der Auen dar. Dabei wird der Grundwasserflurabstand des ehemals hoch anstehenden Grundwassers nachhaltig gesenkt. Die Folge sind veränderte floristische Artenzusammensetzungen der Auen, der Verlust ganzer Biotope, z. B. Niedermoore, Veränderung der Bodengenese und verstärkte Mineralisierung organischer Bestandteile im Boden.

Neben den quantitativen Störungen treten vor allem qualitative Beeinträchtigungen auf. Sie werden durch punkt- oder linienhafte Einträge oder durch flächenhafte Belastungen an der Erdoberfläche hervorgerufen.

Als potentielle punktuelle Belastungsquellen sind Industrie- und Gewerbestandorte zu nennen. Hier kann es zum Eintrag von Schwermetallen, verschiedenste polyzyklischen Kohlenwasserstoffen und Fluor etc. kommen. Des Weiteren sind nicht abgedichtete oder wilde Mülldeponien, Ablagerungsorte von organischen Abfällen und Altlastenstandorte zu nennen. Sie alle führen zu einer häufig starken, aber meist lokal begrenzten Kontamination des Grundwassers.

Als linienhafte Belastungen treten sowohl der Straßenverkehr, aber auch durch Abwässer stark belastete Oberflächengewässer auf. Bei den Straßen werden Tausalze, Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe in das Grundwasser eingetragen. Die Fließgewässer sind durch ihren meist stark ausgebauten Zustand und der Einleitung kommunaler und industrieller Abwässer in ihrer Selbstreinigungsfunktion gestört. Hier kann im Kontaktbereich zwischen Gewässer und Grundwasser ein potentieller Stoffeintrag stattfinden.

Ein auf kommunalen Maßstab nur schwierig zu beeinflussender flächenhafter Eintrag erfolgt durch atmosphärische Belastungen und durch im Niederschlag gelöste wasserschädliche Stoffe. Die weitaus größere flächenhafte Belastung ist jedoch durch Landwirtschaft gegeben. Hier sind es vor allem die übermäßige Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der das Grundwasser belastet.

¹⁹ Datenportal iDA → Thema Wasser → Europäisches Wasserrahmenrichtlinie → Zustand Grundwasserkörper 2022-2027

Grundwasserflurabstand – Schutz vor Schadstoffeintrag

Der Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einträgen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Unter anderem wird es bestimmt durch die Mächtigkeit der Deckschicht (Filterwirkung). Gleichzeitig ist das Deckschichtmaterial entscheidend. Aufgrund der Differenziertheit wird im vorliegenden Fall der Grundwasserflurabstand als Kriterium betrachtet, da mit größerem Abstand mehr Schadstoffe gefiltert bzw. gepuffert werden können.

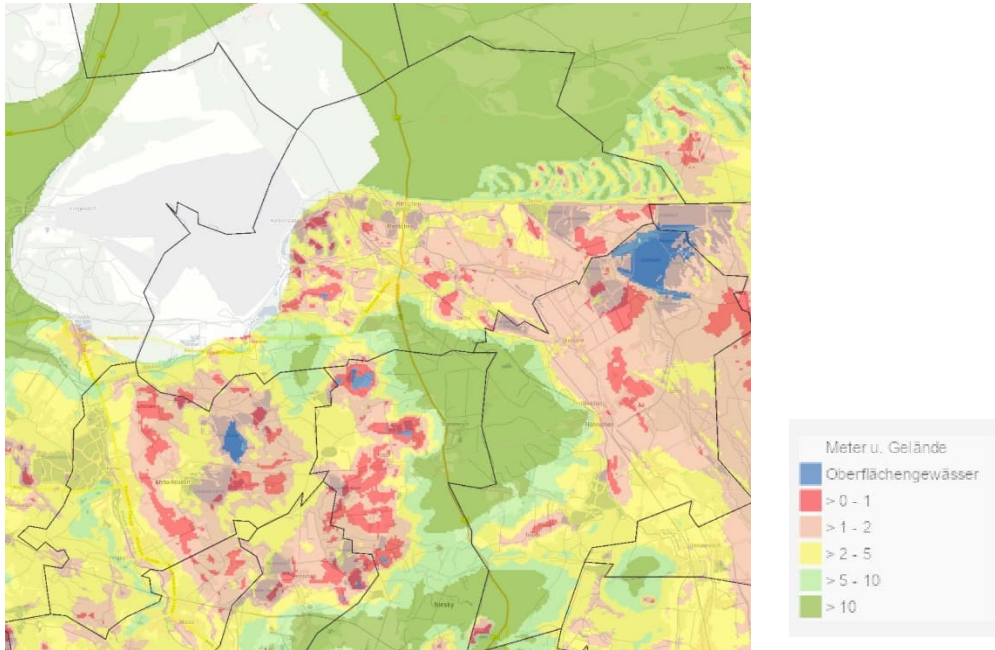


Abb. 14: Grundwasserflurabstand in der Verwaltungsgemeinschaft
Quelle: IDA Sachsen

3.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT – ISTZUSTAND

Klimatische Einordnung

Klimatisch wird die Verwaltungsgemeinschaft dem Klimabezirks Ostdeutsches Binnenlandklima zugeordnet. Das Gebiet besitzt subkontinentale Klimaeigenschaften, die sich nach Osten hin verstärken. Die Temperaturamplitude (Monatsmittel Januar und Juli) erreicht 18 bis 19 K. Typisch sind relativ geringe Niederschläge und eine angespannte klimatische Wasserbilanz (rund +50 mm/a) mit einer verstärkten Trockenheitsgefährdung bei meist nährstoffarmen und wasserdurchlässigen Böden, ähnlich wie in den Trockenräumen des südlichen Brandenburg. Das Gegensatzpaar der Kiefernheiden und der großen Teichflächen bewirkt jedoch lokalklimatische Abweichungen, z. B. Wärmeinseln, pseudoatlantische Effekte (kühlere und feuchtere Lokalklimate) sowie Konvektionsniederschläge. Im Mittel fallen 635 mm Jahresniederschlag. Im Bereich der Hohen Dubrau und nordwestlich der Königshainer Berge fallen lokal bis 700 mm/a. Im Westen fallen dagegen weniger als 620 mm im Jahresmittel. Die niederschlagsärmste Region ist das Schwarzwassertal südlich von Königswartha mit weniger als 600 mm/a. Das Niederschlagsmaximum liegt im Sommer (Juni bis August). In diesen Monaten fällt knapp die Hälfte des Jahresniederschlags. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,8 °C, mit steigender Tendenz. Am wärmsten ist es im Raum Hoyerswerda mit über 9 °C und am kühlgsten an der Hohen Dubrau mit etwa 8 °C. In den feuchten Niederungen (z. B. im Bereich von Teichgruppen) ist es naturgemäß etwas kühler, auf den trockenen, landwirtschaftlich genutzten Sandplatten dagegen wärmer. Sehr charakteristisch für das Ostsächsische Tiefland sind Kaltluftsammlgebiete bei austauscharmen Wetterlagen. (naturräumlicher Steckbrief „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“, LfULG)

Klimaveränderungen – Klimawandel

Durch den Klimawandel sind künftig gravierende Veränderungen der Wetterelemente zu erwarten.

Drei Kernaspekte begleiten den Klimawandel:²⁰

- Erwärmungstrend mit komplexen Folgen,
- erhöhtes Risiko witterungsbedingter Extreme: erhöhte Häufigkeit, erhöhte Intensität,
- Änderungen der Temperatur- und Niederschlagsmenge führen zu bzw. verstärken Ausprägung von Trockenheit.

Zu rechnen ist mit einer Zunahme von Hitze- und Dürreperioden, starken Stürmen und intensiven Gewittern. Auch andere Extremwetterereignisse, wie z. B. der Tornado im Jahr 2010, könnten das Gebiet künftig häufiger treffen.

Das Klimamodell WEREX liefert für Sachsen aussagekräftige Ergebnisse für langfristige Zukunftsszenarien bis zum Jahr 2100. Die Simulationen zeigen für Sachsen:

- Markanter Rückgang der mittleren monatlichen Niederschlagssumme im Sommer, in Nordsachsen einen Rückgang um 30 %,
- gleichbleibende Winterniederschläge können das entstehende Niederschlagsdefizit nicht ausgleichen,
- Erhöhung der mittleren Lufttemperatur bis zum Jahr 2100 um 3°C, Temperaturanstieg v. a. im Winter,
- Veränderung der meteorologischen Auswirkungen insbesondere auf den Grundwasserhaushalt in Qualität und Menge und durch erhöhte Verdunstung auf den Wasserhaushalt insgesamt.

Bioklimatische Ausgleichsfunktion

Angesichts bereits nachgewiesener und prognostizierter Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnen die Sicherung schadstofffreier Kalt- und Frischluft sowie deren Regeneration zunehmend an Bedeutung als Zukunftsvorsorge.

Kaltluftentstehungsgebiete

Kaltluftentstehungsgebiete sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Kaltluftabfluss in Richtung besiedelter Bereiche stehen. Die Acker-/Grünlandflächen (Freiland-Klimatop) und kleiner Gehölzflächen im UG bilden große zusammenhängende Entstehungsgebiete für die Kaltluft. Kaltluftentstehungsgebiete im Untersuchungsgebiet befinden sich östlich Kreba-Neudorf sowie östlich von Rietschen. Eine Sonderrolle nehmen die Flächen des Tagebau Reichwalde ein.

²⁰ www.klima.sachsen.de – Klimaentwicklung – Langfristiges. Zugriff 15.06.2023.

Kaltluftabflussbahnen

Die in der Nacht gebildete Kaltluft fließt im geeigneten Gelände dem Gefälle nach schubweise ab, und zwar in Abhängigkeit von der Hangneigung (mindestens 1°) und der Rauigkeit der Oberfläche. Innerhalb des Regionalplanes sind keine Kaltluftbahnen für die Verwaltungsgemeinschaft beschrieben.

Frischluffentstehungsgebiete

Große zusammenhängende Waldflächen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft dienen der „Produktion“ frischer sauberer Luft. Durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und die Herabsetzung der Windgeschwindigkeit (ausgleichende Wirkung) sind die Wälder und Gehölzflächen für das Untersuchungsgebiet von großer Bedeutung. Ab einer Bestandsbreite von > 200 m ist die Frischluftbildung mit hoch zu bewerten. Die Verwaltungsgemeinschaft, besitzt einen Waldanteil von ca. 53 %. Die Gemeinde Kreba-Neudorf besitzt einen Waldanteil von ca. 56 %.

3.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT - ISTZUSTAND

3.7.1 Landschaftsgestalt

Orts- und Landschaftsbild werden zum einen geprägt durch die Nutzungsstruktur, zum anderen durch naturräumliche Elemente und Gegebenheiten, die in besonderer Art und Weise auf das Erscheinungsbild wirken, indem sie charakteristisch, gliedernd und belebend, erlebniswirksam oder ästhetisch sind.

Die Verwaltungsgemeinschaft befindet sich in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Relief

Vorwiegend aus Niederterrassensanden und -kiesen bestehende Platten mit lokalen Dünenzügen und breite grundwassernahe Niederungen und Auen mit holozänen Sedimenten prägen das relativ ebene Relief dieses nordostsächsischen Tieflandsgebietes. Das durchschnittliche Höhengniveau bewegt sich bei 135 - 150 m auf typischem Tieflandsniveau. Zahlreiche, nur wenig eingetiefte breite Auen (meist Sohlentäler) queren das Gebiet von Süden nach Norden (z. B. Schwarzer und Weißer Schöps, Spree). Grundwassernahe Niederungen erlaubten die Anlage von Teichen im Mittelalter.

Landschaftsgestalt

Die Landschaft innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zeichnet sich durch eine Vielfältigkeit aus. Insgesamt handelt es sich um eine walddreiche Landschaft. Durch den Wechsel von Offenland (landwirtschaftliche Nutzflächen), Teichen (Fischzucht), Wäldern (zumeist Kiefernforste mit stetiger Erhöhung des Laubholzanteils) in Verbindung mit Siedlungsstrukturen entsteht eine abwechslungsreiche und reich gegliederte Landschaft. Ziel des Biosphärenreservates ist es u.a. diesen Landschaftscharakter zu erhalten und Einwohner, wie Touristen näher zu bringen.

Wasserflächen bedecken 5,6 % des Raumes der Verwaltungsgemeinschaft. Die Teichgebiete Kreba, Hammerstadt, Rietschen und Daubitz sind ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft. Zusätzlich bilden die „Schwarze Lache“ und das „Weiße Lug“ mit ihren Nebengewässern große reizvolle Wasserflächen.

Zur Vielgestaltigkeit der Landschaft trägt auch der geringe Siedlungsanteil der Verwaltungsgemeinschaft bei. Der Anteil beträgt ca. 2,2 % der Fläche der Verwaltungsgemeinschaft.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes

- hohe visuelle Verletzbarkeit der Landschaft (u. a. Störung von Sichtbeziehungen zu landschaftsbildprägenden Elementen):
Eine landschaftsbildstörende Bebauung liegt dann vor, wenn eine bauliche Anlage auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes die Dominanz im Sichtbereich eines Aussichtspunktes des Kulturdenkmales übernimmt; gewohnte Proportionen werden gesprengt. Die bauliche Anlage zieht den Blick des Betrachters ab und lenkt somit vom schützenswerten Landschaftsbild ab.
- Verlust prägender Strukturelemente (gliedernde Alleebestände und Baumreihen, Wälder und Feldgehölze, Einzelbäume), insbesondere in der Agrarflur da dort besonders ausgeräumt

- Eingriffe in das markante Ortsbild der historischen Dorfkerne und Störungen siedlungstypischer Ortsrandlagen durch z. B. fehlplatzierte Neubauten und Verlust der Garten- und Grünflächenstruktur, fehlende Einbindung technischer Elemente

3.7.2 Erholungsfunktion

Die Verwaltungsgemeinschaft mit ihrer Lage im bzw. am Biosphärenreservat besitzt eine vergleichsweise umfassendere und vielseitigere Natur- und Landschaftsausstattung. Der hohe Waldanteil, gepaart mit den Teichgebieten bieten eine hohe Erholungsfunktion. Das Radwegenetz innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zeigt eine gute Anbindung an überregional bedeutsame Fernwege.

„Der Begriff ‚landschaftsbezogene Erholung‘ umschreibt den Aufenthalt in naturnahen und vor allem störungsarmen Landschaftsbereichen. Als Grundbedürfnis der Erholungssuchenden gelten körperliche Bewegung, Gesundheitsaspekte und landschaftsästhetische Erfahrungen.“ Es besteht Synergie zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

Folgende Auswahlkriterien und Grundvoraussetzungen sind insbesondere zu berücksichtigen, um die landschaftliche Erholung in ihrer Vielfalt zu sichern und zu entwickeln und dauerhaft den unterschiedlichen Erwartungen der Erholungssuchenden an das Angebot der Natur- und Landschaftsausstattung erfüllen zu können:

- Waldgebiete (Erholungswald gem. § 31 SächsWaldG oder Wald mit besonderer Erholungsfunktion nach der Waldfunktionenkartierung, Wälder mit abwechslungsreicher Bestands- und Altersstruktur sowie Sichtbezügen)
- Strukturreiche und erlebniswirksame Kulturlandschafts- und Gewässerbereiche
- Kulturhistorische Besonderheiten (schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Siedlungsformen)
- Hoher Landschaftsbildwert als Voraussetzung für das Landschaftserleben
- Touristische Wegeverbindungen (regional bis überregional)
- geringe Auswirkung von Störfaktoren
- naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete, deren Ausweisungsmöglichkeiten auch die Erholungsvorsorge beinhaltet: ausgewählte Bereiche des Nationalparks und der Landschaftsschutzgebiete.

Landschaftsschutz mit Erholungsvorsorge

- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
- LSG Nr. d 64 „Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet“

Das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft nimmt fast den gesamten Naturraum ein. Dabei nimmt die Gemeinde Kreba-Neudorf mit ihren Ortsteilen den Hauptteil des genannten Gebietes ein. Es finden sich nur kleine Anteile von Neu- und Altliebel (Gemeinde Rietschen) innerhalb des Biosphärenreservates.

Das von der UNESCO anerkannte Biosphärenreservat ist Deutschlands größte Teichlandschaft mit 350 Teichen erstreckt sich von Kamenz im Westen bis zur Neiße im Osten. Seit dem 13. Jahrhundert wurden in den Teichen vor allem Karpfen gefischt und für den sächsischen Hof gezüchtet. Bereits seit dem 6. Jahrhundert wird die Region vom westslawischen Volk der Sorben besiedelt, dass bis heute seine traditionellen Gebräuche und seine Sprache bewahren konnte. In rund 60 Dörfern bleibt die Geschichte der Lausitz lebendig, auch mit ehemaligen Guts- und Herrenhäusern, kleinen Schlössern und Parks.

Dabei findet man im Biosphärenreservat nicht nur Jahrhunderte alte und naturnahe Teiche. Im Weltnetz der Biosphärenreservate repräsentiert die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft die Lebensräume Teiche, Moore, Heiden, Kiefernwälder und Flussauen. Fast die Hälfte der Fläche ist bewaldet. Daneben gibt es Niedermoore und Sanddünen und auf ehemals übernutzten Waldflächen finden sich heute große und wertvolle Heideflächen. Landwirtschaft und Grünland spielen eine kleine Rolle – dennoch findet sich hier „Deutschlands schönste Wiese“, die Gladiolenwiese im Daubaner Wald, die 2017 im Naturwunderwettbewerb der Heinz Sielmann Stiftung und Europarc Deutschland gewann. (Deutsche UNESCO-Kommission)

Touristische Infrastruktur

Touristische Wege erschließen die Verwaltungsgemeinschaft von Ost nach West sowie von Süd nach Nord. Von Ost nach West verläuft der „Wolfsradweg“ als regionaler Radweg mit einer Länge von ca. 44 Kilometern über Daubitz, Rietschen Hammerstadt, Tagebau Reichwalde, Reichwalde bis zum Findlingspark Nochten. In der Ortschaft Daubitz vereinigt er sich mit dem Radweg der Neißelandtour (aus Richtung Süden kommend), einem regionalen Radweg mit einer Länge von ca. 144 Kilometern.

Durch die Gemeinde Kreba-Neudorf verläuft der überregional bedeutsame „Seeadlerweg“ mit einer Gesamtlänge von ca. 89 Kilometern durch das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft.

Daneben bestehen, insbesondere in den Waldgebieten, eine Vielzahl an Reit- und Forstwegen.

Erlichthof Rietschen

Die Schrotholz Häuser am Ortsrand von Rietschen stammen aus Dörfern, die dem Braunkohletagebau weichen mussten. Die denkmalgeschützten bis zu 300 Jahre alten Bauten wurden am Erlichtheich wiederaufgebaut. Das reizvolle Ensemble vermittelt das Bild eines Lausitzer Heidedorfes, wie es im 19. Jahrhundert ausgesehen haben könnte. Zu dem kleinen Dorf, am Wolfsradweg gelegen, gehören neben dem Museumsgehöft „Erlichthof“ zahlreiche Schrotholz Häuser. Erleben Sie zeigen traditionelles Handwerk zum Anfassen sowie Handel und Gastronomie in den ehemaligen Wohnhäusern und Scheunen. Eine Dauerausstellung ist den Lausitzer Wölfen gewidmet.

Wolf

Die „Neubesiedlung“ durch den Wolf in Deutschland fand in den späten neunziger Jahren ausgehend von Sachsen („Truppenübungsplatz Oberlausitz“) statt. Im „Erlichthof“ Rietschen ist die Umweltbildungsstelle Wolf als zentrale Einrichtung für Umweltbildung zum Thema Wolf in Sachsen beheimatet. Hier werden Informationsmaterial sowie allgemeine Auskünfte zum Wolf und Umweltbildungsveranstaltungen angeboten. Außerdem werden Anfragen und Anmeldungen für Vorträge, Exkursionen und weitere Veranstaltungen entgegengenommen. In der Wolfsscheune auf dem Erlichthofgelände informieren zudem Naturfilme und eine Ausstellung sowie ein thematischer Erlebnisbereich im Freien über die Lebensweise der Europäischen Grauwölfe.

Naturlehrpfade

In der Gemeinde Kreba-Neudorf entstanden in Zusammenarbeit mit dem Biosphärenreservat verschiedenen Naturlehrpfade, welche sich verschiedenen Unterthemen widmen. (naturerlebnispfad-kreba-neudorf.de)

- Rundweg 1
 - Feld-Pfad (Folge der Bäuerin)
 - Dorf-Pfad (Folge dem Nachtwächter)
 - Wiesen-Pfad (Folge dem Steingräber)
 - Fluss-Pfad (Folge dem Schmied)
 - Wald-Pfad (Folge dem Köhler)

- Rundweg 2
 - Park-Pfad (Folge dem Maler)
 - Fluss-Pfad (Folge dem Schmied)
 - Teich-Pfad (Folge dem Teichmeister)

- Rundweg 3
 - Radtour (Folge dem Hochradfahrer)

3.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER - ISTZUSTAND

3.8.1 Dokumentations- und Informationsfunktion

Das UG befinden sich inmitten der historischen Kulturlandschaft der Heide- und Teichlandschaft. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bezieht sich auf die kulturgeschichtlichen Spuren und sonstigen denkwürdigen Objekte im UG.

Kulturdenkmale

Kultur-, Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet liegen zahlreiche, kulturhistorisch bedeutsame und markante Denkmäler. Der Begriff des Kulturdenkmals wird in § 2 SächsDSchG definiert. Im UG befinden sich zahlreiche Denkmale im Sinne des Gesetzes. Eine Liste der erfassten Kulturdenkmale ist als Anlage Bestandteil des FNP. Verwiesen wird auf die digitale Denkmalliste des Landes Sachsen, welche die Kulturdenkmalerfassung monatsaktuell darstellt. Ebenfalls Bestandteil des FNP (siehe Anlage) ist eine Erfassung der archäologischen Denkmale. Die Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt die neuere Erfassung. Die genannten Denkmale sind im Beiplan (Denkmalschutz) zum FNP dargestellt.

Naturdenkmale

Im UG sind des Weiteren Naturdenkmale (Einzelobjekte) erfasst. Diese werden in Anlage zum FNP gelistet und sind im Beiplan (Umwelt) dargestellt. Es handelt sich häufig um markante Einzelbäume (Solitärgehölze).

Historische Kulturlandschaft der Heide- und Teichlandschaft

Die Besonderheiten des Heide- und Teichgebietes prädestinieren diese Landschaft für den Naturschutz und die Kulturlandschaftspflege. Das vielfach noch naturnahe Mosaik aus Feucht- und Nasswiesen, Moorflächen, Teichen, Heiden, Dünen und Wald ist als drittgrößte Teichlandschaft Mitteleuropas ein bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel.

Voraussetzungen dafür sind naturverträgliche Arbeitsweisen in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

3.9 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANES

Eine Nichtdurchführung des Flächennutzungsplanes widerspricht der gesetzlichen Pflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 (BauGB), Flächennutzungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Relevante Rahmenbedingungen für eine Entwicklung des Umweltzustandes

Grundlage der Prognose ist die 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (8. RBV) für den Freistaat Sachsen. Sowohl für die einzelnen Gemeinden als auch die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Rietschen liegen eine individualisierte 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung vor. Damit lassen sich gebietspezifische Aussagen treffen, welche im regionalen Zusammenhang mit dem Landkreis Görlitz betrachtet werden.

Die Gemeinde Rietschen weist aktuell bereits ein Durchschnittsalter von 49,6 Jahren (2021) auf. Die Gemeinde Kreba-Neudorf liegt sogar bei 50,3 Jahren. Nach der 8. RBV für die gesamte VG Rietschen/Kreba-Neudorf sinkt das Durchschnittsalter 2040 auf 49 [V1] oder 49,5 [V2] bis 49,9 [V3] Jahre.

Es wird in allen drei Varianten von einem Bevölkerungsrückgang ausgegangen. Der prognostizierte Bevölkerungsrückgang für 2040 liegt im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen gegenüber den Zahlen von 2021 zwischen 9 % (Variante 1) und 11,7 % (Variante 3). Er verläuft grundsätzlich schwächer als der Bevölkerungsverlust im Landkreis Görlitz.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Planes

Bei einer Nichtdurchführung der Planung entfällt die Steuerung einer maßvollen städtebaulichen Entwicklung. Im Zuge der Flächennutzungsplanung werden die bestehenden Innenbereichspotenziale ermittelt und eine Bedarfsermittlung aufgestellt. Bei Nichtdurchführung kann es in der Konsequenz zu überproportionalen Baugebietsumsetzungen, mangelnder Betrachtung kumulativer Auswirkungen auf sensible Bereiche, einer Zersiedelung der Landschaft kommen und damit zu Störungen des Naturhaushaltes führen.

Nur bei Durchführung der Planung werden die Ziele und Grundsätze der übergeordneten Raumplanung (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) in der Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft umfänglich und konkretisierend berücksichtigt und beachtet. So zum Beispiel die großflächigen Belange des Arten- und Biotopschutzes, welche durch regionalplanerische Ausweisungen (Vorranggebiete) offensichtlich werden. Oder das Ziel des Landesentwicklungsplanes, den Waldanteil zu erhöhen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann auch keine Verbesserung des Zustandes sanierungsbedürftiger Landschaftsbereiche erreicht werden, auf die der FNP durch die Darstellung von Maßnahmenbereichen zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingeht und die auch mit Blick auf klimatische Veränderungen Relevanz entfalten. Insbesondere die Nichtumsetzung erosionsmindernder und strukturierender Maßnahmen in der ausgeräumten Agrarflur, die Fließgewässersanierung und eine Stärkung des Biotopverbundes, führen langfristig zu einer Verschlechterung der Bodenqualität und zu Verlust von Lebensraumvielfalt.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

In diesem Kapitel findet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung des FNP statt. Hierbei erfolgt eine vertiefende Prüfung der ausgewiesenen Planungsflächen einschließlich der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen) und möglicher Kompensationsmaßnahmen.

4.1 VERTIEFENDE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINZELNER PLANFESTLEGUNGEN

In der detaillierten Standortprüfung werden die absehbaren Umweltauswirkungen des FNP an den Einzelstandorten strategisch anhand der vorab beschriebenen Umweltfunktionen geprüft und bewertet. Dies erfolgt mittels eines Datenblattes für jede einzelne Bauplanungsfläche.

Die zusammenfassende Einschätzung der Umweltverträglichkeit der geplanten Bauflächen erfolgt in drei Stufen:

	umweltverträglicher Standort	Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter mit besonderen Funktionen, Qualitäten u. Potenzialen zu erwarten. d. h. geringe bis keine Beeinträchtigungen
	bedingt umweltverträglicher Standort	Erhebliche Umweltauswirkungen können entstehen, diese sind jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Die Planung ist mit Einschränkungen verträglich.
	Standort nicht umweltverträglich	Es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht ausgleichbar sind.

Die Bewertung basiert dabei auf einer Gesamteinschätzung der Betroffenheit aller Schutzgüter in Summe. Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind die in Kapitel 2.2 beschriebenen Umweltziele und -funktionen, deren Bestandszustände und Empfindlichkeiten in Kapitel 3 gebietsbezogen erläutert wurden.

Sind nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten oder sind mittlere Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen kompensierbar, werden diese als nicht erheblich und der Standort als umweltverträglich bewertet.

Sind für die Mehrzahl der Schutzgüter mittlere bis hohe (d.h. erhebliche) Auswirkungen zu erwarten, aber diese können durch geeignete Maßnahmen vermindert bzw. kompensiert und die eingeschränkten Umweltfunktionen teilweise wiederhergestellt werden, ist der Standort als bedingt umweltverträglich eingestuft. Diese Situation ergibt sich insbesondere für großflächigere Planflächen, die eine Erstinanspruchnahme vorher nicht baulich genutzter/vorgeprägter Bereiche darstellen.

Ergeben sich für die Mehrheit der Schutzgüter durch die Planung erhebliche Auswirkungen, die nicht ausgleichbar sind, oder/und ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf empfindliche Landschaftsbestandteile (Schutzgebiete), wird der Standort als nicht umweltverträglich bewertet. Die aus Umweltsicht konfliktträchtigen Standorte werden damit identifiziert und ermöglichen die Wahl umweltverträglicher Alternativen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können keine standortbezogenen Gutachten oder Messungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Die Beurteilung erfolgt nur auf der Grundlage der bereits vorhandenen Kenntnisse. Diese Basis ist jedoch nicht immer ausreichend, um den aktuellen Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden. Hier sind auf der Ebene der dem Flächennutzungsplan folgenden Bauungspläne detailliertere Erhebungen notwendig. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan kann auch keine Verträglichkeitsprüfungen für die im Gemeindegebiet liegenden Flächen von NATURA-2000-Gebieten übernehmen, da die Planungen für die einzelnen Standorte zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret genug sind. Die Feststellung bezüglich einer „erheblicher Umweltauswirkungen“ kann somit nicht in jedem Fall mit einer „Nicht-Durchführbarkeit“ gleichgesetzt werden.

Die Datenblätter werden ergänzt durch standortbezogene Vorschläge zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes. Die Buchstabenkürzel (V/M/A/E) in der Tabelle stehen dabei für:

V: Maßnahmen zur Vermeidung der Auswirkungen	A: Maßnahmen zum Ausgleich (= Möglichkeit der Kompensation)
M: Maßnahmen zur (Ver-)Minderung der Auswirkungen	E: Maßnahmen zum Ersatz (= Möglichkeit der Kompensation)

Im Zuge der Beteiligung der Behörden, öffentlichen Träger und Nachbargemeinden zum Vorentwurf des FNPs mit Stand vom 29.01.2025 inklusive dem Umweltbericht sind Stellungnahmen der zuständigen Behörden eingegangen. Hieraus geht hervor, dass für Flächen, welche sich innerhalb des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ befinden, für die naturschutzrechtliche Belange die Zuständigkeit bei der Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde (§ 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz) liegt. Demnach wurde die Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst, Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und deren naturschutzfachlichen Einschätzung der Planungsflächen des FNPs besonders berücksichtigt (Stellungnahme vom 25.02.2025). Die naturschutzfachliche Einschätzung der Biosphärenreservatsverwaltung (BRV) wird in die Datenblätter integriert und bei der Einschätzung der Umweltverträglichkeit wiedergegeben.

4.1.1 Wohnbauflächen

Wohnbaufläche W 1		Wohnbebauung Nieder Prauske II
Größe	ca. 1,6 ha	Schutzgebiete
Lage	Gemeinde Rietschen, OT Niederprauske, Daubitzer Weg	Trinkwasserschutzzone III B-01 Trinkwasserschutzgebiet Rietschen
Umgebende Nutzungen	Umgebende Wohnbebauung (Norden, Westen, Süden), östlich Feldflur (landwirtschaftliche Nutzung), Wald im Osten	
aktuelle Nutzung	landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland)	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	B-Plan Nieder Prauske (in Aufstellung)	Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil (10 WE)

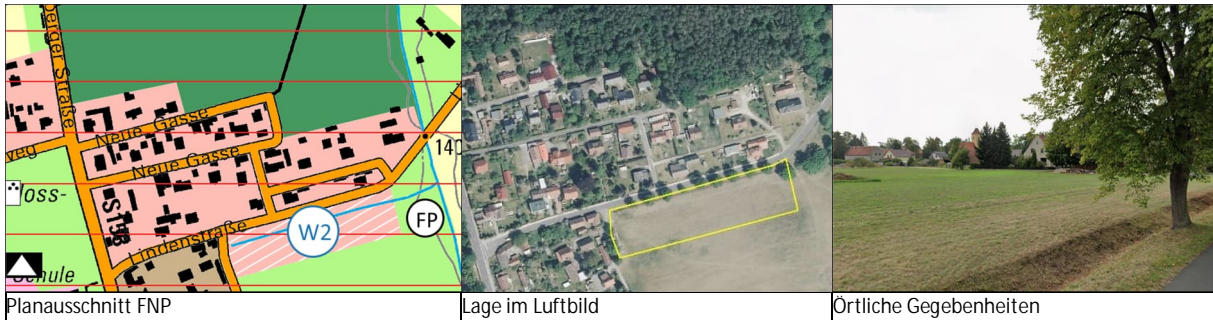


Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Zwischenraum innerhalb lockerer Wohnbebauung Direkte infrastrukturelle Anbindung/Medien vorhanden	gering Verlust von umbauten Freiflächen im Siedlungsbereich	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	extensiv genutzte Grünfläche innerhalb Siedlungsbereich Dörflich geprägter Strukturen mit Hecken und Einzelbäumen als Lebensraum	Verlust Biotopstrukturen im Siedlungsbereich mit mittlerer Bedeutung aufgrund eingefasster Lage (Siedlung, Infrastruktur)	V/A/E
Boden	geringe Bodenfruchtbarkeit, geringes Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion Keine Altlasten bekannt	gering geplante Versiegelung von Flächen – aufgrund Wohnbebauung mit geringer GRZ	V/M
Fläche	Freifläche innerhalb Siedlungsraum Erstinanspruchnahme der Fläche ohne Vorbelastung (kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet)	mittel Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Bebauung	V/M
Wasser	Lage innerhalb Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) hohe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 - 5 m)	mittel: Fläche innerhalb Siedlungsgebiet Einschränkung der GW-Neubildungsrate im Trinkwasserschutzgebiet	V/M
Klima/Luft	Kleinflächiger Bereich der Entstehung von Kaltluft ohne lokale Bedeutung	keine	-
Landschaft	Grünfläche im nahem Siedlungs- und Verkehrsbereich	gering Verlust von Freifläche direkter Anschluss an bestehende Wohnbebauung	V/M
Kultur- und Sachgüter	keine Güter auf Fläche bekannt	keine	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Umweltverträglicher Standort. Der Standort schließt unmittelbar an eine bestehende Bebauung an. Aufgrund der Nutzung als extensives Grünland sind Beeinträchtigungen der Schutzgutes „Flora/Fauna/Biodiversität“ zu erwarten, welche mit Maßnahmen gemindert werden können. Aufgrund der Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind Beeinträchtigungen im Zuge des Vordringens zu erwarten.		

Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> Lage im TWSG Rietschen Zone IIIB: Vorrang Versickerung des Niederschlagswassers: durch Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades: durch geringe GRZ, Planung wasserdurchlässiger Oberflächen, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M) Beachtung der Vorgaben der Trinkwasserschutzzone III, insbesondere bei der Installation von Erdwärmepumpen/Erdsammeln (V) Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), offene und lockere ländliche Bebauung, Orientierung am Bestand (M/V) Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden- und Offenlandbereichen als Ersatzhabitate für strukturgebundene Arten (V/A/E)
---	--

	<ul style="list-style-type: none">Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E)
Planungs- alternativen	<p>Es wurden weitere Flächen geprüft und ausgeschlossen.</p> <p>Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Wohnbaufläche W 1 eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss). Die Fläche dient der Eigenentwicklung der Gemeinde.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung entspricht dem Grundsatz: „Innen- vor Außenentwicklung“ („Lückenschluss“ zwischen bestehender Bebauung und Infrastruktur).</p>

Wohnbaufläche W 2		südlich der Lindenstraße
Größe	ca. 0,75 ha	Schutzgebiete
Lage	Gemeinde Kreba-Neudorf	SPA-Gebiet (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft)
Umgebende Nutzungen	Wohnbebauung im Norden und Westen; landwirtschaftliche Nutzung im Osten (Acker) und Süden (Grünland)	Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
aktuelle Nutzung	Grünlandnutzung	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	-	Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil (5 WE)



Planausschnitt FNP Lage im Luftbild Örtliche Gegebenheiten

Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Ortsrand mit angrenzender lockerer Wohnbebauung Direkte infrastrukturelle Anbindung/Medien vorhanden	gering Verlust von Freiflächen am Siedlungsbereich	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	extensiv genutzte Grünfläche am Siedlungsbereich als Lebensraum für Offenlandarten Baumreihe und Hammergraben als Leitlinie/Jagdschneise/Migrationskorridor für Fledermäuse, die vom Schloss Richtung Tschernske fliegen	hoch Verlust Biotopstrukturen am Siedlungsbereich mit Leitstrukturen	V/A/E
Boden	geringe - mittlere Bodenfruchtbarkeit, geringes - mittleres Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion Keine Altlasten bekannt	gering geplante Versiegelung von Flächen – aufgrund Wohnbebauung mit geringer GRZ	V/M
Fläche	Freifläche am Siedlungsraum Erstinanspruchnahme der Fläche ohne Vorbelastung (Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz)	mittel Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Bebauung	V/M
Wasser	namenloser Graben (Gew-Kz. 58243892) parallel zur Straße/Baumreihe hohe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 - 5 m)	gering: Einschränkung der GW-Neubildungsrate; Erhalt Graben	V/M
Klima/Luft	kleinflächiger Bereich der Entstehung von Kaltluft ohne lokale Bedeutung	keine	-
Landschaft	Offenlandfläche am nahem Siedlungs- und Verkehrsbereich, Baumreihe ortsbildprägend im Übergang in die Landschaft (VRG Kulturlandschaftsschutz)	gering direkter Anschluss an bestehende Wohnbebauung	V/M
Kultur- und Sachgüter	keine Güter auf Fläche bekannt südlich angrenzende Flächen unterliegen einer jährlichen „Nutzung“ als Hexenfeuerplatz	-	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Umweltverträglicher Standort. Eine Betroffenheit ist insbesondere bezüglich des Schutzgutes „Fauna, Flora und Biodiversität“ zu erwarten, da es sich um offene Freiflächen handelt, welche als Lebensraum dienen. Die Baumreihe stellt eine wichtige Leitlinie (Migrationskorridor) für Fledermäuse dar und prägt das Ortsbild. Diese bleibt erhalten.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Baumreihe als Pflanzbindung aus landschaftsästhetischer und ortsgestalterischer Sicht sowie zum Erhalt der wichtigen Leitlinie/Jagdschneise/Migrationskorridor für Fledermäuse (V) • Zur Verstärkung der Migrationsfunktion sollte zusätzlich zur Baumreihe ein ca. 10 m breiter Grünlandstreifen erhalten bleiben und weiterhin extensiv gepflegt werden (V/M) • Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) • Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M); Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) • Erhaltung bzw. Gestaltung der traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur (vgl. Grundsätze und Ziele der Entwicklung innerhalb Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft) (V/M) • Ortstypik und Erhalt Siedlungsgestalt durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), offene und lockere ländliche Bebauung, Orientierung am Bestand (M/V) 		

	<ul style="list-style-type: none"> Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden- und Offenlandbereichen als Ersatzhabitats für strukturgebundene Arten (V/A/E) Berücksichtigung und Vorhaltung eines Gewässerentwicklungskorridor für den östlich verlaufenden OWK Hammergraben (Gew.Kz: 582438)
Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)	<p><i>„Aus Sicht der BRV bestehen zur Ausweisung der Wohnbaufläche W 2 keine naturschutzfachlichen Bedenken, sofern die Baumreihe an der Lindenstraße erhalten bleibt. Der Erhalt und die extensive Pflege eines 10 m breiten Grünlandstreifens würde die wichtige Funktion des Migrationskorridors verstärken (Verbindung Baumreihe/Grünlandstreifen). Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA-2000-Schutzgütern sind bei Erhalt des Migrationskorridors für Fledermäuse nicht zu befürchten.“</i></p>
Planungsalternativen	<p>Es wurden bereits weitere Flächen geprüft und ausgeschlossen.</p> <p>Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Wohnbaufläche W 2 eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss und gegenüberliegende vorhandene Wohnbebauung). Die Fläche dient der Eigenentwicklung der Gemeinde.</p> <p>Die Fläche war bereits als Wohnbaufläche, Planung [W3] im FNP-Entwurf von 2012 enthalten. Die damalige Planungsfläche wurde drastisch auf die 5 verbleibenden Bauplätze eingekürzt. Die Siedlungsentwicklung entspricht im weitesten Sinne dem Grundsatz: „Innen- vor Außenentwicklung“.</p>

Wohnbaufläche W 3		Am Jugendheim
Größe	ca. 0,23 ha	Schutzgebiete
Lage	Gemeinde Kreba-Neudorf	SPA-Gebiet (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft)
Umgebende Nutzungen	Wohnbebauung im Norden, Westen und Süden; östlich angrenzend offene Bereiche (Magerrasen) mit Sukzession im Anschluss Gehölz- und Waldstrukturen	Gesetzlich geschütztes Biotop (§21 SächsNatSchG – Trocken- und Halbtrockenrasen) Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
aktuelle Nutzung	Größtenteils mit Gehölzaufwuchs bestanden tlw. Lagerflächen	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	-	Wohnbaufläche mit Grünflächenanteil (2 WE)



Planausschnitt FNP

Lage im Luftbild

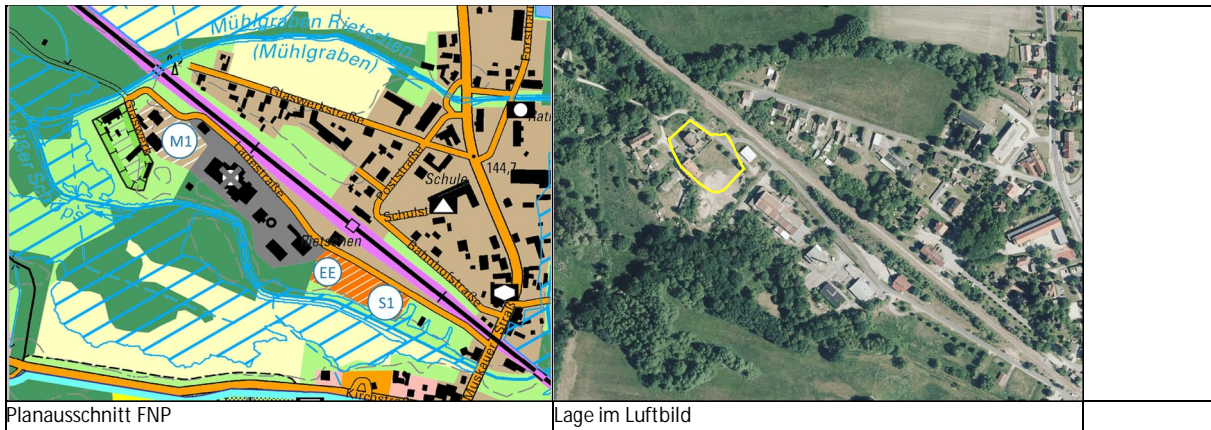
Örtliche Gegebenheiten (Foto BRV 2/2025)

Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Ortsrand mit angrenzender lockerer Wohnbebauung Direkte infrastrukturelle Anbindung/Medien vorhanden	gering Verlust von Gehölzstrukturen am Siedlungsbereich	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Baum- und Gehölzbestand als Lebensraum, Übergangsbereich zu offenen Strukturen; Trocken- und Halbtrockenrasen als gesetzlich geschütztes Biotop nicht mehr vorhanden (naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT: „Auf der Fläche W 3 selbst sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Der Waldbestand ist bis auf vier Robinien am nördlichen Rand relativ jung. Biotopbäume (höhlenreiche Einzelbäume) sind nicht vorhanden.“)	mittel Verlust Biotopstrukturen	V/A/E
Boden	geringe - mittlere Bodenfruchtbarkeit, geringes – mittleres Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion Keine Altlasten bekannt	gering geplante Versiegelung von Flächen – aufgrund Wohnbebauung mit geringer GRZ	V/M
Fläche	Fläche am Siedlungsraum Erstinanspruchnahme der Fläche ohne Vorbelastung	mittel Flächenanspruchnahme und Versiegelung durch Bebauung	V/M
Wasser	geringe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 - 5 m)	gering: Einschränkung der GW-Neubildungsrate	V/M
Klima/Luft	kleinflächiger Bereich der Entstehung von Frischluft	keine	-
Landschaft	Gehölzfläche ragt in die Siedlungsstruktur hinein (Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz)	gering Wohnbebauung findet eine eindeutig lesbare Grenze	V/M
Kultur- und Sachgüter	keine Güter auf Fläche bekannt	-	V
Einschätzung der Verträglichkeit	Umweltverträglicher Standort. Eine Betroffenheit ist insbesondere bezüglich des Schutzgutes „Fauna, Flora und Biodiversität“ und des Schutzgutes Fläche zu erwarten. Mit der geplanten Umsetzung ergeben sich Auswirkungen auf den bestehenden Baum- und Gehölzbestand. Es findet eine Erstinanspruchnahme einer Fläche ohne Vorbelastung statt. Die Flächengröße steht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und ist sehr klein. Mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dem Eingriff entgegnet werden.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Lärmmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) • Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M) • Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) • Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), offene und lockere ländliche Bebauung, Orientierung am Bestand (M/V) • Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden- und Offenlandbereichen als Ersatzhabitate für strukturgebundene Arten (V/A/E) 		

	<ul style="list-style-type: none"> • größtmöglicher Erhalt bestehender Gehölzstrukturen (M/V) • Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E) • Erhaltung bzw. Gestaltung der traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur (vgl. Grundsätze und Ziele der Entwicklung innerhalb Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft) (V/M)
<p>Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)</p>	<p><i>„Östlich der Fläche ist laut Geoportal des Landkreises Görlitz ein Trocken- und Halbtrockenrasen ausgewiesen (Kartierung im Jahr 2000). Das Areal dort ist allerdings sehr stark zugewachsen. Offene Bereiche sind nicht mehr vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Biotop dort erloschen ist.“[...] „Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Ausweisung der Wohnbaufläche W 3 keine Bedenken, sofern die Abrundung an dieser Stelle abschließend ist. Dies trifft auch für die NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung zu.</i></p>
<p>Planungsalternativen</p>	<p>Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Wohnbaufläche W 3 eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss). Die Fläche dient der Eigenentwicklung der Gemeinde. Bezüglich der Schaffung von Wohnraum im Verhältnis der Inanspruchnahme von Flächen und der voraussichtlichen Beeinträchtigungen sollte vorrangig die Wohnbaufläche W2 innerhalb der Gemeinde Kreba-Neudorf vorangetrieben werden. Die Siedlungsentwicklung entspricht dem Grundsatz: „Innen- vor Außenentwicklung“ („Lückenschluss“ zwischen bestehender Bebauung und Infrastruktur).</p>

4.1.2 Mischbauflächen

Mischbaufläche M 1		Rietschen „Am ehemaligen Glaswerk“
Größe	0,56 ha	Schutzgebiete
Lage	Rietschen	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 21 SächsNatSchG) südlich und westlich angrenzend
Umgebende Nutzungen	Bahnlinie und Wohnbebauung im Norden; südlich angrenzend landwirtschaftlich genutzte Strukturen; östlich und westlich Gehölzstrukturen bzw. Wald	Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge
aktuelle Nutzung	Wohnbebauung, gewerbliche Nutzung, Lagerflächen	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	-	Mischbaufläche 8 Wohneinheiten



Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Lage im Wirkungsbereich von Gleisanlagen Direkte infrastrukturelle Anbindung/Medien vorhanden	hoch zu erwartende Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen	M
Flora, Fauna, Biodiversität	Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna und den Biotopverbund (Migration) aufgrund der bestehenden Strukturvielfalt (tlw. anthropogen geschaffen)	gering anthropogen geschaffene Strukturen sowie bereits bestehender hoher Versiegelungsgrad	V/M/A/E
Boden	mittlere Bodenfruchtbarkeit, mittleres Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion	gering	V/M
Fläche	Inanspruchnahme z.T. bereits versiegelter Flächen	gering	V/M
Wasser	geringe Grundwasserneubildungsrate aufgrund Versiegelung und Bestand mit wenigen Gehölzen, Im Bereich der ehem. Glaswerkes besteht ein Grundwasserschaden. Hierfür fand eine „Detailuntersuchung für das Schutzgut Grundwasser im Bereich des Altstandortes Glaswerk Rietschen AKZ 84200614“ des Gutachterbüros für Geotechnik Prof. Dr.-Ing. habil. E. Weber, Dresden statt. Die angrenzenden Flächen müssen weiterhin versiegelt bleiben (Bestand Gewerbeflächen).	gering	V/M
Klima/Luft	Geringe Bedeutung als Frischluftproduktion (hoher Versiegelungsgrad)	keine - gering Verlust von Gehölzflächen	-
Landschaft	geringe Erlebniswirksamkeit/Strukturvielfalt/Erholungsfunktion;	gering	M/V
Kultur- und Sachgüter	Nördlich angrenzend (09276372 Empfangsgebäude und Güterschuppen eines Bahnhofes), kein baulicher Denkmalbestand in der Fläche	keine, bei Erhalt bestehender Strukturen	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Umweltverträglicher Standort. Der Standort ist anthropogen stark vorbelastet und mit Gebäudebestand. Durch Reduzierung der Flächengröße im Vergleich zum Vorentwurf bleiben die vielfältigen Strukturen im Bereich des Mühlgrabens erhalten. Ebenso wird mit der angrenzenden Kompensationsmaßnahme ein großzügiger Pufferbereich als Lebensraum im Siedlungsrand geschaffen. Durch die Lage an den Bahnstrukturen kann eine Beeinträchtigung, insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Strecke, nicht ausgeschlossen werden. Die benachbart liegenden Gebäude des ehem. Glaswerkes werden reaktiviert und als Bestandsbaufläche Gewerbe dargestellt. Die Sanierung der altlastenverdächtigen Flächen des Glaswerkgeländes wird von der Gemeinde begonnen.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes für angrenzende sensible Nutzungen (Wohnen) auf B-Plan-Ebene, zu Vorbeugung von Konflikten (V/M) ▪ Gründächer auf geeigneten Dachflächen etablieren zur Minderung der Auswirkung auf die Schutzgüter Wasser (haushalt) und Klima/Luft (V/M) ▪ aufgrund der „Detailuntersuchung für das Schutzgut Grundwasser im Bereich des Altstandortes Glaswerk Rietschen AKZ 84200614“ des Gutachterbüros für Geotechnik Prof. Dr.-Ing. habil. E. Weber, Dresden wird von einer Nutzung als Brauchwasser zur Gartenbewässerung abgeraten ▪ Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrad durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M), Versickerung von Oberflächenwasser auf eigenem Grundstück (V/M) 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zu hochwasserangepasster Bauweise aufgrund der Nähe zum Weißen Schöps. ▪ Anpassung und Einbindung der Bebauung in die Umgebung (M), Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen ▪ Erhalt und Erweiterung von bestehenden Biotopstrukturen im Randbereich (V/M/E/A) ▪ Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzmaßnahmen für strukturgebundene Arten
Planungs- alternativen	<p>Flächenreduzierung: Die Fläche wurde im Vorentwurf noch mit 2,18 ha betrachtet. Für den Entwurf erfolgte eine wesentliche Reduzierung der Baufläche auf 0,56 ha. Die Planfläche M1 verbleibt für die Mehrfamilienhäuser im westlichen Teil der Fläche. Insbesondere in der Nähe zum Mühlgraben und zum Weißen Schöps wurden zum bestehenden Gewässerrandstreifen weitere Abstandsflächen (Siedlungsgrün) dargestellt.</p> <p>Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Mischbaufläche M1 eine Verdichtung der vorhandenen Mischbebauung an der Bahnlinie in Rietschen dar. Die geplante Entwicklung entspricht den Grundsätzen Nachverdichtung und Entsiegelung sowie Beseitigung von Brachflächen. Zugleich trägt die Entwicklung Fläche dem nachhaltigen Flächenmanagement bei, da es zur Aktivierung bereits genutzter und erschlossener Flächen im Siedlungsbestand kommt.</p> <p>Andere Alternativen zur Nutzung, bspw. reine Industrie- oder Gewerbenutzung scheiden aufgrund bestehender schutzwürdiger Wohnnutzung aus.</p>

Mischbaufläche M 2		„Abrundung Tschernske“
Größe	0,76 ha	Schutzgebiete
Lage	Kreba-Neudorf (OT Tschernske)	SPA-Gebiet (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft)
Umgebende Nutzungen	Mischbebauung, östlich angrenzend landwirtschaftliche Nutzflächen, Graben angrenzend	Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
aktuelle Nutzung	Lagerflächen, Feuerlöschteich, Grünlandnutzung	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	/	Mischbaufläche 4 Wohneinheiten

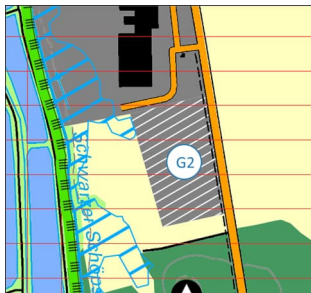


Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Landwirtschaftliche Grünfläche an Dorfrandlage Direkte Anbindung/Medien vorhanden	mittel zu erwartende Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Grünfläche mit anthropogenen Strukturen; inzwischen Abriss Gebäude erfolgt, Graben am Rand der Grünfläche als Migrationskorridor (und Lebensraum) (Berücksichtigung 10 m breiter Gewässerrandstreifen)	Mittel Verlust von Offenlandstrukturen in Verbindung mit Einzelelementen als Lebensraum	V, M, A/E
Boden	geringe - mittlere Bodenfruchtbarkeit, geringes - mittleres Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	gering	V/M
Fläche	Anthropogen beeinflusster Standort im Siedlungsraum, keine großflächige Versiegelung Inanspruchnahme von Fläche	mittel aufgrund Versiegelung für weniger WE/Fläche	V/M
Wasser	Hohe Grundwasserneubildungsrate bestehender entwässernder Graben (Gew.kz: 5824444) - Berücksichtigung 10 m breiter Gewässerrandstreifen; Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen nicht geschützt (Grundwasserflurabstand 0 – 2 m)	mittel Einschränkung der Grundwasserneubildung, Gefährdungspotential Grundwasser (nicht erheblich aufgrund Wohnbebauung)	V/M
Klima/Luft	geringe klimatische Bedeutung als Kaltluftentstehung und Abflussbahn	gering	M
Landschaft	Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit Übergang zu Intensivlandwirtschaft (Acker) Lage im VRG Kulturlandschaftsschutz	Gering Gestaltung Ortsrand	V, M
Kultur- und Sachgüter	Südlich angrenzend Vorwerk Tschernske (09279002) ortsgeschichtlich und ortsbildprägend von Bedeutung, kein baulicher Denkmalbestand in der Fläche	keine	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Umweltverträglicher Standort. Trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Flora, Fauna, Biodiversität“, „Fläche“ und „Wasser“, da vorbeugende Maßnahmen durchgeführt werden können. Ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen wird eingehalten. Bei der Umsetzung einer „ortstypischen“ Bebauung (Pflegezone III des Biosphärenreservates sowie grundwasserschonend) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M), Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), offene und lockere ländliche Bebauung, Orientierung am Bestand (M/V) Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind weder Bebauung noch Zäune oder sonstige bauliche Anlagen zulässig Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden- und Offenlandbereichen als Ersatzhabitate für strukturgebundene Arten (V/A/E) Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E), naturnahe Gestaltung des Grabens (V/M) Erhaltung bzw. Gestaltung der traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur (vgl. Grundsätze und Ziele der Entwicklung innerhalb Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft) entspr. § 4 		

	Nr. 3 der Biosphärenreservatsverordnung in dem es heißt, dass die notwendige nachhaltige Siedlungsentwicklung in den Dörfern maßvoll erfolgen und an landschaftlichen Gegebenheiten, regionaltypischer Baukultur und historisch gewachsenen Eigenarten der Orte orientiert werden soll (V/M)
Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)	„Aus Sicht der BRV bestehen zur Ausweisung der Mischbaufläche M 2 keine naturschutzfachlichen Bedenken, sofern die Abrundung an dieser Stelle abschließend ist“ [...] „Wertgebende Pflanzenarten bzw. nach § 30 BNatSchG i. V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind auf diesem Areal nicht vorhanden. Aus ortsgestalterischer Sicht stellt die Ausweisung der Fläche insbesondere durch den Graben am östlichen Rand eine sinnvolle und an dieser Stelle auch abschließende Ergänzung der Bebauung dar.“
Planungsalternativen	Alternative: Bereits flächige Reduzierung (0,76 ha zu 0,94 ha) im Vergleich zur vorherigen Planung (FNP-Vorentwurf 01/2025) Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Mischbaufläche M 2 eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss). Es werden innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tschernske vorrangig die Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt (i.S. § 1 und § 1a BauGB). Die Fläche dient der Eigenentwicklung der Gemeinde und stellt eine städtebauliche Abrundung sowie Nachnutzung eines Altstandortes dar und entspricht der historischen Siedlungsstruktur als Vorwerk des Krebaer Gutes in Form eines Straßenangerdorfes. Im Zuge der Abwägung zum Vorentwurf wurde die geplante Mischbaufläche reduziert. Ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen zum östlich angrenzenden Graben wird berücksichtigt. Die Ausformulierung der Baufläche wurde im Zuge des Entwurfs überarbeitet und umfasst nun 0,76 ha. Damit sind die Relationen gegenüber der gewachsenen ländlichen Siedlungsstruktur besser nachvollziehbar.

4.1.3 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Baufläche G 2		„Erweiterung Lorenz, Nuts“
Größe	1,85 ha	Schutzgebiete
Lage	Kreba-Neudorf	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 21 SächsNatSchG) westlich angrenzend; FFH-Gebiet (Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft) westlich angrenzend SPA-Gebiet (Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft) Schutzzone III Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
Umgebende Nutzungen	Gewerbestandort im Norden, Teichgebiet Kreba im Westen, südlich Wald- und Gehölzstrukturen angrenzend, östlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen	geplante bauliche Nutzung
aktuelle Nutzung	Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit Einzelgehölzen und Waldrand	Gewerbegebiet
B-Plan Stand	/	



Planausschnitt FNP



Lage im Luftbild



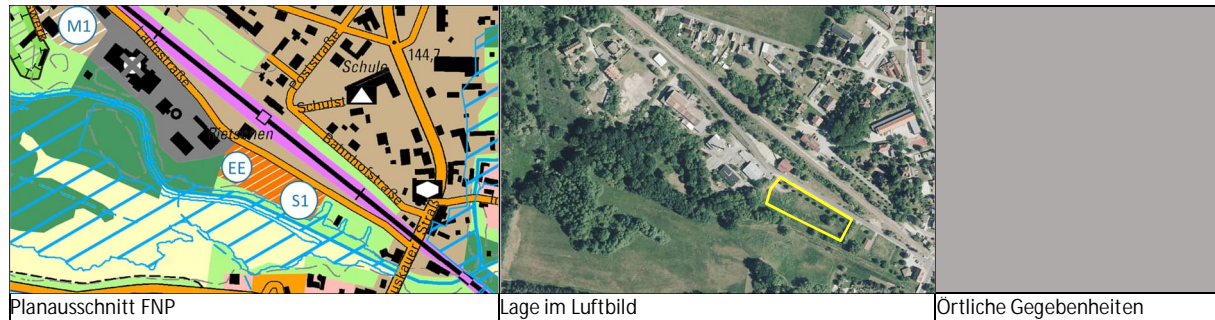
Örtliche Gegebenheiten (Foto BRV OHT 2025)

Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Grünfläche an Gewerbestandort	gering - mittel je nach Umsetzung zu erwartende Schall-, Blend- oder Geruchsbeeinträchtigung, Anbindung an bestehendes Gewerbe	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Offenland in direkter Nachbarschaft zum Teichgebiet mit hoher Bedeutung als Lebensraum (inkl. Nahrungshabitat), Waldrand und Gehölzbestand als Migrationskorridor	hoch Verlust von Offenlandstrukturen in Verbindung mit Einzelelementen als Lebensraum Beeinträchtigungen Schutzgebietes durch bauliche Anlagen und betriebsbedingt Wirkfaktoren	V/M/A/E
Boden	geringe Bodenfruchtbarkeit, geringes Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	gering - mittel hohe geplante Versiegelung bei nicht hochwertigen Böden	V/M
Fläche	großflächige Inanspruchnahme einer Freifläche (landwirtschaftliche Grünfläche)	mittel aufgrund Neuinanspruchnahme von Flächen	V/M
Wasser	hohe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 – 5 m) „Schwarzer Schöps“ und Teichgebiet Kreba angrenzend- Vorhaltung Gewässerentwicklungskorridor	mittel Verminderung der Grundwasserneubildung aufgrund großflächiger Versiegelung, Gefährdungspotential Grundwasser (in Abhängigkeit des Vorhabens (Produktionsstoffe))	V/M
Klima/Luft	Kleinflächig Kaltluftentstehung in Verbindung mit Schwarzem Schöps als Luftbahn	keine	-
Landschaft	Grünfläche am Ortsrand (in Verbindung mit Gewerbestandort)	mittel (in Abhängigkeit vom Vorhaben) Verlust von Freiraum; Verlust des Landschaftserlebens	M
Kultur- und Sachgüter	Keine Güter auf Fläche bekannt	keine	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Bedingt umweltverträglicher Standort. Diese stehen in Abhängigkeit der Technologie und baulichen Umsetzung des Vorhabens. Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes sind Schall-, Licht- und/oder Geruchsemissionen zu erwarten und somit Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ nicht auszuschließen. Durch Flächenverbrauch und den hohen Versiegelungsgrad eines Ge-		

	werbegebietes sind weiterhin Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Fläche“ und „Wasser“ (z.B. Grundwasserneubildung) zu erwarten. Die Flächen stehen nicht mehr als Lebensraum und/oder Nahrungshabitat zur Verfügung, sodass auch Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Fauna, Flora und Biodiversität“ zu erwarten sind.
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) • Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M) • Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) • Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M) • Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden- und Offenlandbereichen als Ersatzhabitats für strukturgebundene Arten (V/A/E) • Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitats für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E), • Hochwasserangepasste Bauweise (V/M)
Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)	<i>„Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Ausweisung der Gewerblichen Baufäche G 2 keine Bedenken, sofern im Rahmen der Bauleitplanung adäquate und sinnvolle Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Dies trifft auch für die NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung zu.“</i>
Planungsalternativen	Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Entwicklung eines Werbegebietes G 2 eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Werbegebietes dar (direkter Anschluss). Somit können Synergien genutzt werden. Planungsalternativen wie Sondergebiete Freizeit und Erholung oder Wohnnutzung kommen aufgrund der Schutzbedürftigkeit nicht in Frage. Diese bauliche Entwicklung entspricht dem Grundsatz: „Nachverdichtung“ als Ergänzung und Erweiterung der Lorenz Bahlsen Snack World GmbH.

4.1.4 Sonderbauflächen

Sonderbaufläche S 1		„Rietschen, vor der Bahn“
Größe	0,85 ha	Schutzgebiete
Lage	Rietschen	Vorranggebiet Hochwasservorsorge
Umgebende Nutzungen	Bahnlinie und Infrastruktur im Norden angrenzend, Südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland), gewerbliche Nutzung im Westen, Siedlungsrand im Osten	
aktuelle Nutzung	Ungenutzte Grünfläche mit Einzelgehölzen	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	/	Sonderbaufläche (Erneuerbare Energien)



Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	vormals bebaute versiegelte Fläche Grünfläche in zentraler erschlossener Lage; Gleisanlagen direkt angrenzend	gering - mittel je nach Umsetzung zu erwartende Blendbeeinträchtigung, veränderte Zugänglichkeit	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Entsiegelte Grünfläche mit Einzelgehölzen als Lebensraum, Lage am Weißen Schöps als Lebensraum und Leitlinie für verschiedene Arten	mittel Verlust von Offenlandstrukturen in Verbindung mit Einzelelementen als Lebensraum	V/M/A/E
Boden	Sehr hohe - mittlere Bodenfruchtbarkeit, mittleres Wasserspeichervermögen, geringe mittlere Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	mittel Aufgrund der hohen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit (und der vormaligen Entsiegelung)	V/M
Fläche	Anthropogen beeinflusster Standort im Siedlungsraum, Fläche wurde vormals entsiegelt; Wiederinanspruchnahme einer im Siedlungszusammenhang liegenden Fläche	gering	V/M
Wasser	Hohe Grundwasserneubildungsrate Gewässer 1. Ordnung im Süden angrenzend (Weißer Schöps): > 10 m Gewässerrandstreifen als Puffer Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen nicht/mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 0 – 5 m); Lage im Vorranggebiet Hochwasserschutz – Hochwasservorsorge	hoch Verlust von Fläche zur Hochwasservorsorge/Retention, Gefährdungspotential Grundwasser (nicht erheblich aufgrund Wohnbebauung)	V/M
Klima/Luft	Keine klimatische Bedeutung erkennbar	keine	-
Landschaft	Anfang 2006er Jahre entsiegelte Fläche Grünfläche mit technogen überprägten Umgebungsstrukturen; zentrale gut erschlossene Lage	keine	V
Kultur- und Sachgüter	Nordwestlich direkt angrenzend Empfangsgebäude und Güterschuppen eines Bahnhofes (09276372)	keine da Erhalt der Strukturen	-
Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Bedingt umweltverträglicher Standort</p> <p>Diese stehen in Abhängigkeit der Technologie des Vorhabens. Im Jahr 2006 wurde Gebäude und Anlagen welche sich auf der Fläche befanden, zurückgebaut. Die halboffenen Strukturen in Verbindung mit dem Weißen Schöps (Gewässer 1. Ordnung) stellen einen wertvollen Lebensraum und Migrationskorridor am Siedlungsrand dar. Durch die Lage am Weißen Schöps befindet sich die geplante Fläche weiterhin in einem Vorranggebiet zur Hochwasservorsorge, sodass mit der Errichtung von Bauwerken eine hochwasserangepasste Bauweise beachtet werden muss.</p>		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> in Abhängigkeit der Technologie des Vorhabens: Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M); Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E), innerhalb des Gewässerrandstreifens sind weder Bebauung noch Zäune oder sonstige bauliche Anlagen zulässig (Hinweis vom Umweltamt, Lk. GR SN 17.03.2025) Hochwasserangepasste Bauweise (V/M) 		

Planungsalternativen	Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Sonderbaufläche S 1 eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss sowie „Lückenschluss“ zwischen bestehender Bebauung und Infrastruktur).. Es sollten allerdings Planungsalternativen entwickelt werden, besonders hinsichtlich neuer Technologien und Bauweisen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien. Die Lage im Entwicklungskorridor des Weißen Schöps bedarf besonderer Berücksichtigung.
----------------------	--

Sonderbaufläche S 3		„Erneuerbare Energien - Kreba“
Größe	15,4 ha	Schutzgebiete
Lage	Kreba-Neudorf	Gesetzlich geschützte Biotope (§21 SächsNatSchG) „Krebaer Teichgebiet“ westlich angrenzend
Umgebende Nutzungen	Kläranlage Kreba-Neudorf (südlich); landwirtschaftliche Strukturen im Osten und Süden („Fregat-Fläche“); Teichgebiet Kreba im Westen; Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum)	FFH-Gebiet westlich angrenzend (OHT) SPA-Gebiet (OHT) Schutzzone IV des BROTH Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
aktuelle Nutzung	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Strukturen (Acker)	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	/	Sonderbaufläche (Erneuerbare Energien)



Plananschnitt FNP



Lage im Luftbild

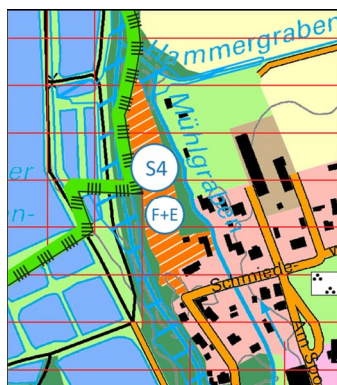


Örtliche Gegebenheiten nördl. Kläranlage (Foto BRV)

Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche innerhalb freier Landschaft Anbindung/Medien in der Nähe vorhanden	gering mögliche Blendwirkungen sind zu vermeiden	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche als Lebensraum für Offenlandarten großflächiges weitgehend ungestörtes Nahrungs- und Rasthabitat (Avifauna) Inanspruchnahme/Entwertung von Flächen innerhalb SPA-Gebiet Lage innerhalb von Schutzgebieten (SPA, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz)	hoch Verlust von Lebensräumen und Nahrungshabitaten	V/M/A/E
Boden	geringe Bodenfruchtbarkeit, geringes Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	mittel in Abhängigkeit der Gestaltung, Großflächigkeit	V/M
Fläche	Neuinanspruchnahme von Flächen tlw. innerhalb von Schutzgebieten	hoch in Abhängigkeit der Gestaltung, Verlust von Flächen	V/M
Wasser	Hohe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 – 5 m) Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz angrenzend	gering - mittel in Abhängigkeit der Gestaltung	V/M
Klima/Luft	Wirkung als Kaltluftentstehungsgebiet	mittel großflächiger Verlust/Inanspruchnahme von Flächen	-
Landschaft	Offenlandfläche ohne Strukturierung, keine Zugänglichkeit der Fläche, da bislang ohne Flurwege	gering Verlust von intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche ohne Zugang, ohne LA-Elementen	M/V
Kultur- und Sachgüter	keine Güter bekannt	-	-
Einschätzung der Verträglichkeit	bedingt umweltverträglich. Es sind Beeinträchtigungen bezüglich verschiedener Schutzgüter zu erwarten. Mit der Umsetzung gehen große Freiflächen verloren, welche nach Regionalplan dem Biotopverbund dienen können. Bei einer möglichen Nutzung für Freiflächenphotovoltaik liegt keine Standortgebundenheit vor. Von Vorteil wäre hier die Stärkung des Lebensraums für Offenlandarten und den geschützten Brutvogelarten. Im nachfolgenden B-Planverfahren müssten grünordnerisch die extensive Wiesennutzung unter und zwischen den Modulen festgesetzt werden und Randstrukturen bspw. für den Neuntöter und Ortolan geschaffen werden. Hierdurch könnte der Lebensraum für Offenlandvogelarten und -insekten gefördert werden. Zugleich ist die Bewertung des Landschaftsbildes und die Integration von erneuerbarer Energien im Biosphärenreservat abhängig von der verwendeten Technologie. Durch die zu DDR-Zeiten stark anthropogene landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mittels „Fregat-Anlagen“ ist eine Nutzung der Flächen mittels Agri-PV vorstellbar und verträglich.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Anlagenhöhen, Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten (Hecken und Windschutzstreifen (M/V)) Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden-, Offenland- und Gewässerbereichen als Ersatzhabitate für strukturgebundene Arten (V/A/E) 		

	<ul style="list-style-type: none"> Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E), Hochwasserangepasste Bauweise (V/M)
Planungsalternativen	<p>Es fand eine Alternativenprüfung zu dieser Fläche im Zuge der Überarbeitung zum Entwurf des FNPs statt. Die geplante Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Kreba-Neudorf ist deutlich nach Norden (nördlich der Kläranlage) versetzt worden. Diese dargestellte Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien stellt nun eine abgestimmte, flächenhafte Alternative zum Standort der Fläche im Vorentwurf (Stand 29.01.2025) dar. Die Sonderbaufläche S3 bezieht sich auf die Flur 4 und Flur 5 der Gemeinde Kreba-Neudorf. Der Regionalplan weist diese Flächen vollständig als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz (Karte 04: Raumnutzungskarte) aus. Mit einem weiteren großzügigen Pufferstreifen zum Fischgraben sowie einen Migrationskorridor für Amphibien wäre es zudem möglich den voraussichtlichen regionalplanerischen Bedenken hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes „Arten- und Biotopschutz“ zu begegnen. Zudem die BRV die Herstellung einer Verträglichkeit mit den NATURA-2000-Schutzziele bei entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in Aussicht stellt. Die Biosphärenreservatsverwaltung unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien mittels einer Agri-PV-Anlage bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Damit wäre eine Umsetzung mit größtmöglicher Übereinstimmung mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Biosphärenreservates und gleichzeitig die Entwicklung hin zur „modernen Kulturlandschaft“.</p>

Sonderbaufläche S 4		„Freizeit und Erholung“
Größe	0,76 ha	Schutzgebiete
Lage	Kreba	direkt westlich angrenzend:
Umgebende Nutzungen	Landwirtschaftliche Nutzung im Norden und Osten, südlich angrenzend Verkehrsinfrastruktur und Wohnbebauung, vom Schwarzen Schöps und Mühlgraben umgrenzt	Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Retentionsraum) FFH-Gebiet (OHT) Innerhalb SPA-Gebiet (OHT)
aktuelle Nutzung	landwirtschaftlich genutzte Strukturen (Grünland) sowie im nördlichen Bereich Brache und Gehölzaufwuchs um die alten Bungalows herum.	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	/	Sonderbaufläche Freizeit und Erholung



Planausschnitt FNP



Lage im Luftbild

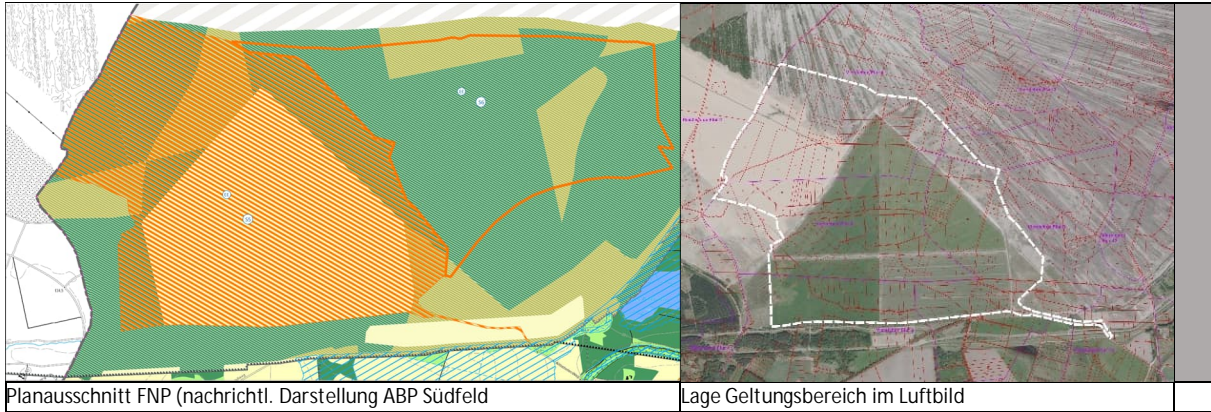


Örtliche Gegebenheiten (Foto BRV OHT 2025)

Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ortsrand, kaum Zugänglichkeit zum siedlungsnahen Freiraum; Direkte Anbindung/Medien vorhanden	gering Verlust von Freiflächen	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	landwirtschaftlich genutzte Fläche Randstrukturen/Gehölze als Leitlinie in offene Landschaft	mittel eingeschränkter Lebensraum (Landwirtschaft)	V/M/A/E
Boden	mittlere Bodenfruchtbarkeit, sehr geringes Wasserspeichervermögen, mittlere Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	gering	V/M
Fläche	Neuinanspruchnahme von Flächen innerhalb Vorranggebiet (Retentionsraum)	mittel eher Flächenumnutzung nur geringe Versiegelung/Punktuell von Flächen zu erwarten	V/M
Wasser	Hohe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 – 5 m) Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz	mittel Verlust von Fläche zur Hochwasservorsorge	V/M
Klima/Luft	Lokale Wirkung als Kaltluftentstehungsgebiet	gering Verlust/Inanspruchnahme von Flächen	-
Landschaft	Offenlandfläche am Siedlungsrand	mittel Verlust von Freiräumen; Erhöhung der Zugänglichkeit	M
Kultur- und Sachgüter	keine Güter bekannt	-	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Bedingt umweltverträglicher Standort. Es sind Beeinträchtigungen bezüglich verschiedener Schutzgüter zu erwarten. Mit der Umsetzung gehen Freiflächen verloren bzw. werden reduziert, welche dem Hochwasserschutz sowie dem Biotopverbund dienen können. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Schutzzielen verträglich. Dies beinhaltet, u.a. den Erhalt der umgebenden Gehölzstrukturen und keinen Eingriff in das Gewässer sowie den Gewässerrandstreifen.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) • Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M): wassergebundener Wegedecken und Schotterrasen • Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) • Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten (Dach- oder Fassadenbegrünung, Nutzung von PV-Anlagen auf Dachflächen (M/V) • Erhalt bestehender Gehölzstrukturen (M/V) • keine Eingriffe in den Uferandstreifen (V) • Hochwasserangepasste Bauweise (V/M) 		

Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)	<i>„Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung der Fläche S 4 denkbar, sofern eine maßvolle Planung erfolgt, geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden, keine Eingriffe in den Gewässerrandstreifen erfolgen und die umgebenden Gehölzstrukturen erhalten werden. Dies trifft auch für die NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung zu.“</i>
Planungsalternativen	Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Sonderbaufläche für Freizeit und Erholung eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss). Sie dient der Stärkung des ‚Sanften Tourismus‘ sowie der besseren Außenwirkung der Gemeinde Kreba-Neudorf. Auf der Fläche bestehen bereits zwei alte Bungalows. Diese werden wieder zugänglich und nutzbar gemacht und mit Caravan-Stellplätzen auf der Fläche ergänzt.

Sonderbaufläche S 5		„Energiepark Altliebel / Modergraben“
Größe	ca. 206,3 ha	Schutzgebiete
Lage	Gemeinde Rietschen	-
Umgebende Nutzungen	Tagebau Reichwalde, Bergbaufolgelandschaft (BFL)	
aktuelle Nutzung	rekultivierter Bereich Tagebau Reichwalde (landwirtschaftl. genutzte Flächen) und Tagebauflächen	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	Erarbeitung Vorentwurf	§ 11 BauNVO - sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Nutzung erneuerbare Energien und Betrieb von Energiespeichern



Planausschnitt FNP (nachrichtl. Darstellung ABP Südfeld)

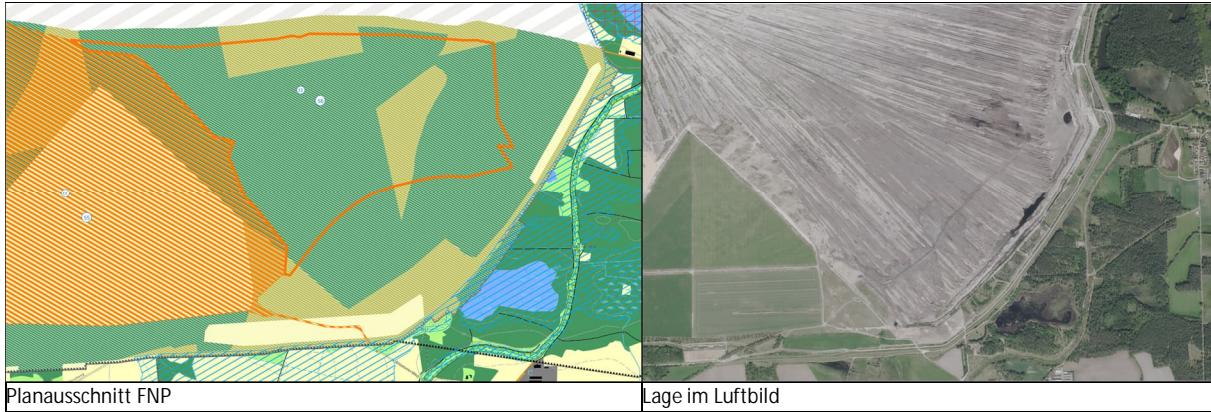
Lage Geltungsbereich im Luftbild

Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Abschichtung: keine Umweltprüfung im FNP erforderlich, da diese auf B-Plan-Ebene konkretisiert durchgeführt wird. Die Fläche steht im Kontext Fläche steht im Kontext des kommunalen Planungsgrundsatz zur Nutzung von Erneuerbarer Energie der Gemeinde Rietschen.</p> <p>In Umsetzung des B-Planes ist grünordnerisch die extensive Wiesennutzung unter und zwischen den Modulen festgesetzt. Hierdurch wird der Lebensraum für Offenlandvogelarten und -insekten gefördert. Des Weiteren wird zwischen der Baumgrenze und der Umzäunung ein artenreicher Blühstreifen mit integrierten Stubben- und Lesesteinhaufen für Reptilien angelegt. Hinzu kommt die Freihaltung eines Wanderkorridors für Großsäuger (u.a. Rehwild und Rotwild).</p> <p>Die Planvorhabenfläche zeichnet sich durch eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage aus, die auf Flächen realisiert werden soll, die gemäß § 37 EEG besonders geeignet sind (Konversionsflächen). Allerdings liegt für FFPV keine Standortgebundenheit vor. Aus der bestehenden Nutzung als intensive Landwirtschaftsfläche bleibt für S2 der Offenlandcharakter bestehen und der Lebensraum für die Offenlandarten wird zudem gestärkt. Die Kompensation erfolgt unmittelbar vor Ort. Die Einsehbarkeit und mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der VG Rietschen/Kreba-Neudorf ist an diesem Standort nicht gegeben. Die Fläche wird aufgrund der Großflächigkeit (Schutzgut Fläche) als bedingt umweltverträglich eingestuft.</p>
Planungsalternativen	<p>Die Fläche begründet sich aus dem kommunalen Planungsgrundsatz zur Nutzung von Erneuerbarer Energie der Gemeinde Rietschen. Es ist ausdrücklicher Planungswille der Gemeinde Rietschen als sogenannte Standortgemeinde²¹ die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien <u>innerhalb der durch den Tagebau geprägten Flächen</u> zu etablieren. Darstellungen von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien innerhalb des Tagebaus Reichwalde sollen diese kommunale Planungsabsicht unterstreichen. Damit greift die Gemeinde Rietschen einer zukünftigen Rechtsverordnung nach § 249 b BauGB der Landesregierung Sachsen vor. Zugleich wird die <i>Gemeinde über die regionalplanerische Flächensicherung hinaus ergänzend tätig</i>²².</p> <p>Aufgrund der bergbaulichen Nutzung und massiven anthropogenen Überprägung waren und sind diese Flächen für die Bürger nicht zugänglich. Die Sicherheitslinie sowie die Immissionsschutzpflanzungen erschweren zudem die Wahrnehmung dieser Landschaft. Die gewachsene, vielfältige und wertvolle Natur- und Kulturlandschaft der Gemeinde Rietschen soll möglichst erhalten bleiben. Hierfür sollen Erneuerbare Energien in Bereichen etabliert werden, im Ausmaß soweit (an die Siedlungen heran), wie es störungsfrei möglich und sinnvoll ist.</p> <p>Besonders für Windenergieanlagen soll (möglichst) kein anderer Bereich der bestehenden Natur- bzw. Kulturlandschaft in der Gemeinde Rietschen und der Gemeinde Kreba-Neudorf in Anspruch genommen werden.</p> <p>Des Weiteren verdeutlicht die Begründung zum Ziel 14 des Braunkohleplans (1994), dass voraussichtlich die wiederhergestellten Flächen sich nicht für eine agrarwirtschaftliche Nutzung eignen.</p> <p>Planungsalternativen in diesen zusammenhängenden Größenordnungen zur Entwicklung erneuerbarer Energien bestehen nicht innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen.</p> <p>In Anlehnung an das Positionspapier (14.07.2023) anerkannter Naturschutzverbände und forstlichen Vereine Sachsens, dass „Wald als Standort für Flächen zur Solarstromgewinnung abgelehnt wird“ und demnach „PV-Anlagen nur dort angelegt werden sollen, wo Eingriffe in Natur und Umwelt am geringsten sind“. Diesen Forderungen wird mit dieser Sonderbaufläche S5 entsprochen. Aus einer stark anthropogen überprägten, rekultivierten Offenlandfläche bleibt trotz Photovoltaiknutzung der Offenlandcharakter erhalten.</p>

²¹ Die Flächen des Tagebau Reichwalde befinden sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Rietschen sowie der Gemeinde Boxberg.

²² vgl. Stellungnahme RPV OL-NS zur frühz. Beteiligung vom 13.03.2025

Entwicklungsfläche S 6		Entwicklungsfläche EE in der BFL des Tgb. Reichwalde
Größe	ca. 125,7 ha	Schutzgebiete
Lage	Gemeinde Rietschen	-
Umgebende Nutzungen	Tagebau Reichwalde, Bergbaufolgelandschaft (BFL)	
aktuelle Nutzung	Tagebauflächen Tagebau Reichwalde und demnächst rekultivierter Bereich (entspr. ABP 2016)	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	-	wenn dann: § 11 BauNVO – sonst. Sondergebiet m. Zweckbestimmung Nutzung erneuerbare Energien u. BESS



Einschätzung der Verträglichkeit	<p>Abschichtung: keine Umweltprüfung im FNP erforderlich, da für diese Entwicklungsfläche ein B-Planverfahren notwendig ist. In diesem Zuge sind konkrete naturschutzfachliche Erfassungen und Bewertungen durchzuführen. - Die Fläche steht im Kontext des kommunalen Planungsgrundsatz zur Nutzung von Erneuerbarer Energie der Gemeinde Rietschen.</p> <p>Die Fläche zeichnet sich durch seine großflächigen Dimensionen im verritzten Bereich des Tagebaus aus. Diese Flächen der Bergbaufolgelandschaft sind gemäß § 37 EEG besonders zur Nutzung für EE geeignet (Konversionsflächen). Bei einer möglichen Nutzung für Freiflächenphotovoltaik liegt keine Standortgebundenheit vor. Von Vorteil wäre hier die Stärkung des Lebensraums für Offenlandarten. Im nachfolgenden B-Planverfahren müssten grünordnerisch die extensive Wiesennutzung unter und zwischen den Modulen festgesetzt werden. Hierdurch wird der Lebensraum für Offenlandvogelarten und -insekten gefördert. Des Weiteren ist von Vorteil, dass die Einsehbarkeit und mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der VG Rietschen/Kreba-Neudorf und auch Blendwirkungen an diesem Standort nicht gegeben sind.</p>
Planungsalternativen	<p>Die Fläche begründet sich aus dem kommunalen Planungsgrundsatz zur Nutzung von Erneuerbarer Energie der Gemeinde Rietschen. Es ist ausdrücklicher Planungswille der Gemeinde Rietschen als sogenannte Standortgemeinde²³ die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien <u>innerhalb der durch den Tagebau geprägten Flächen</u> zu etablieren. Darstellungen von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien innerhalb des Tagebaus Reichwalde sollen diese kommunale Planungsabsicht unterstreichen.</p> <p>Planungsalternativen in diesen zusammenhängenden Größenordnungen zur Entwicklung erneuerbarer Energien bestehen nicht innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen.</p> <p>In Anlehnung an das Positionspapier (14.07.2023) anerkannter Naturschutzverbände und forstlichen Vereine Sachsens, dass „Wald als Standort für Flächen zur Solarstromgewinnung abgelehnt wird“ und demnach „PV-Anlagen nur dort angelegt werden sollen, wo Eingriffe in Natur und Umwelt am geringsten sind“. Diesen Forderungen wird mit dieser Sonderbaufläche S6 entsprochen. Aus einer stark anthropogen überprägten, rekultivierten Offenlandfläche bleibt trotz Photovoltaiknutzung der Offenlandcharakter erhalten.</p>

²³ Die Flächen des Tagebau Reichwalde befinden sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Rietschen sowie der Gemeinde Boxberg.

4.1.5 Fläche für Gemeinbedarf

Fläche für Gemeinbedarf		„soziokulturelles Zentrum am Wasserturm“
Größe	0,21 ha	Schutzgebiete
Lage	Kreba-Neudorf	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 21 SächsNatSchG) westlich angrenzend - magere Frisch- oder Bergwiese
Umgebende Nutzungen	Östlich Wohnbebauung angrenzend, nördlich Sportplatz/Gartendenkmal Rittergut Kreba, westlich grenzt der Schwarze Schöps und daran anschließend Mischbauflächen an; im Süden befindet sich der Hammerteich	Innerhalb FFH-Gebiet (Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, Geoportal Görlitz) Innerhalb SPA-Gebiet (BROHT) Zone II und III BROHT NSG Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Vorranggebiet Hochwasservorsorge
aktuelle Nutzung	Unbefestigter Parkplatz, Ungenutzte Grünfläche mit Einzelgehölzen, Einzelgebäuden (u.a. Wasserturm)	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	/	Fläche für Gemeinbedarf (soziokulturelles Zentrum)



Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Unbefestigter Parkplatz bzw. Grünfläche innerhalb Siedlungsbereich Direkte Anbindung/Medien vorhanden	gering je nach Umsetzung zu erwartende Lärmemissionen (Mischbauflächen angrenzend) starker Mehrwert durch soziokulturellen Austausch und Gesundheitsvorsorge	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Grünfläche und Parkplatz im Siedlungsbereich mit angrenzenden Gehölzstrukturen und Gewässer 1. Ordnung (Weißer Schöps) Lage innerhalb Natura-2000-Gebieten und NSG anthropogene Nutzung	gering Verlust von Offenlandstrukturen in Verbindung mit Einzelelementen als Lebensraum	V/M/A/E
Boden	Sehr hohe - mittlere Bodenfruchtbarkeit, mittleres Wasserspeichervermögen, geringe - mittlere Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	mittel Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit (und der vormaligen Entsiegelung)	V/M
Fläche	Anthropogen beeinflusster Standort im Siedlungsraum (Parkplatz, Mischbebauung) Wiederinanspruchnahme von Fläche	mittel aufgrund Neuinanspruchnahme von Flächen	V/M
Wasser	Hohe Grundwasserneubildungsrate Gewässer 1. Ordnung im Süden direkt angrenzend (Weißer Schöps) Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 - 5 m) Vorranggebiet Hochwasservorsorge Lage teilweise innerhalb festgesetzten Überschwemmungsgebiets	hoch Verlust von Fläche zur Hochwasservorsorge, Gefährdungspotential Grundwasser	V/M
Klima/Luft	Keine klimatische Bedeutung erkennbar	keine	-
Landschaft	Freifläche innerhalb Siedlungsbereich innerhalb des Rittergutes Kreba	gering Aufwertung bestehender Strukturen	V/M
Kultur- und Sachgüter	Wasserturm (09279008) Rittergut Kreba (Sachgesamtheit - 09303153)	gering, bei Erhalt der Strukturen	V/M
Einschätzung der Verträglichkeit	umweltverträglicher Standort. Durch den Erhalt und die Nutzung des Kulturdenkmals Wasserturm kann die baugeschichtliche, ortsgeschichtliche und technischeschichtliche Bedeutung erhalten und weitervermittelt werden. Das Vorhaben befindet sich auf Flächen des Rittergutes Kreba in seiner Sachgesamtheit. Zudem wird zentral im Ort eine anthropogen überprägte Fläche wieder in Nutzung gebracht. Zu klären ist einzig die Zugehörigkeit/Überschneidung mit den Schutzgebieten, da aufgrund der Geoportale das Vorhaben sich anteilig innerhalb Natura-2000-Gebieten und in der Schutzzone II des Biosphärenreservates (NSG) befindet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Ausweisung nach Einschätzung		

	des BRV keine Bedenken. Somit widerspricht es nicht den Erhaltungszielen und Schutzzwecken dieser Gebiete. Weiterhin findet sich das Vorhaben im Vorranggebiet Hochwasservorsorge, sodass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, welche mit geeigneten Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden können. Diese stehen in Abhängigkeit der Umsetzung des Vorhabens.
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) • Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M) • Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) • Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), offene und lockere ländliche Bebauung, (M/V), denkmalgerechter Bauweise (V/M) • Erhalt bestehender Gehölzstrukturen (M/V) • Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V) • Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E) <ul style="list-style-type: none"> ▪ hochwasserangepasste Bauweise (V/M) sowie hochwasserangepasste Wärme- und Energieversorgung (V/M)
Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)	„Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Ausweisung der Gemeinbedarf-Fläche "Soziokulturelles Zentrum Waserturm Kreba" keine Bedenken. Dies trifft auch für die NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung zu.“
Planungsalternativen	<p>Städtebaulich und erschließungstechnisch stellt die Fläche für Gemeinbedarf eine sinnvolle Umnutzung der vorhandenen Bebauung dar (direkter Anschluss). Sie dient der kulturellen Stärkung, der Erholung sowie dem Ortsbild der Gemeinde Kreba-Neudorf. Durch direkten Anschluss an das regionale sowie überregionale Radwegenetz stellt diese Fläche die beste Planungsalternative dar. (Zugänglichkeit Erholung)</p> <p>Planungsalternativen zur Flächennutzung wie Gewerbeflächen oder Wohnbebauung kommen nicht in Frage (Hochwasservorsorge). Diese Planung stellt keine Siedlungsentwicklung dar, sondern entspricht einer Umnutzung eines prägenden technischen Denkmals. Damit wird dem Leerstand begegnet und das Gebäude genutzt und zugleich ein zentraler kultureller Treffpunkt geschaffen, welcher eine Informationsplattform und der Wissensvermittlung des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft dient. Alternative Flächen bzw. leerstehende historische Gebäude zur Verwirklichung solch eines Projektes sind in der Gemeinde Kreba-Neudorf aktuell nicht vorhanden.</p>

Fläche für Gemeinbedarf		„Neubau Freiwillige Feuerwehr“
Größe	0,31 ha	Schutzgebiete
Lage	Kreba-Neudorf	Innerhalb SPA-Gebiet (Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft)
Umgebende Nutzungen	Nördlich und westlich angrenzende Waldflächen, östlich und südlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen	Zone IV Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
aktuelle Nutzung	Intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche (Acker)	geplante bauliche Nutzung
B-Plan Stand	/	Fläche für Gemeinbedarf (Neubau Freiwillige Feuerwehr)



Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter	Bedeutung/Empfindlichkeit der betroffenen Bereiche	voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Mensch	Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb Siedlungsraum keine direkte Anbindung/Medien vorhanden	gering Sicherung Daseinsvorsorge	V/M
Flora, Fauna, Biodiversität	Freifläche in offener Landschaft als Lebensraum von Offenlandarten in Verbindung mit Waldrandstrukturen (Migrationskorridor)	hoch Verlust von Offenlandstrukturen in Verbindung mit Waldrandstrukturen	V/M/A/E
Boden	geringe Bodenfruchtbarkeit, geringes Wasserspeichervermögen, geringe Filter- und Pufferfunktion keine Altlasten bekannt	gering - mittel aufgrund hohem geplanten Versiegelungsgrad	V/M
Fläche	Freie Landschaft Erstinanspruchnahme von Fläche	hoch aufgrund Neuinanspruchnahme von Flächen und weiterer Flächen zur Erschließung (Strom, Abwasser,...)	V/M
Wasser	Hohe Grundwasserneubildungsrate Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen mäßig geschützt (Grundwasserflurabstand 2 – 5 m)	mittel - hoch erhöhtes Gefahrenpotenzial besondere Anforderungen an Grundwasserschutz (Löschmittel, Betriebsmittel,...)	V/M
Klima/Luft	Keine klimatische Bedeutung erkennbar	keine	-
Landschaft	Freifläche außerhalb Siedlungsbereich mit Lehrpfad („Wiesenzweg“)	hoch Verlust/Beeinträchtigung von Freiflächen offener Landschaft Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Verringerung Landschaftserlebens (Erholungsfunktion)	V/M
Kultur- und Sachgüter	Keine Güter auf Fläche bekannt	keine	-
Einschätzung der Verträglichkeit	Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Der geplante Standort findet sich in innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche zwischen den Ortsteilen Kreba und Neudorf. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter zu erwarten. Mit der Umsetzung ist ein Verlust von Freiflächen und somit die Einschränkung des Landschaftserlebens (Lehrpfad „Wiesenzweg“) verbunden. Offenlandflächen in Verbindung mit Waldrandstrukturen stellen einen wertvollen Lebensraum sowie Migrationskorridor für die Fauna dar. Der Einsatz von Lösch- und Betriebsmitteln (ggf. auch Schadstoffe bezüglich Einsätzen) stellen ein erhöhtes Risiko der Verunreinigung des Grundwassers dar.		
Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Lärmimmissionen und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Lärmschutz (M) • Vermeidung eines hohen Versiegelungsgrades durch geringe GRZ, Verwendung versickerungsfähiger Materialien (M) • Versickerung von Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück (V) • Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen, regionaler Gebäudetypik, Verwendung ortstypischer Materialien (M), offene und lockere ländliche Bebauung, (M/V), denkmalgerechter Bauweise (V/M) 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage und Entwicklung von extensiven Grünlandflächen mit integrierten Ruderal-, Stauden- und Offenlandbereichen als Ersatzhabitate für strukturgebundene Arten (V/A/E) • Erhalt bestehender Gehölzstrukturen (M/V) • Integration von siedlungsökologischen Maßnahmen in Form von Ersatzhabitaten für strukturgebundene Arten (M/V), Schaffung neuer gleichartiger Strukturen in der näheren Umgebung (M/V/A/E) ▪ hochwasserangepasste Bauweise (V/M) sowie hochwasserangepasste Wärme- und Energieversorgung (V/M)
<p>Naturschutzfachl. Einschätzung BRV OHT (SN 25.02.2025)</p>	<p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Ausweisung der Gemeinbedarf-Fläche "Neubau Freiwillige Feuerwehr" erhebliche Bedenken. Natura-2000-Schutzgüter sind dagegen nicht betroffen.</i></p>
<p>Planungsalternativen</p>	<p>Es fand im Zuge der Überarbeitung zum Entwurf des FNPs eine Alternativenprüfung statt. Die planende Gemeinde ist sich der besonderen Lage im Biosphärenreservat bewusst. Der Entscheidung liegen städtebauliche Ansätze sowie die Erreichbarkeitszeiten/Hilfsfristerreichung der Wehren zugrunde. Der zentrale, geplante Standort befindet sich fast mittig zwischen beiden Ortschaften (Erreichbarkeit per Fuß, Rad, Auto) und liegt gut angebunden unmittelbar an der S 121. Ebenso führt der gemeinsame Radweg zwischen den Ortschaften daran vorbei.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung zum Entwurf des FNPs fand eine Prüfung für mögliche Alternativstandorte für die zukünftige Feuerwehr statt. Der neue, zentrale Standort befindet sich südlich des Ortsrandes von Kreba, an der oberen Ecke östlichen Landwirtschaftsfläche. Weitere gut erreichbare Alternativflächen östlich der S 121 zwischen den Ortschaften entfallen, da sie innerhalb des Hochwasserschutzgebietes des Schwarzen Schöps liegen bzw. Restriktionen aufgrund des FFH-Gebietes aufweisen. Eine verbleibende Freifläche westlich der S 121 und unmittelbar am Ortseingang von Neudorf wurde von den Ortskundigen ausgeschlossen, da auf dieser Wiesenfläche beständig das Wasser steht. Gut erreichbare Alternativflächen westlich der S 121 entfallen aufgrund der angrenzenden Waldflächen. Des Weiteren liegen diese Flächen in der Schutzzone IV, der „Regenerationszone“ des BROHT. Die Gemeinde Kreba-Neudorf versucht weiterhin im Gespräch gemeinsam mit der Biosphärenreservatsverwaltung eine Lösung für den Neubau der freiwilligen Feuerwehr zu finden, damit die bestehenden erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken größtmöglich ausgeräumt werden können.</p> <p>Die hier angestrebte Siedlungsentwicklung entspricht dem Grundsatz „Stärkung der Daseinsvorsorge“.</p>

4.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Im Kapitel 4.1 wurden im Zusammenhang mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Bauflächen (konkrete) Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgeschlagen.

Diese Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beziehen sich zum einen auf erhebliche Beeinträchtigungen der in der Eingriffsregelung zu betrachtenden Schutzgüter, zum anderen darüber hinaus auch auf Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Menschen und der Kultur- und sonstigen Sachgüter oder zur Unterstützung des Naturhaushaltes und der Verbesserung seiner Funktionen.

Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung

Welche konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen und welche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich daraus resultierender erheblicher Beeinträchtigungen notwendig sind, wird detailliert auf der Bebauungsplanebene bearbeitet. Gleichwohl setzt der FNP den Rahmen für die künftige städtebauliche Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen/Kreba-Neudorf und hat in diesem Zuge nach § 1a Abs. 3 BauGB auch die Eingriffsregelung zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Folgen der durch den FNP ermöglichten Eingriffe auf der nachfolgenden Planungsebene auch bewältigt werden können.

Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Erarbeitung des FNP besteht die Möglichkeit, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und zu mindern, in dem bei der Darstellung neuer Bauflächen der tatsächliche Bedarf berücksichtigt und diejenigen Standorte für neue Bebauungen bevorzugt werden, die möglichst nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach sich ziehen. In der Umweltprüfung zu den Bauflächen werden deshalb Standortalternativen der Bauflächen diskutiert. Durch Verzicht auf sehr konfliktträchtige Bauflächen oder Reduzierung dieser in der FNP-Darstellung, wird zugleich dem Vermeidungs- und Minderungsgebot der Eingriffsregelung Rechnung getragen. Dies kann im Verfahrensverlauf des FNPs und in der Überarbeitung des Vorentwurfes zum Entwurf geschehen. Beispielsweise werden die Wohnbauflächen im Vorgriff mittels Bauflächenkataster und INSEK aussortiert und konkretisiert, dass wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft erhalten bleiben können und die Bauflächen klar definiert sind. Eine Innenentwicklungspotenzialerfassung wird begleitend erstellt, um dem Grundsatz zum Schutz der Außenbereichsflächen und der Konzentration auf bauliche Innenentwicklung Rechnung zu tragen.

Kompensationsflächen

Trotz der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden bei Umsetzung des FNP durch die geplanten Neubebauungen zwangsläufig Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen, für deren Bewältigung der FNP u. a. durch die Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Vorsorge treffen kann.

5 FFH/SPA-ABSCHÄTZUNG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ebenso wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein Folgenbewältigungsinstrument, das auf rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union basiert. Rechtsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (92/43/EWG) von 1992, auch: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) genannt. Ziel der FFH-RL ist die Errichtung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten. Dieses Netz trägt die Bezeichnung „Natura 2000“ und umfasst neben den nach FFH-RL zu schützenden „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) auch die nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

NATURA 2000-Gebiete genießen einen besonderen Schutz gegenüber möglichen Veränderungen. Daher fordert die FFH-RL eine Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten, auf dieses ökologische Netz einwirken können. Nach Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 7 der FFH-RL – umgesetzt in § 2 Abs. 4 i. V. mit § 1 Abs. 7 BauGB; § 34 i. V. m. § 36 BNatSchG und § 23 SächsNatSchG – ist der Flächennutzungsplan auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) zu überprüfen²⁴, nachfolgend FFH/SPA-Vorabschätzung oder auch Erheblichkeitsabschätzung genannt. Ergibt die Abschätzung erhebliche Beeinträchtigungen, besteht keine Verträglichkeit und das Projekt/der Plan ist damit unzulässig.

Bei der Prüfung sind nur solche Planungen relevant, bei denen, unter Beachtung aller Wirkungspfade (Boden, Wasser, Luft, Klima), zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch dann, wenn Vorhaben außerhalb von NATURA 2000-Schutzgebieten liegen, aber in ihren Auswirkungen diese beeinträchtigen können. Das ist beispielsweise durch das Unterbrechen räumlicher Verbindungen zwischen Nahrungsräumen außerhalb des betroffenen Gebiets möglich. Das Schutzgebiet und die darin lebenden Arten werden dann mittelbar von der Planung betroffen. Dem gegenüber können von der Verträglichkeitsprüfung die Projekte und Planungen von vornherein ausgeschlossen werden, die das Anliegen der FFH-RL unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn durch den Plan/das Projekt

- die Erhaltungsziele des betroffenen Schutzgebietes nachhaltig stören werden,
- die Fläche, die der Lebensraum/ das Habitat im Schutzgebiet einnimmt, wesentlich verringert wird,
- die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendige spezifische Strukturen/Funktionen des betroffenen Gebietes gestört werden,
- ein Rückgang der für den Lebensraum charakteristischen Arten prognostiziert wird.²⁵

Es wird darauf verwiesen, dass die Beurteilung innerhalb der Ebene des FNP überschlägig anhand der vorliegenden Daten (Standarddatenbogen) erfolgt. Inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen durch konkrete Vorhaben vorliegen, ist im weiteren Verlauf der Planungen/Umsetzungen bei Vorliegen konkreter Planinhalten zu prüfen.

5.1 METHODIK/VORGEHEN

Das Grundprinzip der Bewertung besteht in der Abschätzung der Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber der Gefährdung durch Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Das Grundprinzip der Bewertung besteht in der Abschätzung der Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber der Gefährdung durch Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Prüfung beinhaltet zunächst die Betrachtung des FFH- bzw. SPA-Gebietes mittels Darstellung der wesentlichen Informationen (geschützte Arten und Lebensraumtypen), welche hauptsächlich den jeweiligen Standarddatenbogen (SDB) sowie (wenn vorliegende) den Managementplänen entnommen werden. Empfindlichkeiten und Wirkzonen sind Art- und Lebensraumtyp abhängig und können somit nicht pauschal angegeben werden. Sie richten sich nach dem potentiellen Eingriff und potentiellen Artvorkommen.

Hinweise auf Wirkfaktoren und pot. Beeinträchtigungen liefert u.a. das Bundesamt für Naturschutz (BfN); „Fachin-

²⁴ vgl. auch § § 34 bis 36 BNatSchG, § § 22 und 23 SächsNatSchG und § 2 Abs. 3 Satz 6 SächsLPlG sowie § 14g Abs. 2 Nr. 4 – 6 und 8 UVPG.
²⁵ www.sachsen.de > FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zugriff 13.06.2023.

formationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (FFH-VP-Info)). Das Ergebnis der Betrachtung stellt die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung fest, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele eines NATURA 2000-Gebietes mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können. Für entsprechende Planungsflächen ist eine vertiefende Prüfung in ggf. mehreren Schritten innerhalb weiterer Planungen (z.B. B-Plan) durchzuführen, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vertiefende Informationen bezüglich der Ausgestaltung nicht vorliegen.

5.2 NATURA-2000-VORABSCHÄTZUNG DES FNP-ENTWURFES DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide bei Hähnichen																											
FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input type="checkbox"/>																								
Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="27E"/>	EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4554-303"/>																								
Fläche:	<input type="text" value="1.876 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="355 ha"/>																								
Arten gemeinschaftlichen Interesses (SDB)	<table border="1"> <tr><td>1308</td><td>Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)</td></tr> <tr><td>1188</td><td>Bombina bombina (Rotbauchunke)</td></tr> <tr><td>1352</td><td>Canis lupus (Wolf)</td></tr> <tr><td>1082</td><td>Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)</td></tr> <tr><td>1042</td><td>Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)</td></tr> <tr><td>1831</td><td>Lurionium natans (Schwimmendes Froschkraut)</td></tr> <tr><td>1355</td><td>Lutra lutra (Fischotter)</td></tr> <tr><td>1060</td><td>Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)</td></tr> <tr><td>1145</td><td>Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)</td></tr> <tr><td>1084</td><td>Osmoderma eremita (Eremit)</td></tr> <tr><td>1166</td><td>Triturus cristatus (Nördlicher Kammmolch)</td></tr> </table>			1308	Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)	1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)	1352	Canis lupus (Wolf)	1082	Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)	1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	1831	Lurionium natans (Schwimmendes Froschkraut)	1355	Lutra lutra (Fischotter)	1060	Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)	1145	Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)	1084	Osmoderma eremita (Eremit)	1166	Triturus cristatus (Nördlicher Kammmolch)		
1308	Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)																										
1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)																										
1352	Canis lupus (Wolf)																										
1082	Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)																										
1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)																										
1831	Lurionium natans (Schwimmendes Froschkraut)																										
1355	Lutra lutra (Fischotter)																										
1060	Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)																										
1145	Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)																										
1084	Osmoderma eremita (Eremit)																										
1166	Triturus cristatus (Nördlicher Kammmolch)																										
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (gebräuchliche Kurzbezeichnung, BfN)	<table border="1"> <tr><td>2330</td><td>Binnendünen mit offenen Grasflächen</td><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td></tr> <tr><td>3130</td><td>Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</td><td>7140</td><td>Übergangs- und Schwingrasenmoore</td></tr> <tr><td>3150</td><td>Eutrophe Stillgewässer</td><td>7150</td><td>Torfmoor-Schlenken</td></tr> <tr><td>3260</td><td>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</td><td>9190</td><td>Eichenwälder auf Sandebenen</td></tr> <tr><td>4030</td><td>Trockene Heide</td><td>91D2*</td><td>Waldkiefern-Moorwälder (prioritär)</td></tr> <tr><td>6410</td><td>Pfeifengraswiesen</td><td></td><td></td></tr> </table>			2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen	6510	Flachland-Mähwiesen	3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3150	Eutrophe Stillgewässer	7150	Torfmoor-Schlenken	3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9190	Eichenwälder auf Sandebenen	4030	Trockene Heide	91D2*	Waldkiefern-Moorwälder (prioritär)	6410	Pfeifengraswiesen		
2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen	6510	Flachland-Mähwiesen																								
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore																								
3150	Eutrophe Stillgewässer	7150	Torfmoor-Schlenken																								
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9190	Eichenwälder auf Sandebenen																								
4030	Trockene Heide	91D2*	Waldkiefern-Moorwälder (prioritär)																								
6410	Pfeifengraswiesen																										
Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite																											
Gebiet empfindlich gegenüber:																											
Abkürzungen																											
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet																											
--: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend																											
Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="nein"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="50"/>																								
Veränderung Meso- u. Mikroklima	<input type="text" value="50-100"/>	Akustische Emissionen	<input type="text" value="500"/>																								
		Stoffliche Emissionen	<input type="text" value="100"/>																								
		Optische Emissionen	<input type="text" value="100"/>																								
		Einleitungen	<input type="text" value="-"/>																								
Ergebnis																											
Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind																											
grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten		<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich																								
<input type="text" value=""/>																											
Begründung: keine Prüfung notwendig/Prüfung bereits erfolgt																											
Alle geplanten Vorhaben finden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Die geringste Entfernung zum nächsten Vorhaben beträgt ca. 2,5 Kilometer (Gewerbegebiet Teicha). Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhaben befinden sich die Ortsteile Teicha und Daubitz.																											

Erhebliche Beeinträchtigungen konnten in der durchgeführten Erheblichkeitsabschätzung zum Vorhaben („Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten - FFH-Gebiete "Raklitza und Teiche bei Rietschen", „Weißer Schöps bei Hähnichen“, „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“ und „Truppenübungsplatz Oberlausitz“, Richter+Kaup, 2023) ausgeschlossen werden.

Truppenübungsplatz Oberlausitz (Muskauer Heide – Ostteil)

FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="90E"/>	EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4552-301"/>
Fläche:	<input type="text" value="13.597 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="2.033 ha"/>				
Arten gemeinschaftlichen Interesses (SDB)	1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)					
	1352	Canis lupus (Wolf)					
	1082	Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)					
	1149	Leucorrhinia pectorali (Große Moosjungfer)					
	1355	Lutra lutra (Fischotter)					
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (gebräuchliche Kurzbezeichnung, BfN)	2310	Binnendünen mit Sandheiden	6510	Flachland-Mähwiesen			
	2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore			
	3160	Dystrophe Stillgewässer	7150	Torfmoor-Schlenken			
	4030	Trockene Heiden	9190	Eichenwälder auf Sandebenen			
	6410	Pfeifengraswiesen	91D0*	Moorwälder (prioritär)			

Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite

Gebiet empfindlich gegenüber:
Abkürzungen
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet
--: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend

Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="nein"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="50"/>	Akustische Emissionen	<input type="text" value="500"/>	Stoffliche Emissionen	<input type="text" value="100"/>
Veränderung Meso- u. Mikroklima	<input type="text" value="50-100"/>	Optische Emissionen	<input type="text" value="100"/>	Einleitungen	<input type="text" value="-"/>		

Ergebnis

Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind

grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	---	--------------------------

Begründung: keine Prüfung notwendig

Alle geplanten Vorhaben finden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Die geringste Entfernung zum nächsten Vorhaben beträgt ca. 4 Kilometer (S 6 – Erweiterungsfläche EE im Tagebau Reichwalde). Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhaben befindet sich die Bundesstraße B115 sowie großflächige Waldstrukturen als Pufferbereich zum Tagebau. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Waldstruktur und Infrastruktur ausgeschlossen werden.

Weißer Schöps bei Hähnichen			
FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/> X	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input type="checkbox"/>
		Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="104"/>
		EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4554-302"/>
Fläche:	<input type="text" value="67 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="35 ha"/>
Arten gemeinschaftlichen Interesses (SDB)	1355	Lutra lutra (Fischotter)	
	1060	Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)	
	1145	Misgurnus fossilis (Schlampeitzger)	
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (gebräuchliche Kurzbezeichnung, BfN)	3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	
	6510	Flachland-Mähwiesen	
Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite			
Gebiet empfindlich gegenüber:			
Abkürzungen			
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet			
--: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend			
Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="nein"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="50"/>
Veränderung Meso- u. Mikroklima	<input type="text" value="50-100"/>	Akustische Emissionen	<input type="text" value="500"/>
		Optische Emissionen	<input type="text" value="100"/>
		Stoffliche Emissionen	<input type="text" value="100"/>
		Einleitungen	<input type="text" value="500"/>
Ergebnis			
Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind			
grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten		<input checked="" type="checkbox"/> X	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich
			<input type="checkbox"/>
Begründung: Keine Prüfung notwendig			
Alle geplanten Vorhaben finden sich außerhalb des FFH-Gebietes.			

Raklitza und Teiche bei Rietschen																																			
FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/> X	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input type="checkbox"/>																																
		Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="102"/>																																
		EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4554-301"/>																																
Fläche:	<input type="text" value="339 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="339 ha"/>																																
Arten gemeinschaftlichen Interesses (SDB)	<table border="1"> <tr><td>1188</td><td>Bombina bombina (Rotbauchunke)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1352</td><td>Canis lupus (Wolf)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1149</td><td>Cobitis taenia (Steinbeißer)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1042</td><td>Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1355</td><td>Lutra lutra (Fischotter)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1060</td><td>Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1145</td><td>Misgurnus fossilis (Schlampeitzger)</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1037</td><td>Ophiogomphus cecilia (Grüne Flussjungfer)</td><td></td><td></td></tr> </table>			1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)			1352	Canis lupus (Wolf)			1149	Cobitis taenia (Steinbeißer)			1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)			1355	Lutra lutra (Fischotter)			1060	Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)			1145	Misgurnus fossilis (Schlampeitzger)			1037	Ophiogomphus cecilia (Grüne Flussjungfer)		
1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)																																		
1352	Canis lupus (Wolf)																																		
1149	Cobitis taenia (Steinbeißer)																																		
1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)																																		
1355	Lutra lutra (Fischotter)																																		
1060	Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)																																		
1145	Misgurnus fossilis (Schlampeitzger)																																		
1037	Ophiogomphus cecilia (Grüne Flussjungfer)																																		
Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (gebräuchliche Kurzbezeichnung, BfN)	<table border="1"> <tr><td>3150</td><td>Eutrophe Stillgewässer</td><td>9110</td><td>Hainsimsen-Buchenwald</td></tr> <tr><td>3260</td><td>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</td><td>9160</td><td>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr> <tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td><td>91E0*</td><td>Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritär)</td></tr> <tr><td>7150</td><td>Torfmoor-Schlenken</td><td></td><td></td></tr> </table>			3150	Eutrophe Stillgewässer	9110	Hainsimsen-Buchenwald	3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	6510	Flachland-Mähwiesen	91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritär)	7150	Torfmoor-Schlenken																		
3150	Eutrophe Stillgewässer	9110	Hainsimsen-Buchenwald																																
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder																																
6510	Flachland-Mähwiesen	91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritär)																																
7150	Torfmoor-Schlenken																																		
Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite																																			
Gebiet empfindlich gegenüber:																																			
Abkürzungen																																			
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet																																			
--: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend																																			
Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="nein"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="50"/>																																
Veränderung Meso- u. Mikroklima	<input type="text" value="50-100"/>	Akustische Emissionen	<input type="text" value="500"/>																																
		Stoffliche Emissionen	<input type="text" value="100"/>																																
		Optische Emissionen	<input type="text" value="100"/>																																
		Einleitungen	<input type="text" value="500"/>																																
Ergebnis																																			
Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind																																			
	grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	<input checked="" type="checkbox"/> X	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich																																
			<input type="checkbox"/>																																
Begründung: keine Prüfung (vorerst) notwendig																																			
Alle geplanten Vorhaben finden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Gewässerverläufe könnten als Migrationskorridor (z.B. Fischotter) dienen. Die geringste Entfernung zum nächsten Vorhaben beträgt ca. 1 Kilometer (S 6 – Erweiterungsfläche EE im Tagebau Reichwalde). Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhaben befindet sich die Sicherheitslinie des Tagebaus Reichwalde. Das Planung wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bereits jetzt im FNP integriert. Erst nach vollständiger Rekultivierung und Rückgabe der Fläche aus dem Bergrecht ist eine Planung möglich.																																			

Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/> X	Europäisches Vogelschutzgebiet		Gebiets-Nr.:	61E	EU-Nr.:	DE4552-302
------------	----------------------------	--------------------------------	--	--------------	-----	---------	------------

Fläche:	13.732 ha	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	1.891 ha
---------	-----------	---	----------

Arten gemeinschaftlichen Interesses (SDB)		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1308</td><td>Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)</td></tr> <tr><td>1188</td><td>Bombina bombina (Rotbauchunke)</td></tr> <tr><td>1352</td><td>Canis lupus (Wolf)</td></tr> <tr><td>1149</td><td>Cobitis taenia (Steinbeißer)</td></tr> <tr><td>1887</td><td>Coleanthus subtilis (Scheidenblütgras)</td></tr> <tr><td>1082</td><td>Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)</td></tr> <tr><td>1096</td><td>Lampetra planeri (Bachneunauge)</td></tr> <tr><td>1042</td><td>Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)</td></tr> <tr><td>1355</td><td>Lutra lutra (Fischotter)</td></tr> <tr><td>1061</td><td>Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)</td></tr> <tr><td>1145</td><td>Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)</td></tr> <tr><td>1323</td><td>Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)</td></tr> <tr><td>1318</td><td>Myotis dasycneme (Teichfledermaus)</td></tr> <tr><td>1324</td><td>Myotis myotis (Großes Mausohr)</td></tr> <tr><td>1037</td><td>Ophiogomphus cecilia (Grüne Flussjungfer)</td></tr> <tr><td>1166</td><td>Triturus cristatus (Nördlicher Kammolch)</td></tr> </table>	1308	Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)	1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)	1352	Canis lupus (Wolf)	1149	Cobitis taenia (Steinbeißer)	1887	Coleanthus subtilis (Scheidenblütgras)	1082	Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)	1096	Lampetra planeri (Bachneunauge)	1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	1355	Lutra lutra (Fischotter)	1061	Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	1145	Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)	1323	Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)	1318	Myotis dasycneme (Teichfledermaus)	1324	Myotis myotis (Großes Mausohr)	1037	Ophiogomphus cecilia (Grüne Flussjungfer)	1166	Triturus cristatus (Nördlicher Kammolch)	
1308	Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)																																		
1188	Bombina bombina (Rotbauchunke)																																		
1352	Canis lupus (Wolf)																																		
1149	Cobitis taenia (Steinbeißer)																																		
1887	Coleanthus subtilis (Scheidenblütgras)																																		
1082	Graphoderus bilineatus (Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer)																																		
1096	Lampetra planeri (Bachneunauge)																																		
1042	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)																																		
1355	Lutra lutra (Fischotter)																																		
1061	Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)																																		
1145	Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger)																																		
1323	Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)																																		
1318	Myotis dasycneme (Teichfledermaus)																																		
1324	Myotis myotis (Großes Mausohr)																																		
1037	Ophiogomphus cecilia (Grüne Flussjungfer)																																		
1166	Triturus cristatus (Nördlicher Kammolch)																																		

Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (gebräuchliche Kurzbezeichnung, BfN)		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>2310</td><td>Binnendünen mit Sandheiden</td><td>7140</td><td>Übergangs- und Schwingrasenmoore</td></tr> <tr><td>2330</td><td>Binnendünen mit offenen Grasflächen</td><td>7150</td><td>Torfmoor-Schlenken</td></tr> <tr><td>3130</td><td>Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</td><td>8220</td><td>Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation</td></tr> <tr><td>3150</td><td>Eutrophe Stillgewässer</td><td>8230</td><td>Silikatfelsen mit Pioniervegetation</td></tr> <tr><td>3160</td><td>Dystrophe Stillgewässer</td><td>9110</td><td>Hainsimsen-Buchenwälder</td></tr> <tr><td>3260</td><td>Fließgewässer mit Unterwasservegetation</td><td>9160</td><td>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr> <tr><td>3270</td><td>Flüsse mit Schlammbänken</td><td>9170</td><td>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder</td></tr> <tr><td>4010</td><td>Feuchte Heiden</td><td>9190</td><td>Eichenwälder auf Sandebenen</td></tr> <tr><td>4030</td><td>Trockene Heiden</td><td>91D1*</td><td>Birken-Moorwälder (prioritär)</td></tr> <tr><td>6210</td><td>Kalk-Trockenrasen</td><td>91D2*</td><td>Waldkiefern-Moorwälder (prioritär)</td></tr> <tr><td>6230*</td><td>Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär)</td><td>91E0*</td><td>Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritär)</td></tr> <tr><td>6410</td><td>Pfeifengraswiesen</td><td>91F0</td><td>Hartholzauenwälder</td></tr> <tr><td>6430</td><td>Feuchte Hochstaudenfluren</td><td>91T0</td><td>Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder</td></tr> <tr><td>6510</td><td>Flachland-Mähwiesen</td><td></td><td></td></tr> </table>	2310	Binnendünen mit Sandheiden	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen	7150	Torfmoor-Schlenken	3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	3150	Eutrophe Stillgewässer	8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	3160	Dystrophe Stillgewässer	9110	Hainsimsen-Buchenwälder	3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	3270	Flüsse mit Schlammbänken	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4010	Feuchte Heiden	9190	Eichenwälder auf Sandebenen	4030	Trockene Heiden	91D1*	Birken-Moorwälder (prioritär)	6210	Kalk-Trockenrasen	91D2*	Waldkiefern-Moorwälder (prioritär)	6230*	Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär)	91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritär)	6410	Pfeifengraswiesen	91F0	Hartholzauenwälder	6430	Feuchte Hochstaudenfluren	91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	6510	Flachland-Mähwiesen			
2310	Binnendünen mit Sandheiden	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore																																																								
2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen	7150	Torfmoor-Schlenken																																																								
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation																																																								
3150	Eutrophe Stillgewässer	8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation																																																								
3160	Dystrophe Stillgewässer	9110	Hainsimsen-Buchenwälder																																																								
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder																																																								
3270	Flüsse mit Schlammbänken	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder																																																								
4010	Feuchte Heiden	9190	Eichenwälder auf Sandebenen																																																								
4030	Trockene Heiden	91D1*	Birken-Moorwälder (prioritär)																																																								
6210	Kalk-Trockenrasen	91D2*	Waldkiefern-Moorwälder (prioritär)																																																								
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär)	91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritär)																																																								
6410	Pfeifengraswiesen	91F0	Hartholzauenwälder																																																								
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder																																																								
6510	Flachland-Mähwiesen																																																										

Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite

Gebiet empfindlich gegenüber:
Abkürzungen
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet
--: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend

Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="checkbox"/> ja	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="checkbox"/> 50	Akustische Emissionen	<input type="checkbox"/> 500	Stoffliche Emissionen	<input type="checkbox"/> 100
Veränderung Meso- u. Mikroklima	<input type="checkbox"/> 50-100	Optische Emissionen	<input type="checkbox"/> 100	Einleitungen	<input type="checkbox"/> 100		

Ergebnis

Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind

grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten <input type="checkbox"/>	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> X
---	---

Begründung: Prüfung notwendig

Teilweise finden sich die geplanten Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes. Hierbei besteht eine Diskrepanz zwischen den Darstellungen innerhalb verschiedener Portale (Geoportal Sachsen vs. Geoportal Landkreis Görlitz). Gemäß des Geoportals des Landkreises Görlitz findet sich eine Teilfläche des geplanten Gebietes für Gemeinbedarf (soziokulturelles Zentrum am Wasserturm) innerhalb des Natura-2000-Schutzgebietes. Weitere geplante Vorhaben finden sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten) nicht ausgeschlossen werden kann und hinsichtlich jedes Vorhabens eine Prüfung erfolgen muss.

Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft			
FFH-Gebiet	<input type="text"/>	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>
		Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="46"/>
		EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4552-451"/>
Fläche:	<input type="text" value="30.000 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="3.268 ha"/>
Brutvogelarten Gemäß Erhaltungsziel SPA-Gebiet	Aufgrund der Vielzahl wird hier auf die Angaben zum Standarddatenbogen verwiesen (https://www.natura2000.sachsen.de/46-biosphaerenreservat-oberlausitzer-heide-und-teichlandschaft-36195.html)		
Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite			
Gebiet empfindlich gegenüber:			
Abkürzungen			
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet			
-: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend			
Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="ja"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="500"/>
Akustische und optische Emissionen	<input type="text" value="max. 500"/>	Einleitungen	<input type="text" value="100"/>
Ergebnis			
Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind			
	<input type="text"/>	grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	<input type="text"/>
		Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Begründung: Prüfung notwendig			
Die Gemeinde Kreba-Neudorf mit ihren Ortsteilen befindet sich fast vollständig innerhalb des SPA-Gebietes Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Aufgrund des Status als Biosphärenreservat sind hier auch Ortschaften bzw. Siedlungsbereiche in das Natura-2000-Gebiet integriert. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener Arten bzw. ihrer Reproduktionsstätten oder Nahrungs- oder Rasthabitate nicht ausgeschlossen werden und es sind Prüfungen der Einzelvorhaben durchzuführen.			

Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt			
FFH-Gebiet	<input type="text"/>	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>
		Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="50"/>
		EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4454-451"/>
Fläche:	<input type="text" value="2.846 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="858 ha"/>
Brutvogelarten Gemäß Erhaltungsziel SPA- Gebiet	Falco subbuteo (Baumfalke)	Botaurus stellaris (Rohrdommel)	
	Gallinago gallinago (Bekassine)	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	
	Alcedo atthis (Eisvogel)	Milvus milvus (Rotmilan)	
	Pandion haliaetus (Fischadler)	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	
	Miliaria calandra (Grauammer)	Podiceps nigricollis (Schwarzhalstaucher)	
	Picus canus (Grauspecht)	Milvus migrans (Schwarzmilan)	
	Lullula arborea (Heidelerche)	Dryocopus martius (Schwarzspecht)	
	Vanellus vanellus (Kiebitz)	Haliaetus albicilla (Seeadler)	
	Porzana parva (Kleines Sumpfhuhn)	Glaucidium passerinum (Sperlingskauz)	
	Anas clypeata (Löffelente)	Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)	
	Anas querquedula (Knäkente)	Ciconia ciconia (Weißstorch)	
	Grus grus (Kranich)	Jynx torquilla (Wendehals)	
	Lanius collurio (Neuntöter)	Pernis apivorus (Wespenbussard)	
	Emberiza hortulana (Ortolan)	Ixobrychus minutus (Zwergdommel)	
	Lanius excubitor (Raubwürger)		
Bedeutendes Brutgebiet	Botaurus stellaris (Rohrdommel)		
	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)		
	Podiceps nigricollis (Schwarzhalstaucher)		
	Haliaetus albicilla (Seeadler)		
	Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)		
Sichert Mindestbestand für	Alcedo atthis (Eisvogel)	Lanius collurio (Neuntöter)	
	Lullula arborea (Heidelerche)	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	
	Vanellus vanellus (Kiebitz)	Milvus milvus (Rotmilan)	
	Porzana parva (Kleines Sumpfhuhn)	Dryocopus martius (Schwarzspecht)	
	Anas querquedula (Knäkente)	Wespenbussard (Pernis apivorus)	
	Anas clypeata (Löffelente)	Ixobrychus minutus (Zwergdommel)	
Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite			
Gebiet empfindlich gegenüber:			
Abkürzungen			
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet			
-: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend			
Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="nein"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="500"/>
		Akustische und optische Emissionen	<input type="text" value="max. 500"/>
		Einleitungen	<input type="text" value="100"/>
Ergebnis			
Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind			
	grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich <input type="checkbox"/>
Begründung: keine Prüfung notwendig			
Alle geplanten Vorhaben finden sich außerhalb des FFH-Gebietes.			

Muskauer und Neustädter Heide																											
FFH-Gebiet	<input type="text"/>	Europäisches Vogelschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>																								
		Gebiets-Nr.:	<input type="text" value="47"/>																								
		EU-Nr.:	<input type="text" value="DE4552-452"/>																								
Fläche:	<input type="text" value="14.055 ha"/>	Flächenanteil innerhalb Verwaltungsgemeinschaft	<input type="text" value="2.044 ha"/>																								
Brutvogelarten Gemäß Erhaltungsziel SPA- Gebiet	<table border="1"> <tr> <td>Tetrao urogallus (Auerhuhn)</td> <td>Aegolius funereus (Raufußkauz)</td> </tr> <tr> <td>Falco subbuteo (Baumfalke)</td> <td>Dryocopus martius (Schwarzspecht)</td> </tr> <tr> <td>Gallinago gallinago (Bekassine)</td> <td>Haliaetus albicilla (Seeadler)</td> </tr> <tr> <td>Tetrao tetrix (Birkhuhn)</td> <td>Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)</td> </tr> <tr> <td>Anthus campestris (Brachpieper)</td> <td>Glaucidium passerinum (Sperlingskauz)</td> </tr> <tr> <td>Alcedo atthis (Eisvogel)</td> <td>Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)</td> </tr> <tr> <td>Miliaria calandra (Grauammer)</td> <td>Bubo bubo (Uhu)</td> </tr> <tr> <td>Picus canus (Grauspecht)</td> <td>Jynx torquilla (Wendehals)</td> </tr> <tr> <td>Lullula arborea (Heidelerche)</td> <td>Pernis apivorus (Wespenbussard)</td> </tr> <tr> <td>Grus grus (Kranich)</td> <td>Upupa epops (Wiedehopf)</td> </tr> <tr> <td>Lanius collurio (Neuntöter)</td> <td>Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker)</td> </tr> <tr> <td>Lanius excubitor (Raubwürger)</td> <td></td> </tr> </table>			Tetrao urogallus (Auerhuhn)	Aegolius funereus (Raufußkauz)	Falco subbuteo (Baumfalke)	Dryocopus martius (Schwarzspecht)	Gallinago gallinago (Bekassine)	Haliaetus albicilla (Seeadler)	Tetrao tetrix (Birkhuhn)	Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)	Anthus campestris (Brachpieper)	Glaucidium passerinum (Sperlingskauz)	Alcedo atthis (Eisvogel)	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)	Miliaria calandra (Grauammer)	Bubo bubo (Uhu)	Picus canus (Grauspecht)	Jynx torquilla (Wendehals)	Lullula arborea (Heidelerche)	Pernis apivorus (Wespenbussard)	Grus grus (Kranich)	Upupa epops (Wiedehopf)	Lanius collurio (Neuntöter)	Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker)	Lanius excubitor (Raubwürger)	
Tetrao urogallus (Auerhuhn)	Aegolius funereus (Raufußkauz)																										
Falco subbuteo (Baumfalke)	Dryocopus martius (Schwarzspecht)																										
Gallinago gallinago (Bekassine)	Haliaetus albicilla (Seeadler)																										
Tetrao tetrix (Birkhuhn)	Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)																										
Anthus campestris (Brachpieper)	Glaucidium passerinum (Sperlingskauz)																										
Alcedo atthis (Eisvogel)	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)																										
Miliaria calandra (Grauammer)	Bubo bubo (Uhu)																										
Picus canus (Grauspecht)	Jynx torquilla (Wendehals)																										
Lullula arborea (Heidelerche)	Pernis apivorus (Wespenbussard)																										
Grus grus (Kranich)	Upupa epops (Wiedehopf)																										
Lanius collurio (Neuntöter)	Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker)																										
Lanius excubitor (Raubwürger)																											
Bedeutendes Brutgebiet	<table border="1"> <tr> <td>Tetrao tetrix (Birkhuhn)</td> </tr> <tr> <td>Anthus campestris (Brachpieper)</td> </tr> <tr> <td>Lullula arborea (Heidelerche)</td> </tr> <tr> <td>Lanius excubitor (Raubwürger)</td> </tr> <tr> <td>Haliaetus albicilla (Seeadler)</td> </tr> <tr> <td>Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)</td> </tr> <tr> <td>Jynx torquilla (Wendehals)</td> </tr> <tr> <td>Upupa epops (Wiedehopf)</td> </tr> <tr> <td>Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker)</td> </tr> </table>			Tetrao tetrix (Birkhuhn)	Anthus campestris (Brachpieper)	Lullula arborea (Heidelerche)	Lanius excubitor (Raubwürger)	Haliaetus albicilla (Seeadler)	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)	Jynx torquilla (Wendehals)	Upupa epops (Wiedehopf)	Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker)															
Tetrao tetrix (Birkhuhn)																											
Anthus campestris (Brachpieper)																											
Lullula arborea (Heidelerche)																											
Lanius excubitor (Raubwürger)																											
Haliaetus albicilla (Seeadler)																											
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)																											
Jynx torquilla (Wendehals)																											
Upupa epops (Wiedehopf)																											
Caprimulgus europaeus (Ziegenmelker)																											
Sichert Mindestbestand für	<table border="1"> <tr> <td>Tetrao urogallus (Auerhuhn)</td> <td>Lanius collurio (Neuntöter)</td> </tr> <tr> <td>Falco subbuteo (Baumfalke)</td> <td>Aegolius funereus (Raufußkauz)</td> </tr> <tr> <td>Alcedo atthis (Eisvogel)</td> <td>Dryocopus martius (Schwarzspecht)</td> </tr> <tr> <td>Picus canus (Grauspecht)</td> <td>Pernis apivorus (Wespenbussard)</td> </tr> </table>			Tetrao urogallus (Auerhuhn)	Lanius collurio (Neuntöter)	Falco subbuteo (Baumfalke)	Aegolius funereus (Raufußkauz)	Alcedo atthis (Eisvogel)	Dryocopus martius (Schwarzspecht)	Picus canus (Grauspecht)	Pernis apivorus (Wespenbussard)																
Tetrao urogallus (Auerhuhn)	Lanius collurio (Neuntöter)																										
Falco subbuteo (Baumfalke)	Aegolius funereus (Raufußkauz)																										
Alcedo atthis (Eisvogel)	Dryocopus martius (Schwarzspecht)																										
Picus canus (Grauspecht)	Pernis apivorus (Wespenbussard)																										
Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite																											
Gebiet empfindlich gegenüber:																											
Abkürzungen																											
Zahl: NATURA 2000-Gebiet und maximale Empfindlichkeitszone x in Metern um das Gebiet																											
-: nach derzeitigem Kenntnisstand zu vernachlässigen / nicht zutreffend																											
Direkte Flächeninanspruchnahme	<input type="text" value="nein"/>	Kollisionswirkung, Fragmentierung, Zerschneidungseffekt	<input type="text" value="500"/>																								
Akustische und optische Emissionen	<input type="text" value="max. 500"/>	Einleitungen	<input type="text" value="100"/>																								
Ergebnis																											
Nach Art und räumlicher Lage der Darstellung des FNP-Entwurfes sind																											
grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten		<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigung zu erwarten / Prüfung erforderlich																								
Begründung: keine Prüfung notwendig			<input type="text"/>																								
Alle geplanten Vorhaben befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes.																											

5.3 ERGEBNIS DER FFH-VORABSCHÄTZUNG

Begründung der Konfliktrichtigkeit in Bezug auf FFH/SPA

Die Gesamtfläche des Biosphärenreservates ist als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Dies beinhaltet auch Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften. Somit sind alle Vorhaben in der Gemeinde Kreba-Neudorf hinsichtlich ihrer Auswirkungen bezüglich den Erhaltungszielen der vorkommenden Arten zu prüfen, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für das Vorhaben der geplanten *Sonderbaufläche S 6 – Erweiterungsfläche EE im Tagebau Reichwalde* ergeben sich zukünftig mögliche Prüfungen. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhaben befindet derzeit der Tagebau Reichwalde inklusive Sicherheitslinie. Die Sonderbaufläche S 6 stellt eine nachrichtliche Übernahme von Planungen des Bergbaubetreibers LEAG / LEAG Renewables GmbH dar. Diese Fläche befindet sich aktuell im Abbaugelände des Tagebaus Reichwalde: Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung sowie einer möglichen Folgenutzung der Bergbaufolgelandschaft des Tagebau Reichwalde, möchte die Gemeinde Rietschen langfristig auf strukturell sinnvollen Flächen Baurecht für raumbedeutsame Vorhaben der Erneuerbaren Energien herstellen können. Eine konkrete Prüfung kann derzeit aufgrund fehlender bzw. nicht feststehender Abgrenzungen und Beschreibung des Vorhabens (keine Beurteilung von Wirkfaktoren) nicht erfolgen. Die Angaben beruhen auf einer sogenannten „Worst-Case“-Betrachtung.

Die ausgewiesenen Entwicklungsbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führen nicht zur Beeinträchtigung der spezifischen Erhaltungsziele der Schutzgebiete, sondern unterstützen oder vergrößern die Lebensräume, so dass der langfristige Fortbestand der Arten und deren notwendigen spezifischen Strukturen und Funktionen erfüllt wird. Des Weiteren finden dadurch zahlreiche Verbesserungen der Kohärenz für Lebensraumtypen und geschützten Arten im Gebiet und im Zusammenhang mit anderen Schutzgebieten statt.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 BESCHREIBUNG ZUGRUNDE GELEGTER UNTERLAGEN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Plan- und Datengrundlagen

Die für die strategische Umweltprüfung und zur Erstellung des Umweltberichtes genutzten Grundlagen sind im Quellenverzeichnis (Kapitel 7) angeführt. Wesentliche Grundlagen sind die derzeit digital verfügbaren Daten:

- Datenportal iDA des LfULG
(verschiedene Themenbereiche: Luft-Lärm-Strahlen, Geologie, Naturschutz, Wasser, Boden)
- Geoportal des Landkreises Görlitz
(verschiedene Themenbereiche: Natur und Umwelt, Tourismus und Service, Straßen und Verkehr)
- Grundlagen der unter www.umwelt.sachsen.de verfügbaren Datenbank zu Natura 2000
(Abruf der Grundschutzverordnungen, Gebietsdaten, Standarddatenböge und FFH-Managementpläne für die im Gebiet liegenden Gebiete des Natura 2000-Netzes)
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
- Zweite Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (2023)
sowie Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien, Stand 2007.
- Braunkohleplan Tagebau Reichwalde (1994)

Es wurden weiterhin Ortsbegehungen durchgeführt. Daneben besteht ein enger Austausch mit den ortskundigen Mitarbeitern der Kommunalverwaltung um Standortfragen oder Details zu klären.

Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Bewertung der Auswirkung auf die Umweltgüter ergaben sich, da kein aktueller Landschaftsplan für das gesamte Verwaltungsgebiet vorliegt.

Die einbezogenen Erfassungen und Beschreibungen von Arten im Verwaltungsgebiet muss als unvollständig bezeichnet werden, jedoch ersetzt die vorliegende Umweltprüfung des FNPs ohnehin nicht die Umweltprüfung auf Bebauungsplanebene. Auf dieser ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen zwingend abzusichern.

Die Ausführungen zum Boden und zum Grundwasser basieren teilweise auf Angaben aus hydrogeologischen, geologischen und bodenkundlichen Kartenwerken. Die Karten liegen im Maßstab 1:25.000 und kleiner vor und sind daher entsprechend generalisiert und mit örtlichen Ungenauigkeiten behaftet.

Prüfung von Planungsalternativen

Die Prüfung von Planungsalternativen wurde standortbezogen im jeweiligen Datenblatt zur entsprechenden Baufläche mit betrachtet. Der FNP in der Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung weist Planflächen teilweise großzügiger aus, als sie dann in der Konkretisierung durch den B-Plan in Anspruch genommen werden. Auf Ebene der Bebauungsplanung können daher Alternativen, die z. B. nur eine Teilinanspruchnahme von Planflächen oder eine Reduzierung des Bebauungsumfanges betreffen, planerisch umgesetzt werden.

6.2 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DES FNP AUF DIE UMWELT

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. BauGB zu nutzen.

Der FNP bildet den vorbereitenden Bauleitplan und somit die Grundlage für den Bebauungsplan. Für die einzelnen Bebauungspläne werden ebenfalls Umweltberichte formuliert. Hier werden die erforderlichen Vermeidungs-

und Minimierungsmaßnahmen genau festgelegt und konkretisiert, da im FNP lediglich die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt werden können. Somit ist es ausreichend, die Überwachung der Umweltauswirkungen des FNP durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

6.3 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG DES FNP UND IHRER ERGEBNISSE

Die Umweltprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung hat zum Ziel, die durch den FNP beabsichtigte Entwicklung im Verwaltungsgebiet der beiden Gemeinden strategisch zu untersuchen. Es wird geprüft, inwieweit die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

- die Menschen im Plangebiet und ihre Gesundheit bzw. gesunde Lebensverhältnisse
- Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt in ihrer Gesamtheit
- den Boden und seine Funktionen
- den Verbrauch von Fläche und bestehende Flächennutzungen
- die Still- und Fließgewässer im Plangebiet und auf das Grundwasser
- klimatische Verhältnisse und Luftveränderungen (z. B. ihren Schadstoffanteil)
- das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft
- Bauliche und archäologische Denkmäler, die Kulturlandschaft und sonstige dem Gemeinwohl dienliche Sachgüter (z. B. Versorgungsleitungen).

Eine erhebliche Auswirkung liegt dann vor, wenn die oben genannten Schutzgüter und ihre Funktionen gegenüber ihrem aktuellen Zustand durch die Entwicklungsabsichten des FNP sehr stark verschlechtert oder ganz zerstört werden, z. B. wenn wertvolle Lebensraumstrukturen ersatzlos verlorengehen oder wenn landwirtschaftlich hochwertige Böden bebaut werden. Eine weniger erhebliche Auswirkung liegt z. B. dann vor, wenn Brachflächen innerhalb der Stadt neu bebaut werden. Die Planung kann auch Auswirkungen im positiven Sinne bewirken, z. B. wenn eine ertragsarme und erosionsgefährdete Ackerfläche künftig mit Wald aufgeforstet wird.

Um die Auswirkungen festzustellen, werden im vorliegenden Umweltbericht zunächst die Schutzgüter und ihre Funktionen an sich und dann für jedes Schutzgut der aktuelle Ist-Zustand im Verwaltungsgebiet beschrieben. Die Ausgangssituation wird als „derzeitiger Umweltzustand“ bezeichnet. Auf dieser Grundlage werden dann für jede geplante Baufläche und für die Aufforstungsflächen die Auswirkungen auf den derzeitigen Umweltzustand anhand der Kenntnislage und Planungstiefe des FNP erörtert und der Grad der Auswirkung bewertet. Die Umweltprüfung auf dieser Ebene ist strategischer Art, weil Details der künftigen Umsetzung der Planung nicht bekannt sind (z. B. ob auf einer gewerblichen Planfläche ein Logistikunternehmen oder eine Schuhfabrik entsteht). Die Auswirkungen der Nutzungen unterscheiden sich stark. Auf FNP-Ebene kann jedoch nur strategisch die durchschnittlich zu erwartende Auswirkung durch gewerbliche oder andere Nutzung überschlägig geprüft werden.

Neben der Prüfung der Auswirkungen jeder Einzelfläche, wird auch versucht abzuschätzen, wie sich die geplante Entwicklung in Summe auf das Gebiet auswirkt. Für die geplanten Flächen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft lässt sich hierbei aufgrund der Anzahl keine kumulative Wirkung erkennen. Weiterhin werden die besonders empfindlichen Landschaftsbestandteile, wie die Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes betrachtet.

Das Ergebnis, wie umweltverträglich die im FNP dargestellten Entwicklungsflächen sind, ist in Kap. 4 zusammengefasst. Die Bewertung folgt dem Ampelprinzip: grün = verträglich, gelb = verträglich mit Einschränkungen, rot = nicht umweltverträglich. Bei einigen der geplanten Vorhaben werden erhebliche Beeinträchtigungen erwartet oder werden als bedingt umweltverträglich eingestuft. Es handelt sich um großflächige Neuinanspruchnahmen bisher nicht versiegelter Fläche oder weil sie sich auf einige Schutzgüter – auch aufgrund ihrer Standortumgebung – in besonderem Maße negativ auswirken. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können keine standortbezogenen Gutachten oder Messungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Sie erfolgt nur auf der Grundlage der bereits vorhandenen Kenntnisse. Die Feststellung bezüglich einer „erheblicher Umweltauswirkungen“ kann somit nicht in jedem Fall mit einer „Nicht-Durchführbarkeit“ gleichgesetzt werden, da nicht alle Wirkfaktoren und deren Auswirkungen abgeschätzt werden können. Die Ermittlung der konkreten Auswirkungen und ggf. nötige Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung.

Tab. 15: Übersicht zum Ergebnis der strategischen Umweltprüfung: 1. Umweltverträglichkeit der geplanten Bauflächen.

Bauflächen					
Art der baulichen Nutzung	Ortsteil	Bezeichnung	Nr. im FNP	Fläche (ha)	Einschätzung der Umwelt-Verträglichkeit
Wohnbaufläche	Nieder Prauske	B-Plan Nr. 4 „Nieder Prauske II“	W1	1,09	
	Kreba-Neudorf	Südlich der Lindenstraße	W2	0,75	
	Kreba-Neudorf	Am Jugendheim	W3	0,23	
Mischbaufläche	Rietschen	„Am ehemaligen Glaswerk“	M1	0,56	
	Kreba-Neudorf	Abrundung Tschernske	M2	0,76	
Gewerbliche Baufläche	Kreba-Neudorf	Erweiterung Lorenz Bahlsen	G2	1,85	
Sonderbaufläche	Rietschen	Rietschen, vor der Bahn	S 1 (EE)	0,65	
	Kreba-Neudorf	Erneuerbare Energien - Kreba	S 3 (EE)	15,4	
	Kreba-Neudorf	Freizeit und Erholung - Kreba	S 4	0,76	
Sonderbauflächen in der BFL des Tgb. Reichwalde	Rietschen	Energiepark Altliebel/Modergraben	S5 (EE)	206,3	
	Rietschen	Erweiterungsfläche EE	S6 (EE)	125,7	
Gemeinbedarf	Kreba-Neudorf	Soziokulturelles Zentrum am Wasserturm		0,21	
	Kreba-Neudorf	Neubau Freiwillige Feuerwehr		0,31	
Summe ausgewiesene Planflächen				22,56 + 332	

7 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Neben den bereits im Quellenverzeichnis der Begründung angeführten Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Informellen Planungen der Stadt Rietschen/Kreba-Neudorf und projektbezogenen Quellen wurden für die Bearbeitung des Umweltberichtes folgende weitere Grundlagen genutzt:

Gesetze, Richtlinien und Rechtsverordnungen

BAUGB - BAUGESETZBUCH (1960)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BBODSCHG – BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (1998):

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

DÜV – DÜNGEMITTELVERORDNUNG (2017):

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

SÄCHSKrWBodSCHG – SÄCHSISCHES KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND BODENSCHUTZGESETZ (2019):

Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).

SÄCHSSTRG – SÄCHSISCHES STRABENGESETZ (1993):

Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist.

SÄCHSWALDG – SÄCHSISCHES WALDGESETZ (1992):

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.

SÄCHSWG – SÄCHSISCHES WASSERGESETZ (2013):

Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

STRLSCHG – STRAHLENSCHUTZGESETZ (2017):

Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist.

TA LÄRM – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (1998):

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017).

TA LUFT – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (2021):

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBL 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192).

UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1990):

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

WHG – WASSERHAUSHALTSGESETZ (2009):

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).

WRRL – WASSERRAHMENRICHTLINIE (2000):

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert wurde M7 durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014 S. 32).

4. BImSchV – VERORDNUNG ÜBER GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN (2013):

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

16. BImSchV – VERKEHRSLÄRMSCHUTZVERORDNUNG (1990):

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist.

39. BImSchV – VERORDNUNG ÜBER LUFTQUALITÄTSSTANDARDS UND EMISSIONSHÖCHSTMENGEN (2010):

Neufassung der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) (2012):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.

BASTIAN, O. (HRSG.), SCHREIBEN-K.-F. (1994):

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, S. 113.

LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, REFERAT 61 (HRSG.) (2013):

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm – Naturraum und Landnutzung – Steckbrief „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“. Online im Internet die Steckbriefe der 30 Naturräume Sachsens

LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2020):

Naturschutzarbeit in Sachsen. 61. Jahrgang 2020.

LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2020):

Straßenbäume im ländlichen Raum. Pflanzempfehlungen für straßenbegleitende Baumreihen und Alleen. 2020.

LFULG – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2022):

Luftqualität in Sachsen. Jahresbericht 2021.

LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF (2009)

FFH-SPA-Managementplan für den Teil 2 des SCI „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft Teilbereiche „Lohsa“, „Teichgruppe Commerau“ und „Krebaer Heide“ bzw. das SPA Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Dessau-Roßlau, November 2009.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIESEN

Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, 2023

SMEKUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (HRSG.) (2008):

Naturschutzgebiete in Sachsen – Handbuch (2008).

Internetrecherchen

GEO SN – LANDESAMT FÜR GEOBASISINFORMATION SACHSEN – GEOPORTAL SACHSENATLAS:

URL: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>.

Abruf verfügbarer Grundlagen- und Umweltinformationen,

SMEKUL, LFULG, GEO SN: INVeKoS ONLINE GIS:

Abruf von Informationen zur aktuellen Landnutzung (2022) und Luftbildinformationen (2023). URL: <https://www.smul.sachsen.de/gis-online/Default.aspx>

LANDKREIS GÖRLITZ – GEOPORTAL LANDKREIS GÖRLITZ:

URL: <https://www.gis-lkgr.de>

Abruf verfügbarer Grundlagen- und Umweltinformationen.

LF D – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE:

Digitale Denkmalliste

URL: <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de>

LFULG – DATENPORTAL IDA (INTERDISZIPLINÄRE DATEN UND AUSWERTUNGEN).

Zugriff auf Umweltdaten und Kartenbestände. Fachdaten ©LFULG, Basisdaten ©GeoSN.

LUIS – LANDWIRTSCHAFT- UND UMWELTINFORMATIONSSYSTEM FÜR GEODATEN:

Einsicht in verfügbare Umweltinformationen URL: <https://luis.sachsen.de/>

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2018):
Städtebauliche Lärmfibel Online. Hinweise für die Bauleitplanung. Version 2018. URL: <https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=800>. Abruf u. a. zu DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau.

REKIS – REGIONALES KLIMAINFORMATIONSSYSTEM FÜR SACHSEN, SACHSEN-ANHALT UND THÜRINGEN:
REKIS Expert für Sachsen. Abruf Umweltinformationen zum Schutzgut Klima/Luft zu Niederschlag und Temperatur.
URL: <https://rekisviewer.hydro.tu-dresden.de/fdm/ReKISExpert.jsp>

SMEKUL: WEBSITE WWW.SACHSEN.DE (2023):
ZU BODEN, FLÄCHENINANSPRUCHNAHME: URL: <https://www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-und-flaecheninanspruchnahme-18604.html>

ZU KLIMAENTWICKLUNG: URL: <https://www.klima.sachsen.de/Klimaentwicklung-12373.html> [letzter Zugriff 15.06.2023].

ZU FFH-Verträglichkeitsprüfung: URL: <https://www.natura2000.sachsen.de/vertraeglichkeitspruefung-24689.html>

DATEN ZU DEN NATURA 2000-GEBIETEN IN SACHSEN. URL: <https://www.natura2000.sachsen.de/index.html>.

STALA – STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN, KAMENZ:

Regionaldaten Gemeindestatistik für Rietschen/Kreba-Neudorf und für Sachsen. URL: <https://www.statistik.sachsen.de/html/gemeindedaten.html>

WEBAUFTRIFF DER GEMEINDE KREBA-NEUDORF:

www.gemeinde-kreba-neudorf.de

WEBAUFTRIFF DER GEMEINDE RIETSCHEN:

<https://www.rietschen-online.de>

IÖR-FORSCHUNGSZENTRUM (IÖR-FDZ):

Naturräume in Sachsen: <https://ioer-fdz.de>